This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 205 951

ISAAC

Der Schutz des Namens

1899

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

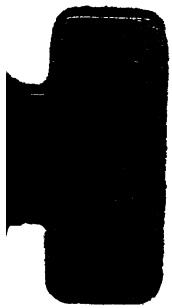

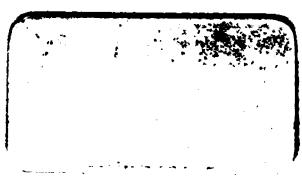

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2nd copy

Germany

Der Schutz des Namens

nach den Reichsgesetzen.

Doktordissertation

genehmigt

von der juristischen Fakultät

der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

und mit den Thesen öffentlich zu verteidigen

am 20. März 1899 1/2 12 Uhr

von Isaac

Martin Isaac

Referendar.

Opponenten:

Herr Referendar Dr. iur. Karl Liebling.
Herr Referendar Hugo Schrödter.
Herr stud. iur. Ernst Tauber.

Berlin 1899.

Druck von J. S. Preuß, Kommandantenstr. 14.

Digitized by Google

For Tx

11/16/36

Digitized by Google

Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen.

Anordnung:

Seite

1. Kapitel. Begriff und Zweck des Namens.

I. Begriff 5

II. Zweck des Namens 7

1) Verschiedene äußerliche Unterscheidungsmittel.
2) Name dient dem Ohr. Bedürfnis.
3) Personenname wird in Gesetzen wie genannt?
4) Vor- und Familienname.
5) Bedeutung des Personennamens
   I. Gesprochen
   II. Geschrieben oder gedruckt.
      a) Von anderen
      b) Vom Benannten.
6) Bedeutung für das öffentliche Recht.
7) Privatrechtsschutz?

2. Kapitel. Geschichtliches vom Namenrecht . . 16

3. Kapitel. Wesen des Namenrechts

§ 1. Eigentum am Namen? 19

§ 2. Das Namenrecht ein Persönlichkeitsrecht . . 24

§ 3. Inhalt des Namenrechts und seines Schutzes. 28

4. Kapitel. Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen zu benennen,

Digitized by Google

Seite

oder er wird an der Ausübung dieses Rechts gehindert.

§ 1. Welche Namen werden geschützt?

I. Personennamen.

1) Familien- und Vorname 30
2) Adlige Namen 31
3) Name des Monarchen 32
4) Besondere Namen 33
5) Firma, insbesondere Handelsfirma . . . 34
6) Nichthandelsfirmen 36
7) Pseudonym 41
8) Klosternamen. Inkognitoreisen 57
9) Ungeschützte angenommene Namen . . . 57
10) Personengattungsnamen 58
11) Namen juristischer Personen 60

II. Sachnamen. 65

§ 2. Die Art und Weise der Rechtsverletzung und des Rechtsschutzes.

Einleitung: Hindern und Bestreiten 70

I. Die affirmative Feststellungsklage.

a) Das Recht am Namen 71
b) Das Bestreiten 74
c) Interesse an alsbaldiger Feststellung . 76
d) Ziel 76

II. Die Defensivklage aus § 12 BGB. . 76
III. Die Klage auf Schadensersatz 79
IV. Die Zwangsvollstreckung 84

5. Kapitel. Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, oder er wird daran gehindert, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen benennen zu lassen. 85

6. Kapitel. Jemand benennt den Berechtigten bezw. dessen Sache nicht mit dem zukommenden Namen.

I) Bedeutung für den Berechtigten selbst . 86
II) Bedeutung für den Staat oder dritte Personen 89

7. Kapitel. Jemand benennt sich bezw. seine Sache mit dem Namen des Berechtigten bezw. seiner Sache.

§ 1. Die Art und Weise dieser Rechtsverletzung . 90

Digitized by Google

Seite

§ 2. Der Rechtsschutz im einzelnen.
I. Die negative Feststellungsklage.
a) Das Recht am Namen 94
b) Verletzung des Namenrechts
A) Was heißt: Gebrauch des gleichen Namens? 99
B) Wann ist dieser Gebrauch unberechtigt? 101
C) Wann ist das Interesse verletzt? 107
c) Sonstige Voraussetzungen und Ziele der Klage 110
II. Die Offensivklage aus § 12 BGB. . . 110
III. Die Klage auf Schadensersatz 112
IV. Einschreiten des Staats 113
§ 3. Gattungs- und Sachnamen 114

Digitized by Google

Digitized by Google

Litteratur.

Achilles, Textausgabe des BGB. Berlin 1896 (Guttentag).
Brockhaus, Konversationslexikon.
Dalloz, jurisprudence générale 1855, tome 32ième.
Dernburg, Pandekten (4. Auflage).
Einert, Erörterung einzelner Materien des Civilrechts. 1846.
Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. 1. Auflage.
Fischer, Rechtsschutz des Namens. (Archiv für bürgerl. Recht 6.)
Gierke, Deutsches Privatrecht I 1895.
Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht. 1889.
Goethe, Wahrheit und Dichtung.
Grimm, Deutsches Wörterbuch.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 35.
Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. I. 1897.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885/6.
Jecklin, Der Entwurf eines BGB. in 2. Lesung. (Gruchot 35, 863).
Ihering, Kampf ums Recht.
Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht. (Arch. f. bgl. Recht 5, 77 ff.)
Kohler, Recht an Zeitungstiteln. (Oest. Centralblatt f. d. jur. Pr., v. Geller, IV, 729 ff.)
Kohler, Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
Lehmann, Der Entwurf des revidierten HGB. (Arch. f. civ. Pr. 86, 289 ff.)
Lessing, Hamburgische Dramaturgie.
Levi, Vorname und Familienname im Recht. (Gießen 1888.)
Litthauer, HGB. vom 10. 5. 1897 (bei Guttentag).

Digitized by Google

Lobe, Unlauterer Wettbewerb. (G. z. B. d. u. W. systematisch dargestellt. 1896.)
Meyer, Alexander, das Gesetz zur Bekämpfung des unl. Wettb. (1896. Vahlens Verlag.)
Motive zu dem Entwurfe eines BGB. 1888.
Müller, Kommentar zum UWG.
New American Cyclopaedia. (New-York 1858 ff.)
Obertribunal, Entscheidungen.
Opet, Bühnenengagementvertrag. (A. f. c. P. 86, 155 ff.)
Opet, Namenrecht des BGB. (A. f. c. P. 87, 313—409.)
Pape, Wörterbuch der griechischen Eigennamen.
Planck, Kommentar zum BGB. 1. Auflage.
Protokolle der 2. Kommission zum BGB.
Regelsberger, Pandekten.
Reichsgerichtsentscheidungen, herausgegeben v. d. Mitgliedern d. Gerichtshofs.
Reichstagsverhandlungen zum BGB.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
Staudinger, Namensrecht. (Skizzen zum BGB., in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung. 1897. No. 11—13.)

Digitized by Google

Sedes materiae.

Bürgerliches Gesetzbuch § 12:

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Handelsgesetzbuch (vom 10. Mai 1897) § 37,2:

„Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt."

(Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch Art. 27:

„Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten anordnen.")

Digitized by Google

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 8:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen § 13:

„Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, (seine Wohnung), sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen."

§ 14,1:

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet."

Bürgerliches Gesetzbuch § 57,2:
(sub „eingetragene Vereine").

„Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden."

Digitized by Google

Handelsgesetzbuch § 30,1 (A. D. HGB. Art. 20, 1):

„Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden."

Genossenschaftsgesetz § 3,2 Satz 2:

„Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden."

Bürgerliches Gesetzbuch § 226:

„Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen."

§ 823:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

§ 826:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Strafgesetzbuch § 360,8:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: (wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen) wer

Digitized by Google

sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient."

Handelsgesetzbuch § 37,1:

„Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten."

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen § 14,2:
(Abs. 1 siehe oben Nr. 5.)

„Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von 150—5000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Civilprozeßordnung (Fassung vom 20. Mai 1898) § 256 · [bis 1. 1. 1900 noch § 231]:

„Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses . . . . kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis . . . . durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

Digitized by Google

1. Kapitel.

Begriff und Zweck des Namens.

I) Begriff.

1) „Name", nomen, ὄνομα, hängt zusammen mit γιγνώσκειν, cognoscere, erkennen. Name ist also das Erkennwort oder genauer das einem lebenden Wesen oder einem Dinge zur Unterscheidung von anderen zukommende Wort.[1]) Die mit einem Namen bezeichnete Person oder Sache soll also durch ein Wort, den Namen, von andern Personen oder Sachen unterschieden werden.

2) Zwei Arten von Wörtern kann man zu diesem Zwecke, d. h. als Namen benutzen.[2]) Jemand führt den Namen Dichter, d. h. er giebt zu erkennen, daß er zu der Gattung der Dichter zählt; wir haben es hier mit einem Gattungsnamen, Appellativum, d. h. mit einem Worte zu thun, welches zur Bezeichnung einer ganzen Gattung von Dingen dient.

Derselbe Mensch führt aber weiter den Namen August von Platen. Den Namen Dichter teilt er mit unzähligen anderen Personen, der Name August von Platen aber ist ihm besonders

---

[1]) So Grimms dt. Wörterbuch.

Vgl. New American Cyclopaedia: „Words by which single objects are denoted,"

und Dalloz, jurispr. gén.:

„Le nom est, en général, le mot par lequel on désigne une personne on une chose, une agrégation de personnes ou de choses."

[2]) Vgl. Brockhaus' Konv.-Lex.

Digitized by Google

verliehen zur Unterscheidung von sämtlichen übrigen Erdenbewohnern, er ist ihm zu eigen, ist sein Eigenname. Unter Eigennamen versteht man also dasjenige Wort, durch welches man ein bestimmtes Einzelwesen zur Unterscheidung von anderen kennzeichnet.

Solche Eigennamen finden sich (ebenso wie die Gattungsnamen) nicht nur bei Personen, sondern auch bei Tieren, Sachen, selbst Abstrakten, denn für sie alle kann das Bedürfnis eines individuellen Unterscheidungsworts gegeben sein. So führt ein Hund den Namen Molly, ein Haus den Namen „Auge Gottes", ein Schiff den Namen Cimbria, ein Geschäft den Namen Goldene 110, eine Stadt den Namen Paris, ein Land den Namen China, ein Volk den Namen Araber, ein Planet den Namen Mars, eine Zeitung den Namen Vossische Zeitung, ein Drama den Namen Kabale und Liebe, ein Weltsystem den Namen Kopernikanisches Weltsystem, eine Methode zur Berechnung des Zwischenzinses den Namen Hoffmannsche Methode, eine juristische Theorie den Namen Willenstheorie oder Vertrauenstheorie u. s. w. u. s. w.

3) Die Gesetze drücken sich gerade an den wichtigsten Stellen so allgemein aus, daß sie ihrem Wortlaut nach alle möglichen Namen, Eigen- und Gattungsnamen, Sach- und Personennamen zu umfassen scheinen (vgl. BGB. § 12: „Recht zum Gebrauch eines Namens"; UWG.[1]) § 8: „wer .... einen Namen in einer Weise benutzt, die u. s. w.") Ob dies in der That der Fall ist, kann erst untersucht werden, wenn man sich darüber klar geworden ist, warum und in welcher Weise der Name rechtlich geschützt wird. Bis dahin kann man wohl davon ausgehen, daß der Gesetzgeber ebenso wie jeder von uns bei dem Wort Namen zuerst an den Namen im engeren Sinn, d. h. den Personeneigennamen denkt.[2])

[1]) Ges. z. Bek. d. unl. Wettb.

[2]) Vgl. § 29 J. de legatis 2,20:
„Nomina enim significandorum hominum gratia reperta sunt . . . "

Digitized by Google

4) Aber auch unter diesen Namen im engeren Sinn ist noch ein Unterschied zu machen. Heute führt jeder Mensch einen gesetzlichen Eigennamen, bestehend aus Vor- und Familiennamen. Aber sehr oft führt er nicht diesen allein. Er hat z. B. für seinen Gewerbebetrieb eine besondere Firma oder als Schriftsteller ein Pseudonym. Schützt das Gesetz auch Firma und Pseudonym? Schützt es die Vulgärnamen, die in manchen Gegenden durch die Macht der Gewohnheit wie gesetzliche behandelt werden,[1]) schützt es die bayerischen Hausnamen, die Biernamen der Studenten u. dgl.? Das steht fest, daß unsere Gesetzgebung den Schutz des gesetzlichen Eigennamens einer Person (den man als Namen im engsten Sinne bezeichnen kann) in erster Linie im Auge haben muß; ob sie ihn ausschließlich im Auge hat, kann erst später erörtert werden.

II) Zweck des Namens.

1) Der Name ist ein Mittel, um die verschiedenen Gegenstände des Weltalls auch äußerlich als verschiedene erkenntlich zu machen. Er ist ein Mittel, nicht das Mittel dazu, denn es giebt viele, die demselben Zwecke dienen und sich dabei bald an dieses, bald an jenes menschliche Sinnesorgan wenden. Auch der Blinde unterscheidet ein Zehn- von einem Fünfzig-Pfennigstück, denn dem einen hat man einen glatten, dem andern einen rauhen Rand gegeben — also ein äußerliches Unterscheidungsmittel, das dem Tastsinn dient. Ebenso ist es denkbar, gewisse Sachen durch Beifügung eigentümlich schmeckender oder eigentümlich riechender Körper erkenntlich zu machen, also durch Unterscheidungsmittel, die sich an den Geschmacks- oder den Geruchssinn wenden. Die Unzahl figürlicher Zeichen endlich, die seit altersher als Erkennungsmerkmale verwendet worden sind, dienen wieder einem andern und zwar dem edelsten menschlichen Gliede, dem Auge.[2])

[1]) Müller, unl. Wettb. 107.

[2]) s. Gierke 726.

Digitized by Google

2) Es ist ohne weiteres klar, daß der Name in erster Linie dazu bestimmt ist, gesprochen zu werden, daß er also ein Erkennungs- und Unterscheidungsmittel für das Ohr ist. Das Bedürfnis dazu muß vorhanden gewesen sein, solange es Menschen giebt. Es fällt überhaupt mit dem Bedürfnis des Sprechens zusammen, denn Name in seiner allgemeinsten Bedeutung ist ja nichts anderes als Wort. Ein Kind macht anfangs die Gegenstände seiner Wünsche nur durch Hinzeigen oder Hingreifen bemerkbar; aber es dauert nicht lange, so fängt es an Gattungsnamen zu gebrauchen und sagt nun: „Ich will das Brot," „ich will das Spielzeug" u. s. w. Ebenso wird man sich auch die Entwicklung beim Urmenschen vorstellen müssen.

Eigennamen aber werden zu allererst da verwendet, wo von oder zu einem Menschen gesprochen wird. Tiere und Sachen haben noch keine Eigennamen nötig, wohl aber der Mensch. Adam und Eva mögen noch mit dem „Du" ausgekommen sein; sobald aber nur drei oder vier Menschen zusammenleben, gerät man mit den paar persönlichen Fürwörtern in die Brüche, und der persönliche Eigenname wird unentbehrlich. Dessen Bedeutung sei zunächst genauer betrachtet.[1])

3) Der Personenname wird entweder schlechthin „Name" oder „bürgerlicher Name" genannt. Letzterer Ausdruck soll natürlich den adligen Namen mitumfassen (ebenso wie

[1]) Ueber die kulturgeschichtliche und philologische Bedeutung der Eigennamen vgl. Pape in der Vorrede zu seinem Wörterbuch d. griech. Eigennamen:

„Zur vollständigen Uebersicht eines Sprachgebiets gehört unstreitig auch die Kenntnis von den Benennungen, mit welchen ein Volk die Einzelwesen seines Gesichtskreises, die Menschen und ihre Städte, Gebirge und Flüsse bezeichnet. Denn je näher eine Sprache noch ihrem bildungskräftigen Anfang ist, desto mehr erscheinen alle jene Benennungen als aus dem einfachen Naturſinn hervorgegangen, welcher die charakteristischen Merkmale der Dinge aufzufinden und treffend zu bezeichnen versteht, desto mehr ist jeder Eigenname bedeutungsvoller Gattungsname!"

Digitized by Google

bürgerliches Recht, bürgerliches Gesetzbuch, bürgerliche Ehe und bürgerliche Ehrenrechte nicht im Gegensatze zum Adel gebraucht werden); er bedeutet den Namen, der einer Person kraft Gesetzes für alle Lebensverhältnisse zukommt, steht also im Gegensatz zu den nur für beschränkte Anwendungskreise bestimmten Namen, wie Firma, Pseudonym u. dgl. Das BGB. spricht nur von Namen schlankweg.

4) Der bürgerliche Name besteht aus dem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen. Ersterer wird in der Gesetzessprache auch Geschlechtsname genannt (z. B. Kabinetsordre vom 15. 4. 1822, Levi S. 35), im Art. 16 A.D.HGB. auch bürgerlicher Name (im entsprechenden § 18 HGB. nicht mehr); das BGB. spricht nur vom Familiennamen und erwähnt den Vornamen nirgends.

Der Vorname für sich ist ein Eigenname, der Familienname für sich ist ebenfalls ein Eigenname. Aber beide Eigennamen sind so mangelhaft, daß sie zur genauen Individualisierung einer Person einzeln für sich nicht genügen, und erst durch ihre Vereinigung entsteht ein verhältnismäßig sicheres Persönlichkeitszeichen.

Früher gab es in Deutschland nur Vornamen. Aber „bei dem stärkeren Hervortreten der Persönlichkeit gegenüber dem früher prävalierenden Grundbesitz, der großen Zahl von Rechtsgeschäften, die, vom Vater abgeschlossen, dem Sohne Verpflichtungen auferlegten, war es nötig, Bezeichnungen zu finden, die die Verwandtschaft erkennen, den Gläubiger seinen Schuldner, den Schuldner seinen Gläubiger rasch finden ließen, und das beste Mittel hierzu bot eben das Entstehen erblicher Familiennamen.“[1])

Auch der Familienname ist ein Eigenname und nicht etwa Gattungsname sämtlicher Familienangehörigen; denn dann wäre es undenkbar, wie jemand seinen Familiennamen ändern kann, ohne doch aus der Gattung, d. h. der Familie auszuscheiden.

---

[1]) Levi 4.

Digitized by Google

Der Familienname ist ein richtiger Eigenname, der aber neben der Individualisirung des Benannten noch die Funktion hat, dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zu kennzeichnen,[1]) entweder zu einer schon bestehenden oder zu einer nur erwarteten Familie (letzteres dann, wenn der Name erst neu geschaffen ward). Infolgedessen erhält nunmehr auch der Vorname, früher das alleinige Persönlichkeitszeichen, eine Nebenfunktion und wird zum Unterscheidungszeichen des Individuums von andern Trägern des gleichen Familiennamens.[2])

Vor- und Familienname sind beides Eigennamen, beide aber mangelhaft und deshalb zur gegenseitigen Ergänzung bestimmt. „Die Namen sind der Unterscheidung wegen, und mit zwei Namen ist die Verwechslung schwerer als mit einem" sagt Lessing[3]) sehr richtig. Der Natur der Sache nach genügt oft einer der beiden Namen allein zur Individualisierung[4]). Andererseits reichen oft auch beide zusammen noch nicht aus, da viele Personen völlig gleiche Namen führen. Dies ist kein Unglück, denn der Name ist nicht das einzige Unterscheidungsmittel, neben ihm giebt es noch genug andere.[5]) Jedenfalls wird ein noch so häufig vorkommender Eigenname

---

[1]) Deswegen fährt Dalloz (s. oben S. 5), nachdem er zuerst definiert: „Le nom est, en général, le mot par lequel on désigne une personne ou une chose, une agrégation de personnes ou de choses" geradezu fort: „c'est, plus spécialement, l'appellation qui sert à distinguer chaque famille dans la société."

Richtig R G. 29, S. 125: „Der Familienname ist dazu bestimmt, seinen Träger als Einzelperson von anderen zu unterscheiden und ihn zugleich als Mitglied einer gewissen Familie äußerlich zu kennzeichnen."

[2]) Gierke 719.

[3]) Hamb. Dramat. 21. Stück.

[4]) L. 1 D de liberis et post. her. inst. vel exh. 28,2: „Quid sit nominatim exheredari, videamus. Nomen et praenomen et cognomen eius dicendum est an sufficit vel unum ex his? Et constat sufficere."

[5]) Vgl. § 29 Inst. de leg. 2,20: „Nomina enim significandorum hominum gratia reperta sunt, qui si quolibet alio modo intellegantur, nihil interest."

Digitized by Google

niemals deswegen zum Gattungsnamen; denn der eine Friedrich gehört mit dem andern Friedrich, der eine Lehmann mit dem anderen Lehmann und der eine Friedrich Lehmann mit dem anderen Friedrich Lehmann ebensowenig zusammen wie die Vögel namens Aar mit den Flächenmaßen Ar, oder wie das deutsche „Schuh" mit dem französischen choux; denn Namengleichheit allein bedeutet noch keine sachliche Zusammengehörigkeit.

5) Die Bedeutung des Eigennamens im bürgerlichen Leben ist natürlich eine ungeheure. Er ist ein äußeres Persönlichkeitszeichen, das zunächst für das Ohr geschaffen ist, heute aber, wo man Namen schreibt und druckt, ebensosehr dem Auge dient.

I. Gesprochenes Persönlichkeitszeichen.

a) Die naheliegendste, ursprünglichste Bedeutung des Namens ist seine Verwendung bei der Anrede des Benannten.

b) Daran schließt sich der Gebrauch des Namens zu dem Zwecke, von dem Benannten etwas zu sagen, also Dritten gegenüber.

c) Endlich nennt sich der Benannte selbst mit seinem Namen, um anderen zu erkennen zu geben, mit wem sie es zu thun haben.

II. Geschriebenes oder gedrucktes Persönlichkeitszeichen.

a) Nicht nur in fremdem Munde, sondern auch in Schrift oder Druckschrift eines anderen erscheint der Name jemandes, um ihn entweder anzureden oder über ihn etwas zu berichten. Einen hervorragenden Platz nimmt der Name in öffentlichen Urkunden ein. „Les actes de l'état civil, les inscriptions hypothécaires, les assignations, les significations, les jugements, les exécutions, les enquêtes etc. doivent contenir la mention des noms; c'est une règle commune à tous les actes où il importe de déterminer l'identité des personnes." So heißt es bei Dalloz.[1]) Diejenige

[1]) § 7 no. 96, S. 531.

Digitized by Google

Urkunde, die nach der Geburt eines Menschen dessen Namen im allgemeinen zuerst nennt, ist das Standesregister, speziell das Geburtsregister. Denn binnen einer Woche ist jede Geburt dem Standesbeamten anzuzeigen (P. St. G. § 17), und mit der Geburt wird der Familienname eingetragen, während Anzeige und Eintragung des Vornamens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt verschoben werden kann.

b) Der Name wird vom Benannten selbst geschrieben, womit jedem zu kund und zu wissen gethan wird, daß das Schriftstück von ihm, dem namentlich Genannten, herrührt. Hier wird das Persönlichkeitszeichen, anders als beim nur gesprochenen Namen, dauernd für jedermanns Auge fixiert, und wenn der Mensch selbst längst in Staub zerfallen, so verkündet noch sein Name, den er selbst geschrieben: dies hier habe ich gesagt, gedacht, erklärt, geschrieben, dieser Brief ist von mir, in diesem Wechsel habe ich mich verpflichtet, dieses Testament ich errichtet!

Nicht anders liegt es, wenn jemand seinen Namen nicht selber schreibt, sondern drucken läßt. Wenn auf einem Büchertitelblatt die Bezeichnung steht: „Die Weber, von Gerhart Hauptmann", so bedeutet das genau dasselbe, als wenn der Verfasser selbst seinen Namen eigenhändig in jedes Exemplar des Werkes geschrieben hätte. Auch hier erklärt der Namensträger: Dieses Buch stammt von mir, dem Gerhart Hauptmann", nur daß er diese Erklärung nicht unmittelbar selbst, sondern durch den Drucker als seinen Stellvertreter abgiebt.

Oder ein Laden trägt das Schild: „Anton Lehmann, Musikalienhandlung." Der Name des Geschäftsinhabers ist nicht von ihm mit eigenen Händen, aber auf seine Veranlassung angebracht worden und verkündet nun jedermann: „Dieses Geschäft gehört mir, dem Anton Lehmann."

Nicht immer läßt die Gesetzgebung diesen Ersatz des geschriebenen Namens durch den gedruckten gelten. So sagt zwar das BGB. (§ 739, 2) über Inhaberpapiere: „Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege mechanischer Verviel-

Digitized by Google

fältigung hergestellte Namensunterschrift." Dagegen heißt es bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform (§ 126):

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift .... unterzeichnet werden."

Der Grund, weswegen hier die Stellvertretung durch den Drucker ausgeschlossen wird, ist klar. Der geschriebene Name ist ein viel sichereres Persönlichkeitszeichen als der gedruckte. Jeder kann einen fremden Namen drucken lassen, nicht leicht aber schreiben, ohne daß die Verschiedenheit der Handschrift entdeckt wird. Wo daher ein Streit um die Personenidentität leicht zu befürchten ist, wie bei einzelnen Urkunden, ist ein zuverlässiges Persönlichkeitszeichen am Platze, während der gedruckte Name dort angebracht ist, wo man das große Publikum auf seine Person aufmerksam machen will.

6) Es wäre müßig, noch des längeren auf die gewaltige Bedeutung hinzuweisen, welche die Personennamen für den Staat und das öffentliche Recht haben. „Un des points les plus essentiels au maintien de la société", wird der Name in den Motiven eines französischen Gesetzes genannt.[1]) „Die Führung bestimmter Namen", heißt es in einer bayrischen Ministerialverfügung vom 8. 3. 1866,[2]) „bezweckt, jede einzelne Person von allen anderen, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden, und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert, und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird." Was sollte auch aus den Grundbüchern, Handelsregistern, Standesregistern, aus den Gerichtsakten, Steuerrollen, aus all den unzähligen öffentlichen Urkunden, in denen es sich um die

[1]) Exposé des motifs de la loi relative aux prénoms et changements de noms, par le conseiller Miot; bei Dalloz 508 a 4, Nr. 12.

[2]) Levi 42.

Digitized by Google

höchsten materiellen und immateriellen Güter des Menschen handelt, werden, wenn nicht jeder Staatsbürger seinen festen, unabänderlichen, gegen Mißbrauch geschützten Namen führt und unter Umständen führen muß? Deshalb befaßt sich das deutsche öffentliche Recht in folgender Richtung mit dem Namen:

a) Es schreibt vor, daß für jeden in Deutschland Geborenen der Name in das Standesregister eingetragen werden muß, d. h. der Familienname der Eltern und die von den Eltern ihm beigelegten Vornamen. Damit ist der Name rechtlich festgestellt, es ist nunmehr der gesetzliche, der bürgerliche Name. (PSG. § 22. cf. Code civil art. 57).

b) Es hindert die willkürliche Aenderung dieses bürgerlichen Namens, indem es dieselbe von ausdrücklicher staatlicher Genehmigung abhängig macht. Das Reichsrecht befaßt sich mit dieser Frage nicht (Motive zum BGB. 4, 712: „Die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Aenderung des Familiennamens gehören dem Verwaltungsrechte an"). Auch die durch private Willkür erlaubterweise bewirkte Namensänderung muß den Behörden kundgethan werden; z. B. ist Erklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber der zuständigen Behörde vorgeschrieben, wenn der Ehemann seiner geschiedenen Frau seinen Namen untersagen will (BGB. § 1577, 3), oder wenn sie freiwillig ihren Familiennamen wieder annimmt (§ 1577, 2).[1])

c) Es sucht die staatliche Ordnung bezüglich der Namen auch durch Kriminalstrafen zu schützen, denn mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bedroht:

„Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer

---

[1]) Prot. 3,447: „Das öffentliche Interesse, der Verkehr, verlange, daß die Namensänderung an die Beobachtung einer gewissen Form geknüpft werde."

Digitized by Google

sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient" StGB. § 360, 8).[1])

d) Dieses Delikt wird nur als Uebertretung geahndet (im preußischen StGB. § 105 noch als Vergehen), und unsere bürgerliche Gesellschaft genösse einen lächerlich geringen Schutz gegen die mit einem zügellosen Namensmißbrauch verbundenen ungeheuren Verwirrungen und Gefahren, wenn sie sich nur mit diesem Uebertretungsparagraphen verteidigen könnte! Doch in sehr vielen Fällen erfüllt solcher Unfug mit Eigennamen den Thatbestand anderer Delikte,[2]) insbesondere den der Personenstandsunterdrückung (§ 169), der Urkundenfälschung und des Betrugs. Man würde daher von der strafrechtlichen Seite des Namenrechts ein ganz schiefes Bild bekommen, wenn man den einen § 360, 8 allein betrachten wollte.

7) Die wichtigste Frage ist aber, ob der Name nur unter den Fittigen des öffentlichen Rechts Schutz genießt, oder ob ihm auch im Bau des Privatrechtssystems ein Plätzchen eingeräumt ist. Daß letzteres der Fall, wird sich im folgenden ergeben. Alle soeben aufgeführten Normen sind hervorgegangen aus dem Interesse, welches die Gesamtheit an einem geordneten Namenwesen hat. Das Interesse des einzelnen aber an einem sichern Schutz des Namens gegen Eingriffe Dritter wird durch jene Vorschriften nicht voll berücksichtigt, hier beginnt die Wirksamkeit des bürgerlichen Rechts.

---

[1]) Vgl. Code pénal 259 (Kohler, A. f. b. R., 107):

„Sera puni d'une amende de 500 francs à 10000 francs, quiconque, sans droit et en vue de s'attribuer une distinction honorifique, aura publiquement pris un titre, changé, altéré ou modifié le nom que lui asisgnent les actes de l'état civil."

[2]) Einert 118: „Die Anmaßung eines Namens ist sehr häufig die Einleitung, Vorbereitung zu großen Verbrechen und nicht selten der Anfang des Verbrechens selbst."

Digitized by Google

2. Kapitel.

Geschichtliches vom Namenrecht.

1) Vor uns liegt die zweite Auflage von Einerts „Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts“ vom Jahre 1846, worin er von der Sitte spricht, das eheliche Kind nach dem Vater, das uneheliche nach der Mutter zu benennen, und dann fortfährt:[1])

> „Das eigentliche Recht aber, welches ich von der Sitte gar sehr unterscheide, läßt es bei den Römern, aber auch bei uns, zwar im ganzen bei der Sitte bewenden, d. h. es stört sie nicht und mißbilligt sie nicht, aber es bestätigt sie auch nicht, und wandelt den Zustand, den die Sitte und Gewohnheit erzeugt hat, nicht in einen Rechtszustand. Das Gesetz führt keine rechtliche Notwendigkeit des Geburtsnamens ein. Das Gesetz erkennt bei den Römern so wenig als bei uns überhaupt ein absolutes und unbedingtes Namensrecht an. Es schützt nicht darin, noch weniger dehnt es dieses Recht bis zum Umfang eines Verbietungsrechts aus.“ —

Was würde Einert wohl für Augen machen, wenn er sehen würde, wie genau 50 Jahre nach diesen seinen Auslassungen die Reichsgesetzgebung das von ihm geleugnete Namenrecht unumwunden anerkennt, ihm nicht nur in der Kodifikation des bürgerlichen Rechts einen würdigen Platz einräumt, sondern auch noch einen Wall von Spezialvorschriften schirmend um dasselbe aufführt?

2) Allerdings hat die Rechtsprechung, dem Gesetzgeber vorauseilend, schon lange ein Privatrecht am Namen anerkannt. Namentlich operierte die französische Praxis bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts allgemein mit der propriété du nom.[2]) Bei uns mußte sich das Reichs-

---

[1]) S. 109.

[2]) Siehe den gediegenen Artikel bei Dalloz unter „nom“ § 2: „De la propriété et possession des noms“ mit den Gerichtsentscheidungen.

Digitized by Google

gericht noch im Jahre 1881 des längeren mit der Frage beschäftigen: ist die Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht?,[1]) nachdem schon 35 Jahre vorher das preußische Obertribunal auseinandergesetzt hatte, daß die Frage, ob jemand adligen Standes sei, dem öffentlichen, die Frage, ob jemand Mitglied einer adligen Familie sei, dagegen dem Privatrecht angehöre.[2])

3) Was die Rechtswissenschaft anbetrifft, so fing diese in Deutschland erst neuerdings an, dem Namenrecht mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts enthält Gierke[3]) einen besonderen ausführlichen Paragraphen über „Namenrechte", er und Kohler sind die eifrigsten Vorkämpfer für den ausgedehntesten Civilrechtsschutz des Namens, während im übrigen lebhafter Streit über die ganze Frage herrscht, der uns hier, wo wir es mit der positiven Gesetzgebung zu thun haben, nur mittelbar und in einigen Punkten angeht.

4) Dem BGB. gebührt das Lob, die erste aller geschriebenen Rechtsquellen bis auf den heutigen Tag zu sein, welche klar und unumwunden das „Recht zum Gebrauch eines Namens" feststellt. Im römischen Recht findet sich über das Namenrecht so gut wie nichts, abgesehen von der gänzlich unpraktisch gewordenen l. un. cod. de mutatione nominis 9,25, welche die freie Aenderung der Namen proklamiert. Die neueren Kodifikationen, auch solche, die nur Privatrecht enthalten, reden allerdings an verschiedenen Stellen des Familienrechts vom Namen und weisen ihm dadurch wenigstens einen Platz innerhalb des Privatrechts an, ohne aber ein Namenrecht ausdrücklich anzuerkennen. Ebenso verfuhr auch der 1. Entwurf zum BGB. und ließ somit den Stoßseufzer Levis:[4]) „Möge der hoffentlich in Bälde erstehende Reichskodex in die durchaus verworrene Materie des Namenrechts

[1]) RG. 5 Nr. 45 S. 171.
[2]) Ob. Trib. 1846.
[3]) Gierke § 83 (S 717—726).
[4]) S. 60.

Digitized by Google

Ordnung bringen", in dem wesentlichsten Punkte unerhört. Allerdings schlug der Kommission das Gewissen, und die Motive lassen sich in sehr redseliger Weise über das Schweigen des Entwurfs aus.[1]) Der wissenschaftlichen Entwickelung soll nicht vorgegriffen werden, „zumal auch die bestehenden Gesetzbücher einer solchen Entscheidung sich enthalten haben und nicht zu besorgen ist, daß aus dem Schweigen des Gesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit sich ergeben werde". —

Hiergegen lief die Kritik Sturm, allen voran wieder Gierke,[2]) und darauf wurde schon in der 9. Sitzung der 2. Kommission (1891)[3]) der Antrag gestellt, in den allgemeinen Teil in einen besonderen Titel des Abschnitts „Personen" unter der Ueberschrift „Namenrecht" die Vorschrift aufzunehmen:

> „Wer in dem Gebrauch eines ihm zukommenden Namens von einem andern beeinträchtigt wird, hat gegen diesen den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung, sowie auf Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.
>
> Das Gleiche gilt, wenn der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugt des Namens sich bedient."

Dieser Antrag wurde angenommen (Begründung: Prot. I 44 f.) In dem fertigen Gesetzbuch hat der Paragraph in veränderter Fassung zwar keinen besonderen Titel, wohl aber einen hervorragenden Platz gleich im Anfang des Gesetzbuchs, im 1. Titel, als § 12 erhalten.

5) Die „neue eigenartige Bestimmung"[4]) des § 12 BGB. ist die allgemeinste und daher grundlegende über das Recht am Namen. Diese Abhandlung wird aber nicht von dem § 12, sondern von dem Wesen des Namenrechts ausgehen und danach ihre Anordnung finden.

---

[1]) Motive 4, 1005 f.
[2]) Gierke Entwurf 87.
[3]) Protokolle I, 43—45.
[4]) Staudinger 186.

Digitized by Google

Im Zusammenhang mit dem BGB. sind die übrigen Reichsgesetze zu betrachten, die ja nach Art. 32 EG. in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem BGB. oder seinem EG. die Aufhebung ergiebt.[1]) Da hier der vom 1. Januar 1900 an geltende Rechtszustand dargestellt werden soll, so wird z. B. das A. D. HGB. nur mittelbar herangezogen werden, um so mehr dagegen dessen Nachfolger, das HGB. vom 10. Mai 1897.

Die Landesgesetze indessen müssen unberücksichtigt bleiben, da ihre privatrechtlichen Vorschriften außer Kraft treten, soweit nicht im BGB. oder im EG. ein anderes bestimmt ist. (EG. 55.)

---

3. Kapitel.

Wesen des Namenrechts.

§ 1. Eigentum am Namen?

1) Um das Wesen des Namenrechts würdigen zu können, ist es unerläßlich, sich zunächst mit derjenigen Auffassung auseinanderzusetzen, die von einem Eigentum am Namen spricht. Insbesondere die Franzosen führen die propriété und possession du nom fortwährend im Munde, die Wissenschaft sowohl wie die Praxis.[2]) Ebenso reden die Protokolle der zweiten Kommission von einer actio negatoria (4, 448) oder von einem quasinegatorischen Anspruch (1, 45), gleich als handle es sich um Abwehr einer angemaßten Eigentumsbeschränkung. Der Ausdruck „Eigentum" am Namen hat auf den ersten Blick

---

[1]) Beispiel für solche Aufhebung s. Kap. 7, § 2 III.

[2]) Vgl. Dalloz „nom" § 2. S. 510. „De la propriété et possession des noms".

Fall Constant c. Tartanson (S. 513.) „Attendu que les noms patronymiques des familles sont leur propriété . . . . "

Heusler Institutionen (I 340) hält das „Eigentum an der Rechtsame" für die einzige statthafte und durchführbare juristische Konstruktion bei Zeichen-, Urheberrechten und dgl.

Digitized by Google

vielleicht etwas Bestechendes und ist doch so unjuristisch als möglich.[1])

2) Alles auf der Welt ist entweder Person oder unpersönliches Ding. Die Dinge zerfallen weiter in solche, welche fähig sind, Rechtsobjekte zu sein, und solche die dazu unfähig sind. Jenes sind die Sachen (im weiteren Sinne), in der Sprache des BGB Gegenstände genannt. Um Sache, also Rechtsobjekt sein zu können, muß ein Ding zweierlei Eigenschaften haben:[2])

a) Es muß ein Bestandteil der äußeren Güterwelt sein. Daher definiert Dernburg das subjektive Recht als Anteil an den Lebensgütern. Die Liebe z. B. ist zwar ein schönes Ding, aber keine Sache, denn sie gehört der äußeren Güterwelt nicht an.

b) Das Ding muß ferner, um Rechtsobjekt zu sein, die Möglichkeit einer menschlichen Willensherrschaft zulassen, welche von anderen Menschen geachtet werden muß. Denn Recht an einem Dinge ohne Herrschaft über dasselbe ist undenkbar.

3) Die Sachen, d. h. diejenigen Dinge, welche Rechtsobjekte sind, werden in körperliche und unkörperliche Sachen eingeteilt[3]) (siehe untenstehende Tabelle). Nicht nur die räumlich begrenzten irdischen Güter können Rechtsobjekte sein, sondern auch die nur ideell begrenzten. Nicht nur Uhren, Pferde, Häuser sind Gegenstände des Eigentums, des Pfandrechts und anderer Rechte, auch eine Erfindung ist Rechtsobjekt, nämlich Gegenstand eines Patentrechts, ein Geisteswerk ist Gegenstand des Urheberrechts, das Bebauen eines Grund-

---

[1]) Gierke § 31. Regelsberger § 94.
[2]) Gierke 269.
[3]) Gierke 272.

A) Personen.	B) Unpersönliche Dinge.	
	I. Fähig, Rechtsobjekt zu sein. (Sachen im weiteren Sinn, Gegenstände.)	II. Unfähig, Rechtsobjekt zu sein (z. B. Leben, Ehre, Namen).
	a) Körperliche Sachen. (Sachen im engern Sinn).	b) Unkörperliche Sachen.

Digitized by Google

stücks Gegenstand eines Forderungsrechts, die Fischerei in einem Flusse Gegenstand eines absoluten Untersagungsrechts u. s. w.

4) Ist nun aber jedes Ding, das nicht zu den körperlichen Sachen gehört, deshalb unkörperliche Sache? Die Antwort ergiebt sich aus dem soeben Gesagten von selbst. „Nicht bei jedem Rechte", sagt Gierke (271) treffend, „dessen Gegenstand keine körperliche Sache ist, liegt eine unkörperliche Sache vor. . . . . Vielmehr ist der Gegenstand eines Rechts nur insoweit unkörperliche Sache, als er nach den in der Rechtsordnung ausgeprägten Lebensanschauungen als ein unpersönliches und in solcher Trennung von der Person in sich selbst wertvolles äußeres Gut vorgestellt werden kann."

Deshalb sind Liebe und Empfindung, Geruch und Gesicht, Freude und Aerger keine Rechtsobjekte, denn sie gehören nicht zu den äußeren Gütern. Deshalb ist auch das Leben kein Rechtsobjekt, obwohl es ein Recht auf Leben giebt, denn kein einzelner Mensch hat heute eine rechtlich anerkannte Herrschaft über sein oder seiner Mitmenschen Leben, kein Rechtsgeschäft kann ihm solche Herrschaft verschaffen, das Leben gilt in der Rechtsordnung nicht als ein „in sich selbst wertvolles Gut." Aus demselben Grunde ist die Ehre kein Rechtsobjekt, obwohl es ein Recht auf Ehre, aus demselben Grunde der Name im allgemeinen kein Rechtsobjekt, obwohl es ein Recht am Namen giebt.

5) Der Name ist etwas Unkörperliches; er ist ein Wort, und ein Wort kann man weder sehen noch fühlen, sondern nur hören; wenn ein Wort geschrieben oder gedruckt wird, so sehen wir nicht das Wort selbst, sondern nur Schriftzüge, bei denen man sich das Wort denken soll.[1])

Der Name ist etwas Unkörperliches, aber im allgemeinen keine unkörperliche Sache. Was zunächst den bürgerlichen Namen betrifft, so gehört dieser der äußeren Güterwelt zweifellos nicht an, ist kein in sich selbst wertvolles Gut, sondern

---

[1]) Wenn Goethe also sagt: „Name ist Schall und Rauch", so sagt er noch zu viel; der Name ist nur Schall.

Digitized by Google

einzig und allein der benannten Person wegen da. Es ist nicht genug, wenn man sagt, daß er der benannten Person dient, daß er ihr Zubehör ist — auch das Zubehör ist ja Sache — nein, er ist ohne die Person völlig undenkbar, wer den Namen spricht, redet von der Person, wer den Namen hört, denkt an die Person, und wo das Recht sich mit dem Namen beschäftigt, beschäftigt es sich mit der Person. Der Name ist nichts um seiner selbst, alles um des Namenträgers willen.[1]) Er ist dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen, denn er klebt an der Person. Wie der Schatten vom körperlichen Menschen, so ist der bürgerliche Name von der unkörperlichen Persönlichkeit unzertrennlich, und ihn als selbständige Sache aufzufassen, wäre juristisch ebenso ungeheuerlich wie die Geschichte von Peter Schlemiehl.[2])

Das Gleiche muß von der Firma gelten, nur daß diese nicht mit dem augenblicklichen, sondern mit dem jeweiligen Geschäftsinhaber unlöslich verwachsen ist. Denn so will es das deutsche Handelsrecht, welches eine Uebertragung der Firma ohne das Geschäft nicht zuläßt. Damit ist die Firma der äußeren Güterwelt entzogen und an den jeweiligen Geschäftsinhaber gebannt, und selbst ihr Uebergang auf den nächsten Geschäftsinhaber kann ausgeschlossen werden.

6) Aber nicht alle Namen führen ein so unselbständiges Dasein wie der bürgerliche Name und die Firma: Namentlich vom Pseudonym und vom Sacheigennamen wäre es falsch zu behaupten, daß sie von der benannten Person oder

---

[1]) Shakespeare, Romeo und Julia (2,2):
„What's in a name? that which we call a rose,
By any other name would smell as sweet."
(„Was ist ein Name? Was uns Rose heißt,
„Wie es auch hieße, würde lieblich duften.")

[2]) Kohler (Recht an Zeitungstiteln 731): „Das Recht an der Bezeichnung ist das Recht an der Person, denn nicht der Name an sich hat seinen Güterwert, nicht er ist der Träger eines in ihm lebenden Genußgutes, sondern er ist nur das Mittel der Bezeichnung, der Ausscheidung, der Hervorhebung des Individuellen; er hat keine weitere Wertigkeit als die Person, welche ihn trägt."

Digitized by Google

Sache unzertrennlich sind. Wie sie der Willkür ihre Entstehung verdanken, so kann Willkür sie jeden Moment aufgeben und auf andere Personen oder Sachen übergehen lassen. Der gute Klang eines Pseudonyms, eines Etablissementnamens u. dgl. kann den betreffenden Namen zu einem wertvollen Gegenstande machen, und da solche Namen ebenso beliebig erworben wie wieder fallen gelassen werden können, so muß man sie als selbständige, in sich selbst wertvolle Bestandteile der äußeren Güterwelt ansehen. Damit zählen sie zu den Rechtsobjekten und unkörperlichen Sachen, denn die zweite dazu nötige Voraussetzung, die Möglichkeit einer menschlichen Herrschaft über das Ding, ist bei jedem Namen erfüllt; die Herrschaft besteht darin, daß man befugt ist, den Namen in einem bestimmten Sinne zu gebrauchen.

Man darf dies aber nicht auf alle Sachnamen unbeschränkt ausdehnen. Sie sind eben nur dann unkörperliche Sachen, wenn man sie nach den Lebensanschauungen wirklich zu den selbständigen äußeren Gütern rechnen darf. Dies ist z. B. bei Städte-, Länder-, Fluß- und Gebirgsnamen im allgemeinen nicht der Fall. Der Name Berlin ist mit der Stadt so verwachsen, daß eine Trennung ausgeschlossen erscheint; die Geschichte hat hier eine ferruminatio geschaffen, wie sie fester nicht gedacht werden kann, uud damit den Namen Berlins aus der Liste der selbständigen äußeren Güter gestrichen. Führt dagegen ein Hotel z. B. den Namen „Stadt Berlin", so wird man diesen Namen recht wohl als Rechtsobjekt und unkörperliche Sache behandeln können.

7) Die Untersuchung, ob der Name zu den Rechtsobjekten zu zählen ist, hat für die richtige Auffassung des Wesens des Namens großen Wert, ist aber für die Beurteilung der Eigentumstheorie gleichgültig. Diejenigen Namen, welche nicht Rechtsobjekte sind, können natürlich auch nicht Objekte des Eigentums sein. Diejenigen hingegen, welche Rechtsobjekte sind, stehen dennoch nicht im Eigentum, denn Eigentum ist nach Reichsrecht nur an körperlichen Sachen möglich (BGB. § 90 und 903). Auch paßt der Begriff des Eigentums zu dem

Digitized by Google

Namenrecht nicht im geringsten, denn Eigentum bedeutet unumschränkte Herrschaft, eine solche ist aber bei einem Sprachgebilde, wie es der Name ist, den ja jeder Mensch sprechen, schreiben, drucken kann, begrifflich ausgeschlossen, die Herrschaft ist vielmehr die denkbar beschränkteste, sie besteht nur in der Befugnis, das Wort in einem bestimmten Sinne und zu bestimmten Zwecken zu gebrauchen. Von einem Eigentum am Namen zu sprechen, ist daher eine juristische Bequemlichkeit, nie aber eine brauchbare juristische Theorie.

§ 2. Das Namenrecht ein Persönlichkeitsrecht.

1) Das BGB. stellt dem allgemeinen Teil nur die vier besonderen: Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht gegenüber, nicht auch, wie es heute namentlich die germanische Rechtswissenschaft thut, ein Personenrecht.[1]) Dieses wird vielmehr zum 1. Abschnitt des allgemeinen Teils gemacht und in die zwei Titel: „natürliche" und „juristische Personen" zerlegt.

In den zwanzig Paragraphen des ersten Titels wird der Mensch von der Geburt bis zum Tode betrachtet. Von der Geburt, dem Beginn der Rechtsfähigkeit, wird zuerst, von dem Aufhören der Persönlichkeit im Tode zuletzt gesprochen.

Zur Rechtsfähigkeit muß die Handlungsfähigkeit hinzukommen; deshalb handelt der Titel weiter von den Volljährigen, denen die volle Handlungsfähigkeit zusteht, und im Gegensatz dazu von den Minderjährigen und den ihnen Gleichgestellten, den Entmündigten.

Rechts- und Handlungsfähigkeit sind die Grundlagen aller menschlichen Thätigkeit. Für das moderne bürgerliche Leben treten aber noch zwei hinzu, deren das Gesetzbuch daher ebenfalls an dieser Stelle gedenkt. Dies ist zunächst ein fester räumlicher Mittelpunkt, von dem aus der Mensch, der ja heute kein Nomade mehr ist, seine Lebensthätigkeit entfaltet. Und ferner zur Sicherung dieser seiner Lebensthätigkeit ein äußeres

[1]) s. Gierke 107 und vgl. Schweizer Entwurf.

Digitized by Google

Zeichen, das ihn von anderen, sein Thun von dem anderer unterscheidet und seine Persönlichkeit als solche erkennbar macht. Daher an dieser Stelle die Lehre vom Wohnsitz und der § 12 über den Namen.

Damit schließt das BGB. sich unzeideutig der heute in der deutschen Wissenschaft und Praxis[1]) wohl vollständig zum Siege gelangten Theorie an, welche im Namenrecht ein sogenanntes Persönlichkeits- oder Individualitätsrecht (schlechter: Individualrecht) sieht.

2) Alle Rechte, die dem Menschen zu eigen sind, laufen in letzter Linie darauf hinaus, seine persönliche Existenz und sein persönliches Walten und Wirken zu ermöglichen und zu sichern. Dazu sind ihm Rechte an Sachen gegeben, z. B. Eigentum, Nießbrauch u. s. w., und Rechte an Personen,[2]) z. B. Forderungen aus Rechtsgeschäften, Befugnisse gegen Frau und Kinder, Ansprüche auf den Nachlaß Verstorbener u. s. w. Alle diese Rechte sind einerseits Ausflüsse der Persönlichkeit, d. h. der dem Menschen zukommenden Fähigkeit, Subjekt von Rechten zu sein, und andererseits sind sie wieder zum Schutze dessen bestimmt, dessen Persönlichkeit sie ihr Dasein verdanken.

Diese Rechte, die also entweder Sachen oder Personen der völligen oder teilweisen Herrschaft des Berechtigten unterwerfen, lagern sich gleich einem schirmenden Walle um die Person. Aber innerhalb dieses Walles liegt noch ein kleinerer Kreis von Rechten, der ebenfalls die Person und die Persönlichkeit zum Mittelpunkt hat. Diese Rechte kreisen um dieselbe Sonne, wie die Rechte an Sachen und an Personen, aber sie sind dieser Sonne näher. Leben und Lebenswärme empfangen sie intensiver von ihr, und das charakteristische Gepräge derselben haftet ihnen deutlicher an als jenen Rechten des äußeren konzentrischen Kreises. Und das Gestirn in der Mitte hört nicht auf, neue Planeten zu erzeugen, immer wieder erwachsen neue Persönlich-

---

[1]) s. Opet 406 Anm. 207.
[2]) Gierke 260.

Digitized by Google

keitsrechte aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit hervor und werden von der Rechtsordnung als vollbürtige Geschwister der übrigen Rechte anerkannt.

Das Besondere der Persönlichkeitsrechte fühlt man leichter heraus, als daß man es definieren könnte. Ihering fordert der Willkür gegenüber, die ihre Hand gegen das Recht erhebt, zum Kampfe fürs Recht auf, denn jede Rechtsverletzung sei Verletzung der Person: „das Eigentum ist nur die sachlich erweiterte Peripherie meiner Person.“[1]) Dies sei der ideale Wert jedes Rechts neben seinem rein substantiellen, gemessen mit dem Maßstab des Interesses. Und das ganze Geheimnis des Rechts steckt nach Ihering in der Erkenntnis des Schmerzgefühls, das die Rechtsverletzung hervorruft, d. h. in der Pathologie des Rechtsgefühls.

Hierin liegt ein Schlüssel zum Verständnis der Persönlichkeitsrechte. Wenn jede Rechtsverletzung die Person trifft, so insbesondere die Verletzung eines Persönlichkeitsrechts, und wenn jedes Recht einen idealen Wert hat, so stehen die Persönlichkeitsrechte mit ihrem idealen Gehalt am höchsten, der Person am nächsten, und kein Kampf ums Recht zeugt mehr von gesundem Rechtsgefühl und von Charakter, als der Kampf um ein Persönlichkeitsrecht. Gewiß, der Bube, der mir mein Haus anzündet, mir mein Geld nicht wiedergiebt, mein Buch vorenthält, verletzt zugleich meine Person, aber doch nur im Falle böswilligen Handelns. Wird dagegen meiner Ehre, wenn auch nur versehentlich, zu nahe getreten, werde ich durch Beamtenfahrlässigkeit meiner Freiheit beraubt, findet sich meine Geschäftsmarke auf fremden Waren, oder macht man von meinem Namen, wenn auch nicht böswillig, unbefugten Gebrauch, so sind dies lauter Hiebe gegen meine Person. In meinem Eigentum, meinen Forderungen und sonstigen Rechten wird meine Person nicht immer verletzt, in meiner Ehre, meiner Freiheit, meiner Geschäftsmarke und meinem Namen immer. Die Antastung eines Persönlichkeitsrechts, gleichviel ob wissent-

[1]) Kampf ums Recht. 8. Aufl. S. 40.

Digitized by Google

liche oder fahrlässige, ohne gleichzeitige Antastung der Person ist undenkbar.[1])

Demnach findet man, unter Zuhülfenahme der „Pathologie des Rechtsgefühls," für die Persönlichkeitsrechte die beiden Merkmale:

a) (negativ:) Sie sind nicht Rechte an Sachen oder anderen Personen.

b) (positiv:) Ihre Verletzung schließt immer eine Kränkung der Person des Berechtigten in sich.

3) Ein Persönlichkeitsrecht ist nun auch das Namenrecht. Es zeigt die negativen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, denn es ist weder ein Sachenrecht (wie oben dargelegt), noch gewährt es eine Herrschaftsbefugnis über andere Personen.

Es zeigt aber auch das positive Kennzeichen der Persönlichkeitsrechte, denn es ist — was kaum bestritten werden dürfte — mit der Person des Berechtigten so innig verwachsen, daß es im Fall einer Verletzung geradezu gebieterisch nach Ahndung ruft. „Der Name ist wie die Marke nur das Charakteristikum der Person", sagt Kohler[2]), „und zwar der

---

[1]) Eine Ausnahme bilden:

a) Die Monopolrechte wegen ihres fast rein vermögensrechtlichen Charakters, weshalb sie auch richtiger aus der Gruppe der Persönlichkeitsrechte heraus verwiesen werden.

b) Scheinbar das Recht „auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich" (Gierke 713) insofern, als es nur durch dolоses Verhalten, nämlich den sog. unlauteren Wettbewerb verletzt werden kann.

Dies folgt aus der besonderen Natur dieses Recht, welches in Wahrheit ein Recht zum Kampf um die Kundschaft ist (Lobe 10). Jeder Gewerbetreibende darf um dieselbe Kundschaft kämpfen und kann sich nicht beklagen, wenn ihm durch den Wettkampf der anderen Kundschaft entrissen wird. Verletzt kann sein Recht erst werden, wenn ein anderer den Wettkampf mit ungleichen Mitteln versucht, so daß er zum unlauteren Wettbewerb wird. Daher bildet dies keine Ausnahme von dem Satz, daß auch bei fahrlässiger Verletzung eines Persönlichkeitsrechts die Person sich angegriffen fühlen muß; denn ein Recht zum Kampf um die Kundschaft kann seinem Wesen nach nur durch dolоses Eingreifen verletzt werden.

[2]) A. f. b. R. 98.

Digitized by Google

Person in ihrer Individualität und der Person in ihrem Familienverbande; und wenn durch Annahme des Namens ein Recht verletzt wird, so ist es eben das Recht der Person, welche durch das Medium des Namens berührt und in ihrem Interesse gekränkt wird." Am schönsten hat diese rechtspathologische Seite des Namens Goethe im 10. Buch von Wahrheit und Dichtung hervorgehoben, wenn er sagt: „Der Eigenname eines Menschen ist nicht etwa wie ein Mantel, der blos um ihn her hängt und an dem man allenfalls noch zupfen und zerren kann, sondern ein vollkommen passendes Kleid, ja wie die Haut selbst ihm über und über angewachsen, an der man nicht schaben und schinden darf, ohne ihn selbst zu verletzen.[1])

4) Das Namenrecht ist aber nicht nur Persönlichkeitsrecht, weil und insoweit es einen menschlichen Eigennamen zum Gegenstande hat. Wenn z. B. der Name einer Druckschrift geschützt wird, so hat auch an diesem Namen der Verfasser kein dingliches Recht, ebensowenig wie an seinem eigenen, sondern das geschützte Recht ist wiederum ein Persönlichkeitsrecht. Inwieweit ein Recht an Sachnamen anerkannt ist und inwieweit es vom Recht an Eigennamen abweicht, kann erst später erörtert werden.

§ 3. Inhalt des Namensrechts und seines Schutzes.

1) Im vorigen ist das Namenrecht als Glied der Persönlichkeitsrechte betrachtet; jetzt muß sein besonderer Inhalt festgestellt werden. Die Ausdrücke „Namenrecht" und „Recht zum Gebrauch eines Namens[2]) sind nur kurze Bezeichnungen, die über den Inhalt des Rechts keinen Aufschluß geben. Ein „Recht zum Gebrauch" des Namens Peter Müller hat, wörtlich genommen, nicht nur Peter Müller selbst, sondern

---

[1]) Man denke noch an die Höflichkeitsformel: „Ihr werter Name," gerade wie man von Personen sagt: „Ihre werten Eltern," „Ihr werter Freund" u. s. w.

Man vergleiche ferner: „Geheiligt werde dein Name!"

[2]) so BGB.

Digitized by Google

jeder andere auch, z. B. wenn er ihn anredet. Begrifflich aber kann unter dem Recht zum Gebrauch des Namens Peter Müller nur verstanden werden:

1. daß Peter Müller sich Peter Müller nennen darf;
2. daß ihn auch jeder andere so nennen darf;
3. daß ihn jeder andere so nennen muß;
4. daß sich kein anderer so nennen darf.

Oder allgemein ausgedrückt: das Namenrecht enthält eine doppelte Ermächtigung, ferner ein Gebot und endlich ein Verbot, nämlich:

1. Die Ermächtigung, daß der Berechtigte sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen benennen darf.
2. Die Ermächtigung, daß jeder den Berechtigten bezw. dessen Sache mit diesem Namen nennen darf.
3. Das Gebot, daß jeder den Berechtigten bezw. dessen Sache mit diesem Namen nennen muß.
4. Das Verbot, daß sonst niemand sich bezw. seine Sache mit diesem Namen nennen darf.

2) Man nehme ein beliebiges Beispiel, und man wird für das Namenrecht keinen weiteren Inhalt finden als den hier angegebenen. Derselbe ergiebt sich aber auch aus den positiven Gesetzesbestimmungen, insbesondere aus § 12 BGB. „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten . . . ., so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen." Darin liegt zunächst die Ermächtigung an den Berechtigten, sich mit seinem Namen zu benennen (oben Punkt 1). In dem Verbot des Bestreitens liegt das Gebot, den Berechtigten mit seinem Namen zu benennen (Punkt 3). Aus diesem Gebot folgt mit Notwendigkeit die Erlaubnis, ihn so zu nennen (Punkt 2), die auch schon aus dem „Recht zum Gebrauch des Namens" sich ergiebt. Punkt 4 endlich ist die Wiedergabe des Verbots des § 12, daß „ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht."

Einen weiteren Inhalt also hat das Namenrecht nicht, wohl aber wird sich im Lauf der Erörterung zeigen, daß die hier auf-

Digitized by Google

gezählten Punkte eine eingeschränktere Bedeutung haben, als sich aus der allgemeinen Fassung vermuten läßt. Diese provisorische Fassung enthält daher insbesondere nicht die Erlaubnis, die daselbst unter 3 und 4 aufgeführten Gebote und Verbote durch unbegrenzte Anwendung auf jeden beliebigen Fall ad absurdum zu führen.

3) Da unser Thema vom Schutz des Namens handelt, so fragt es sich nunmehr, wogegen der Name geschützt wird, d. h. zunächst, wodurch das Namenrecht verletzt werden kann. Da jeder der vier Bestandteile des Namenrechts für sich angegriffen werden kann, so ergeben sich folgende vier Arten Rechtsverletzungen:

a) Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen zu benennen, oder er wird an der Ausübung dieses Rechts gehindert.

b) Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, oder er wird daran gehindert, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen benennen zu lassen.

c) Es benennt jemand den Berechtigten bezw. dessen Sache nicht mit dem zukommenden Namen.

d) Es benennt jemand sich bezw. seine Sache mit dem Namen des Berechtigten bezw. seiner Sache. —

Das Nähere hierüber enthalten die nun folgenden Erörterungen.

---

4. Kapitel.

Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen zu benennen, oder er wird an der Ausübung dieses Rechts gehindert.

§ 1. Welche Namen werden geschützt?

I) Personennamen.

1) Der am ersten und meisten schutzbedürftige Name ist zweifellos der Familienname. Denn er ist der wichtigste,

Digitized by Google

der am meisten gebrauchte und am meisten bekannte Name des Menschen. Der Vorname spielt demgegenüber eine so untergeordnete Rolle, daß man selbst da, wo es gilt, mehrere Personen gleichen Familiennamens zu unterscheiden, oft nicht zum Vornamen, sondern zu einem andern Merkmal greift, z. B. zum Beruf, also bei zwei Lewins von einem Kleiderhändler Lewin und einem Rechtsanwalt Lewin spricht. Denn der Vorname ist hauptsächlich nur den Verwandten und näheren Bekannten des Namensträgers vertraut und kommt somit in einem engeren Kreise zu seinem Recht (abgesehen von dem Auftreten in Urkunden). Jedenfalls kann das Recht am Vornamen genau so angegriffen werden wie das am Familiennamen und wird dann geschützt wie dieses.[1]) Auch das BGB, das übrigens, wie schon bemerkt, den Vornamen nirgends erwähnt, macht zwischen beiden Namen keinen Unterschied. Denn es spricht in § 12 einfach vom „Namen" (sonst meist ausdrücklich vom Familiennamen, z. B. § 1355). Wenn es also in den Protokollen (S. 45) heißt: „Einverstanden war die Kommission darüber, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme und z. B. nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszudehnen sei," so kann hier der Familienname nicht im Gegensatz zum Vornamen, sondern nur im Gegensatz zum Pseudonym, also im Sinne von „bürgerlicher Name" verstanden werden.

2) Den privatrechtlichen Schutz genießt ferner der adlige Name ebenso wie der nicht adlige. Denn nicht alles, was mit dem Adel zusammenhängt, ist aus dem Privatrecht verbannt. Nur die Frage der Adelsverleihung und der Adelsvorrechte ist eine vorwiegend öffentlichrechtliche. Zum Schutze seines Namens gegen Bestreitung bedarf der Adlige nicht minder wie der Bürgerliche der Civilklage. Diese ist ihm auch von der bisherigen Praxis gewährt worden, schon vom Obertribunal, das im Jahre 1846 den richtigen Satz aufstellte:[2])

[1]) Planck S. 67 Nr. 4. (cf. E. RG. vom 17. 9. 97, Straff. Bd. 30, 230.)

[2]) (s. S. 17).

Digitized by Google

„Die Frage, ob jemand adligen Standes ist, gehört dem öffentlichen Recht, die, ob jemand Mitglied einer bestimmten adligen Familie ist, dem Privatrechte an.“[1]) So muß es auch unter der Herrschaft des BGB bleiben, das ja allen Standesfragen ängstlich aus dem Wege geht, den Namen aber ohne Rücksicht auf seinen Erwerbsgrund schützt; „daß nach dem § 12 auch das Recht zur Führung eines adligen Namens geschützt werde, könne als eine besondere Rechtsfolge des adligen Standes nicht angesehen werden,“ betonen die Protokolle[2]) ausdrücklich.

Und gerade für den Adel wird die Defensivklage des § 12 eine erhöhte Bedeutung haben, sowohl für den, dem mit dem Namen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bestritten wird — denn darauf legt gerade der Adlige viel Gewicht — als auch insbesondere für den, dem mit dem adligen Namen die Zugehörigkeit zum Adelsstande streitig gemacht wird, namentlich für den niederen Adel, der überhaupt kein anderes Vorrecht vor dem Bürgerstand mehr besitzt als den Namen mit dem Wörtchen von.[3]) So wird denn auch die große Streitfrage des künftigen Rechts, ob das uneheliche Kind den Adelsnamen seiner adligen Mutter, das Adoptivkind den Adelsnamen des Adoptivvaters bekommt, vor dem bürgerlichen Gerichten zum Austrag kommen können (BGB § 1706, 1; 1758).

3) Wie wenn jemand sich nun noch höher hinaufwagt und sogar dem Monarchen seinen Namen streitig macht? Es behauptet z. B. jemand, der regierende Fürst sei nach Verfassung, Hausgesetzen u. s. w. verpflichtet, sich nicht Heinrich II., sondern Adolf I. zu nennen, oder es verficht jemand unter der Regierung Napoleons III. die Ansicht, sein Kaiser heiße garnicht so, er müsse sich Napoleon II. betiteln.

Selbstverständlich ist der Herrscher hier nur dann verletzt, wenn ihm das Recht zum Gebrauch seines Namens

[1]) vgl. RG. 5, 45 und J. M. Bl. 1884, 37.

[2]) 4, 98.

[3]) Und selbst dieses führen Nichtadlige auch.

Digitized by Google

bestritten wird, wenn also behauptet wird, der Gebrauch dieses Namens sei gesetz- oder verfassungs- oder sonst irgendwie rechtswidrig.

Wird dies aber behauptet, so ist kein Grund vorhanden, dem Monarchen die Civilklage aus § 12 zu verweigern, etwa deshalb, weil hier eine staatsrechtliche Frage vorliege, zu deren Lösung nimmermehr das BGB. herangezogen werden dürfe. Weit gefehlt; regelt doch das BGB. auch nicht die Namensänderung durch staatliche Erlaubnis, weil sie ins öffentliche Recht gehört, und doch wird der durch solchen Staatsakt erworbene Name privatrechtlich geschützt. Genau so hier; wie der Monarch seinen Namen erwirbt, beantwortet das Staatsrecht; nachdem der Name aber erworben ist, schützt ihn das Privatrecht.[1]) Und wenn dann plötzlich einige hundert rebellisch gesinnte Lieferanten sich erheben und die privatrechtlichen Verträge des Herrschers für ungültig erklären, da ein falscher Name darunter stände, und wenn einige hundert andere für diese Behauptung in Zeitungen und Broschüren eine wissenschaftliche Lanze einlegen — warum soll hier der angegriffene Monarch nicht vor dem bürgerlichen Richter Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen können, wie jeder Müller und Schulze es in diesem Fall darf?

Nicht ohne Grund ist diese Frage, die aus verschiedenen Gründen gewiß sehr selten praktisch werden wird und vielleicht manchem überflüssigerweise aufgeworfen scheint, hier berührt worden. Denn sie ist ein krasses, aber deutliches Beispiel für die Janusnatur des Namens, der mit einer Seite in das öffentliche, mit der anderen in das bürgerliche Recht blickt. Dies ist lange genug verkannt worden und erst im BGB. mit voller Konsequenz zum Ausdruck gekommen.

4) Wir haben es bisher nur mit dem sogenannten bürgerlichen Namen zu thun gehabt; aber der Mensch hat oft auch noch andere Namen. Man kann einen Vergleich mit

[1]) Vgl. Planck 66: „Der § 12 schützt das Recht auf den Gebrauch eines Namens ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe auf privatrechtlicher Grundlage beruht."

Digitized by Google

dem Wohnsitz aufstellen (den ja das BGB. unmittelbar vor dem Namenrecht behandelt). Der Wohnsitz begründet den allgemeinen Gerichtsstand einer Person für alle Klagen gegen sie, doch daneben bestehen für besondere Klagen auch noch besondere Gerichtsstände. Aehnlich dient der bürgerliche Name dem Benannten als Unterscheidungsmittel für alle Lebensverhältnisse, daneben aber trägt er für besondere Verhältnisse auch noch besondere Namen.[1]) Alle diese besonderen Namen unterscheiden sich vom bürgerlichen Namen:

a) durch den Anwendungsbereich, der bei den besonderen Namen ein auf bestimmte Verhältnisse beschränkter, beim bürgerlichen Namen ein unbeschränkter ist;

b) durch den Erwerb, der beim bürgerlichen Namen dem Willen des Benannten entzogen, bei den besonderen Namen in seine reine Willkür gestellt ist.

5) Der wichtigste besondere Name ist die Firma. Auch sie ist ein Personenname wie der bürgerliche, nur daß dieser von jedermann und für jedes Lebensverhältnis, die Firma aber nur von Gewerbetreibenden und nur in Bezug auf das Gewerbe getragen wird. Die Firma ist also der Name eines Gewerbetreibenden, unter welchem dieser sein Gewerbe betreibt.[2])

Die Firma teilt auch die weitere Eigentümlichkeit aller besonderen Namen, daß sie durch willkürliche Annahme entsteht. Denn trotz des Gebots der Firmenwahrheit und des Verbots des Eingriffs in fremde Rechte bleibt dem Gewerbetreibenden noch ein gewaltiger Spielraum; „Friedrich Richter", „Fr. Richter", „F. Richter", „Friedrich A. Richter", „F.

---

[1]) Es giebt noch mehr Vergleichsmomente zwischen Namen und Wohnsitz, die ihre Nebeneinanderstellung im Gesetze rechtfertigen. Man denke nur an die Sätze, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes, das eheliche Kind den des Vaters, das uneheliche den der Mutter teilt — Sätze, die beim Namen wörtlich wiederkehren. (Vgl. § 29. 31 des neuen HGB., wonach Firma und Handelsniederlassungsort zum Handelsregister anzumelden sind).

[2]) Lobe 78.

Digitized by Google

Auguſt Richter", „Fr. Richter u. Co." „F. A. Richter Nachfolger" — alle dieſe und noch verſchiedene andere Varietäten ſtehen ihm unter Umſtänden zur Verfügung.

Die Firma iſt, wenn auch nur ein beſonderer Name, jedenfalls ein Name und genießt den Schutz des Namens. Ja, lange bevor die Geſetzgebung an den Schutz des bürgerlichen Namens gedacht, hielt ſie über die Firma ihre ſchirmende Hand. Zuerſt allerdings nur über die Handelsfirma, d. h. den Namen des Vollkaufmanns, unter dem er ſeinen Handel betreibt. Ihr widmet das alte HGB. den 3. Titel, das neue HGB. den 3. Abſchnitt des erſten Buchs, jenes mit nur 13 Artikeln, dieſes mit 21 Paragraphen. Beide Handelsgeſetzbücher machen dem Vollkaufmann die Führung einer Firma zur Pflicht, beide kennen aber auch ein Privatrecht an ihr („Wer in ſeinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht ꝛc." § 37,2, früher Art. 27,1).

Da alſo die Handelsfirma

1. ein Name und zwar ein ſehr wichtiger Name iſt, und da es
2. an ihr ein Privatrecht giebt,

ſo wird die Handelsfirma genau wie der bürgerliche Name gegen Beſtreiten geſchützt, und wer dem Vollkaufmann die Befugnis abſtreitet, ſeine Firma zu führen, hat ſich, weil er „das Recht zum Gebrauch eines Namens" angreift, die Klage aus § 12 BGB. gefallen zu laſſen.[1])

Dem ſteht auch nicht der Art. 2 des EG. zum neuen HGB. entgegen, wonach in Handelsſachen die Vorſchriften des BGB. nur inſoweit zur Anwendung kommen, als nicht im HGB. oder deſſen EG. ein anderes beſtimmt iſt. Denn das HGB. (§ 37) regelt den Schutz der Firma nicht allgemein, ſondern nur nach einer beſtimmten Richtung; die Defenſivklage gegen Beſtreiten erwähnt es garnicht und

[1]) Trotz der ſchon einmal (S. 31) erwähnten, ſehr unbedachten Aeußerung der Protokolle, daß der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme.

Digitized by Google

die Offenfivklage auch nicht allgemein, sondern nur für den Fall, daß ein anderer gerade eine Firma unbefugt gebraucht. Das HGB. will überhaupt nicht so sehr die Firma, als gegen die Firma schützen, d. h. gegen den Gebrauch einer ungesetzlichen Firma. Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 ist also in erster Reihe eine privatrechtliche Verstärkung des öffentlichrechtlichen Verbots falscher Firmenführung, die im ersten Absatz desselben § 37 mit Ordnungsstrafen bedroht wird. Davon, daß dieser Paragraph die Anwendung der ganz allgemeinen namensrechtlichen Sätze des BGB. ausschließen will, kann keine Rede sein.

6) Das HGB. normiert (unter der Ueberschrift „Handelsfirma") nur die Firmen der Vollkaufleute. Auf Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sollen die Vorschriften des Gesetzbuchs über Firmen keine Anwendung finden (§ 4). Daß aber diese Personen und überhaupt alle Gewerbetreibende außer den Kaufleuten gar keine Firma besitzen, sagt das HGB. nicht. Das wäre auch ganz ungeheuerlich, denn Firmen gab es lange vor allen Handelsgesetzbüchern, und wenn der Gesetzgeber aus triftigen Gründen für die Vollkaufleute besondere und strengere Sätze aufstellt, so will er deshalb noch keineswegs den anderen Gewerbetreibenden ihre Firma ganz rauben.[1])

Wenn daher andere Gesetze die Firma erwähnen, wenn z. B. das Warenzeichengesetz in § 13 sagt: „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung 2c. 2c., sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen"

oder wenn das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in § 8 sagt:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts 2c. in

---

[1]) Vgl. hierüber Lobe 78.

Digitized by Google

einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet",

so denken diese Gesetze zweifellos nicht nur an die eingetragene Firma des Vollkaufmanns, sondern an die Firmen sämtlicher Gewerbetreibenden.[1]) Würden sie jene Beschränkung gewollt haben, so hätten sie sicherlich eine der Vorsichtsmaßregeln des HGB ergriffen, welches

1. die Ueberschrift Handelsfirma gebraucht; [2])

2. seine Definition ausdrücklich mit den Worten beginnt „die Firma eines Kaufmanns ist . . .";

3. endlich ausdrücklich andere Gewerbetreibende als für dieses Gesetz nicht in Betracht kommend erklärt.

Von alledem ist in den übrigen Gesetzen keine Spur und mit Recht, denn diese Gesetze wollen eben sämtliche Firmen umfassen, weil sie alle der rechtlichen Beachtung würdig und bedürftig sind. Wenn das UWG von der Firma spricht, deren sich jemand befugterweise bedient, wenn es diese gegen Verwechselungen schützt und wenn das WZG jedem Recht giebt, „seine Firma" auf seine Waren zu setzen, so ist damit ein Recht auch an der Nichthandelsfirma anerkannt, und wer einem Gewerbetreibenden sein Firmenrecht bestreitet, verletzt ein „Recht zum Gebrauch eines Namens".

Gierke sagt[3]): „Die Firmen von Minderkaufleuten sind keine Firmen im Rechtssinne und unterstehen daher nicht dem besonderen Firmenrecht. Solche Sätze des Firmenrechtes aber, die sich mit dem allgemeinen Namenrecht decken, finden auch auf sie Anwendung." Der Anfang des ersten Satzes ist un-

---

[1]) Ein Hauptargument dafür s. S. 45 f.

[2]) Ebenso z. B. in dem neuen § 15a Gew.-O. Abs. 2. — Vgl. Preßgesetz § 6: „An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma."

[3]) S. 724 Anm. 40.

Digitized by Google

richtig. Die Firmen der Minderkaufleute sind doch Firmen im Rechtssinne, nur nicht im Sinne des HGB.

Denselben Fehler macht Lobe (78), wenn er auseinander setzt, daß die Firma kein Rechtsbegriff, sondern ein Begriff des Verkehrs sei, den das Recht nur acceptiere.

Letzteres ist ganz richtig, aber indem das Recht den allgemeinen Firmenbegriff acceptierte und acceptieren mußte, ist er eben zum Rechtsbegriff geworden und die Firma selbst zum rechtlich geschützten Namen. Zu diesem Resultat kommt Lobe übrigens auch.[1])

-- Die Firma ist zwar ein willkürlich angenommener Name, hat aber für den Gewerbebetrieb dieselben Funktionen zu erfüllen wie der bürgerliche Name im allgemeinen, muß daher wie dieser ein für alle Mal feststehen. Wer seine Firma beliebig ändert, auf seinen Rechnungen, Waren, Geschäftsbriefen heute Friedrich Richter, morgen G. Müller Nachfolger, übermorgen „Zum Kleiderengel" firmiert, wird für keine dieser Bezeichnungen rechtlichen Schutz erlangen. Denn ein Unterscheidungsmerkmal, das nicht fest und bestimmt ist, hört überhaupt auf eins zu sein. Wenn daher Gierke sagt, der Firma sei eine feste, schablonenhafte Form wesentlich (724), so vergißt er, daß das nicht nur der Firma, sondern jedem Namen,

---

[1]) Auf einem besonders schroffen Standpunkte steht Litthauer in seiner Ausgabe des neuen HGB. (Guttentag 1898 S. 14), wo er von den Minderkaufleuten sagt:

> „Sie dürfen nur unter ihrem wirklichen Namen Geschäfte machen und können auf Grund des § 37 an der Führung eines andern geschäftlichen Namens, insbesondere des ihres Rechtsvorgängers gehindert werden."

Dann wäre es nur konsequent, zu behaupten, daß die Minderkaufleute auch keine Handelsbücher führen dürfen, denn der § 4 nennt ja Firmen und Handelsbücher in einem Athem. Wer aber die historische Entwicklung bedenkt und sich überlegt, daß Firmen lange vor einer Kodifikation des Firmenrechts bestanden, und daß das alte HGB. eben nur das Recht der Handelsfirmen kodifizieren, sich aber um die übrigen Gewerbefirmen garnicht kümmern wollte, wie sich ja die Gesetzgebung bis dahin überhaupt um das Namenrecht nicht gekümmert hat — der muß zu dem Resultat kommen, daß der § 4 ebenso wie der alte Art. 10 be-

Digitized by Google

überhaupt jedem Unterscheidungszeichen wesentlich ist. Darf sich doch auch ein Herr Meier nicht heute mit ei, morgen mit ai, übermorgen mit ay schreiben; ist das keine feste, schablonenhafte Form? [1]) —

Es fragt sich, ob die Firma, um Rechtsschutz zu genießen, noch weitere Voraussetzungen erfüllen muß, namentlich ob sie vollständig willkürlich gewählt sein darf. Für die Wahl der Handelsfirma sind ja gesetzliche Schranken gezogen, die aber nach ausdrücklicher Vorschrift für andere Firmen nicht zur Anwendung kommen. Denn diese Firmen haben nicht die Bedeutung jener und werden darum auch nicht wie jene durch Eintragung in öffentliche Register fixiert. Publikum und Konkurrenten aber verdienen auch bei nicht eintragungsfähigen Firmen Schutz gegen die Gefahren der Firmenunwahrheit, und die Gesetzgebung hat dies jetzt anerkannt.

a) Der § 8 UWG verbietet im geschäftlichen Verkehr eine Firma so zu benutzen, daß Verwechselungen mit einer Firma entstehen, deren sich ein anderer befugterweise bedient.

Damit werden in erster Linie die Konkurrenten geschützt, und zwar mindestens ebenso energisch, wie bei Handelsfirmen durch § 37, 2 HGB.

---

züglich der Nichthandelsfirmen einen rein negativen Inhalt hat und von einem tyrannischen Verbot derselben weit entfernt ist.

Vollends verfehlt ist es, den Gebrauch solcher Firmen unter den § 37 stellen und ihn durch Ordnungsstrafen verhindert wissen zu wollen. Wenn ein solcher Gebrauch unbefugt ist, kann man ihm höchstens mit der Klage aus Absatz 2 zu Leibe rücken; denn dieser spricht ganz allgemein davon, daß jemand „eine Firma unbefugt gebraucht." Absatz 1 aber lautet: „Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht . . ."; die Firma von Minderkaufleuten und anderen Gewerbetreibenden kann aber nie „nach den Vorschriften des 3. Abschnitts" unbefugt sein, sondern höchstens nach § 4, denn der Abschnitt 3 sagt nur, welche Firmen von Vollkaufleuten zulässig und welche unzulässig sind. Ordnungsstrafen wegen Verletzung von Vorschriften des Abschnits 3 sind daher nur gegen Vollkaufleute möglich.

[1]) Die Besonderheit der Firma, an die Gierke denkt, besteht nur darin, daß der Vorname nicht beliebig heute zugefügt und morgen weggelassen werden kann.

Digitized by Google

b) Das Interesse des Publikums hat der neue § 15a Gewerbe-Ordnung [1]) im Auge:

„Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen." —

Diese Vorschrift bezieht sich allerdings nicht auf alle Gewerbtreibenden, sondern nur auf solche mit offenem Laden und auf Gast- und Schankwirte. Denn diese haben am meisten mit dem großen Publikum zu thun.

Das Gesetz will auch nicht etwa einen Zwang dahin ausüben, daß immer und überall, auch auf Rechnungen, Waren u. s. w. nur mit Familien- und Vornamen gezeichnet wird. Das Gesetz will durchaus nicht den bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers zur Firma des Geschäfts erheben, es verbietet ja nicht einmal die Anbringung einer besonderen Firma vor dem Laden, wenn nur der bürgerliche Namen daneben steht.

Dennoch bedeutet die Vorschrift einen Schritt weiter auf dem Wege zur allgemeinen Firmenwahrheit. Einerseits werden viele Gewerbtreibende, wenn es sich nicht gerade um Beibehaltung alter renommierter Firmen handelt, einfach ihren bürgerlichen Namen als Firma oder wenigstens als Teil der Firma verwenden. Der Karl Müller wird nicht mehr K. Müller, sondern gleich Karl Müller firmieren, oder er wird seine Firma „G. Schulze" in „G. Schulze, Nachfolger Karl Müller" verwandeln u. dgl.

Wichtiger aber als diese positive Wirkung des § 15a ist die allgemeine gesetzgeberische Tendenz, die in ihm zum Durchbruche kommt. Der § 15a bekümmert sich um Gewerbtreibende ohne Laden garnicht und verbietet auch denen mit Laden keine besondere Firma. Der § 15a zeigt aber in Verbindung mit

---

[1]) Eingeführt durch EG. HGB. a 9, in Kraft 1. 1. 1900; Reichstagskommissionsantrag Bassermann-Münch-Ferber vom 6. 3. 1897.

Digitized by Google

§ 8 UWG. und den Vorschriften des HGB. deutlich, daß im geschäftlichen und gewerblichen Leben ein Versteckspielen mit dem Namen von Gesetzgebung und Verkehr als etwas Ungerechtes und Gefährliches empfunden wird. Ein Pseudonym mag der Künstler oder Litterat tragen, ein Geschäftsmann aber, der Adolf Weber heißt und ohne den geringsten Grund Hermann Geiger firmiert, kann auf Schutz dieser Firma keinen Anspruch machen. Denn ein „Recht zum Gebrauch" dieses Namens hat er nicht, obwohl dies nirgends ausdrücklich geschrieben steht. Hat man doch erst in allerneuester Zeit angefangen, das Namenrecht in gesetzliche Formen zu gießen, das dünne Paragraphengehege bedarf mehr als bei anderen Materien der Ergänzung aus den Anschauungen des Lebens und des Verkehrs, und vor diesem Forum kann eine vom bürgerlichen Namen des Inhabers abweichende, durch Nachfolge-, Gesellschafts- oder andere Verhältnisse nicht gerechtfertigte Firma nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

7) Alle besonderen Namen gelten nur für bestimmte Verhältnisse, für eine bestimmte Lebenssphäre. Dies ist bei der Firma der Gewerbebetrieb, bei der Handelsfirma speziell der Handelsbetrieb. Als unsere Dichterfürsten gemeinsam die Xenien veröffentlichten, wird es ihnen nicht eingefallen sein, sich „Schiller & Co." zu firmieren, ebensowenig wie ein heutiger Professor der Naturwissenschaften in Berlin seine Vorlesungen und Werke unter der Firma „Dubois-Reymond Nachfolger" ankündigen wird, denn dies wäre ebenso lächerlich als ohne rechtliche Grundlage.

Wenn aber der Humorist Samuel Langhorne Clemens sich Mark Twain nennt, oder wenn die Romanschriftstellerin Klara Bauer unter dem Namen Karl Detlev schreibt, so ist das weder lächerlich noch rechtswidrig. Denn wie sich für die Geschäftsleute die Firma gebildet hat, so für die schriftstellerische und künstlerische Welt das Pseudonym. Beide, Firma und Pseudonym, sind besondere Namen, beide willkürlich gewählt, beide nur für bestimmte Lebenssphären. Ihre Unterschiede sind:

Digitized by Google

1. Die Firma ist der besondere Name für Gewerbtreibende, das Pseudonym für Schriftsteller und Künstler. Klosternamen und Inkognitoreisen sollen vorläufig aus dem Spiele bleiben.

2. Die Firma steht unter dem Gesetz der Firmenwahrheit, die Wahl des Pseudonyms ist vollständig frei (abgesehen von dem für beide gültigen Verbot des Eingriffs in fremde Namenrechte).

— Ob das Pseudonym des allgemeinen Namenschutzes teilhaftig ist, darüber tobt schon jetzt, vor dem Inkrafttreten des BGB., gewaltiger Streit.[1]) Die Gegner des Pseudonymschutzes behaupten Dreierlei:

a) Das Pseudonym diene oft nur zur Irreführung des Publikums;

b) Das Pseudonym sei nur ein Produkt der Sitte, stehe aber außerhalb des Rechts;

c) Der Schutz des Pseudonyms sei auch praktisch undurchführbar.

Diese drei Punkte sollen nun näher beleuchtet werden.

a) Gar nicht so selten, sagt Staudinger,[2]) ein sehr energischer Streiter wider das Pseudonym, seien die Pseudonyme geradezu darauf berechnet, das Publikum in gewissen Dingen irre zu führen; z. B. verleugne eine Schriftstellerin ihr Geschlecht, um nicht in den Verdacht der Blaustrümpferei zu kommen oder um gelegentlich unweibliche Ausdrücke und Erörterungen vorbringen zu können; oder eine verblühte Sängerin oder Tänzerin Namens Frau Ursula Alt nenne sich zur Verdeckung des Alters Frl. Bella Jung; oder ein Adliger wolle verbergen, daß er sich plebejischer Schriftstellerei ergebe u. s. w. „Ich bin daher so unhöflich, zu meinen und zu sagen, daß jene und ähnliche Fälle schon vom ethischen Standpunkt aus wahrlich nicht dazu angethan sind, dem Pseudonym auch noch einen Rechtsschutz angedeihen zu lassen." —

[1]) Dafür: Gierke, Kohler, Fischer, Endemann, Opet; Alex. Meyer (50), Lobe (74).

Dagegen: v. Staudinger, Reatz, Planck.

[2]) Seufferts Bl. f. Rechtsanwendg. 197.

Digitized by Google

Staudinger steht also auf dem ethischen Standpunkt des ehrlichen Hasses gegen τὸ ψεῦδος, gegen die schon aus dem Worte „Pseudonym" sprechende Beschwindelung des Publikums. Er vergißt, daß es auch ehrliche Lügen giebt, und keine ist ehrlicher als die, zu welcher der Schriftsteller, der Künstler greift, um das Publikum zu einer objektiven Beurteilung seiner Werke zu zwingen. Deshalb ist es uralte und tiefbegründete Sitte in der Welt der Kunst und Litteratur, ein Werk unter falschem oder unter gar keinem Namen in die Oeffentlichkeit treten zu lassen, so daß das Publikum nur das Geschöpf und nicht den dahinter versteckten Schöpfer erblickt und unbeeinflußt durch etwaige, an den Namen sich klammernde Standes-, Alters-, Geschlechts-, Religions- und Rassenvorurteile sich einer rein sachlichen Beurteilung um so leichter hingeben kann. Wer will es der von Staudinger so scheel angesehenen Dame verdenken, wenn sie unter dem Schutz eines männlichen Namens männliche Erörterungen pflegt, die vielleicht von objektivem Wert sind, deren Niederschrift ihr vielleicht ein Herzensbedürfnis ist, ihr aber unter ihrem wahren Namen unmöglich wäre? Wer kann es einem Manne mit ausgeprägt jüdischem Namen verübeln, wenn er seine, vielleicht sogar christliche Stoffe behandelnde Schrift unter einem Pseudonym veröffentlicht, in der festen Ueberzeugung, dadurch ein paar hundert oder tausend Leser mehr zu gewinnen? Namentlich für Anfänger in Kunst und Litteratur erweist sich in unzähligen solchen Fällen das Pseudonym als unentbehrlicher Rettungsanker.

Und welches Interesse hat denn überhaupt das Publikum daran, den wahren Namen eines Autors zu kennen? Ein rechtlich erhebliches Interesse nicht im geringsten, und zur Befriedigung der puren Neugierde ist das Recht nicht da. Es wäre ja geradezu lächerlich, hier mit einer Nachahmung des Prinzips der Firmenwahrheit zu kommen; denn das Geschäftsleben beruht auf Vertrauen, auf dem Kredit, und um vertrauen zu können, muß man den Menschen genau kennen, dem man vertrauen soll. In Kunst und Litteratur dagegen giebt es nur die eine Frage nach dem objektiven Wert der vor uns

Digitized by Google

befindlichen Leistung. Alle persönlichen Fragen, ob der Verfasser ein Mann oder ein Weib, ob der Komponist Jude oder Christ, ob die Sängerin jung oder alt ist und dgl. mehr, treten demgegenüber völlig in den Hintergrund, und wer an ihnen dennoch ein wirkliches Interesse hat, kann dasselbe in den meisten Fällen trotz Pseudonym unschwer befriedigen.

Das Pseudonym leistet also dem Publikum gegenüber dieselben Dienste, wie gegenüber einer Jury, der man eine Preisarbeit einsendet, die Beifügung eines den Namen enthaltenden versiegelten Kouverts. Auch hier, vor dem Preisgericht, spricht die Furcht vor menschlichen Schwächen, Vorurteilen und Parteilichkeiten mit; um wieviel mehr ist sie bei jener großen Jury, dem Publikum, am Platze! Wenn Staubinger diese „Irreführung des Publikums in gewissen Dingen" für eine moderne Erscheinung hält, so liegt darin eine völlige Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Pseudonymität, eines Instituts, das angesichts seiner jahrtausendelangen Existenz und seiner ungeheuren Verbreitung bei allen Kulturvölkern nicht als ein mehr oder weniger notwendiges Uebel, sondern als berechtigtes Hülfsmittel für Kunst und Litteratur verstanden, geschätzt und geschützt werden muß.

b) Deshalb hat auch die Reichsgesetzgebung,[1]) frei von Sympathien für die Neugierde des Publikums, den pseudonymen und anonymen Werken mit derselben Teilnahme ihren Urheberrechtsschutz zuteil werden lassen, wie den benannten Werken. Weit entfernt von einem Mißtrauen gegen Anonymität und Pseudonymität, das sich in einfachem Totschweigen kundgegeben hätte, erkennen die Urheberrechtsgesetze ein Recht auf jene Anonymität und Pseudonymität in unzweideutigster Weise an. Denn um den Urheber nicht zu zwingen, im Prozesse seinen wahren Namen zu verraten, gestattet § 28, 3 ausdrücklich die Verfolgung des Nachdrucks bei anonymen und pseudonymen Werken auch dem Herausgeber oder Verleger.

---

[1]) Gesetz vom 11. 6. 1870 (litterar. Urh.-R.) §§ $11_{,3}$. $28_{,3}$. $52_{,2}$. Gesetz vom 9. 1. 1876 (künstler. Urh.-R.) §§ $9_{,3}$. 11.

Digitized by Google

Deutlicher kann das Recht auf Pseudonymität garnicht verkündet werden, und es ist unverständlich, wie angesichts dessen noch von einer bloßen „Duldung des Pseudonyms außerhalb des Rechtsverkehrs“[1]) gesprochen werden kann.

Zu dem Rechte auf Pseudonymität gehört aber als notwendiges Surrogat ein Recht an dem gewählten Pseudonym. Denn wenn mir mein Pseudonym von jedem Beliebigen bestritten oder ebenfalls in Gebrauch genommen werden kann, so bleibt mir schließlich nichts anderes übrig, als die Zuflucht zu meinem bürgerlichen Namen, d. h. das durch die Urheberrechtsgesetze gewährleistete Recht auf Pseudonymität wird ohne Schutz des Pseudonyms illusorisch gemacht. —

— Aber noch ein zweites Gesetz läßt das Recht am Pseudonym erkennen. Der schon oben herangezogene § 8 UWG. giebt einen Anspruch auf Schadensersatz und Unterlassung gegen den, welcher

> „im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient.“

Dieser Paragraph ist geradezu ein Asyl für „willkürlich und eigenmächtig angenommene Namen“, die Staudinger[2]) so streng von dem Schutz des wahren Namenrechts ausgenommen wissen will. Denn was auf der Welt ist eigenmächtiger und willkürlicher als die besonderen Bezeichnungen von Geschäften, gewerblichen Unternehmungen oder Druckschriften? Hier feiert das menschliche Erfindergenie oft wahre Orgien, und doch wagt das Gesetz, von der besonderen Bezeichnung zu reden: „deren sich jemand befugterweise bedient“! Also ein Recht auf Führung solcher Bezeichnungen und rechtlicher Schutz derselben.

---

[1]) Staudinger 193.

[2]) S. 194.

Digitized by Google

Nun kann man allerdings nicht, wie Alexander Meyer[1]) zu thun scheint, das Pseudonym zu den besonderen Bezeichnungen von Druckschriften rechnen. Denn das Pseudonym ist immer besondere Bezeichnung einer Person.

Wohl aber kann man daraus, daß das Gesetz diese willkürlichen, eigenmächtigen Bezeichnungen mit Namen und Firma in einem Atemzuge nennt, den sicheren Schluß ziehen, daß unter Namen und Firma hier nicht nur der strikte bürgerliche Name und die strikte Handelsfirma zu verstehen sind, sondern auch (was schon oben deduzirt worden) die nicht eintragungsfähige Firma und desgleichen der besondere Künstler- und Schriftstellername. Denn was den edelsten wie den unglaublichsten Kneipenbezeichnungen, den geschmackvollsten wie den geschmacklosesten Büchertiteln recht ist, wird wohl auch dem Pseudonym billig sein. Der § 8 — dies ist von der Theorie[2]) anerkannt — schützt auch das Pseudonym gegen dolose Benutzung durch einen andern, Beweis genug, daß das Pseudonym nicht blos der Sitte, sondern auch dem Rechte angehört, daß es ein „Recht zum Gebrauch" eines Pseudonyms giebt, und daß folglich das Pseudonym mit unter den § 12 BGB. zu stellen ist.

c) In den vorstehenden Erörterungen ist also

1. der Ansicht entgegengetreten, daß das Pseudonym eines Schutzes unwürdig sei;

2. der Ansicht, daß es nur der Sitte angehöre; denn:

a) die Urheberrechtsgesetze kennen ein Recht auf Pseudonymität, dessen notwendiges Surrogat ein Recht a m Pseudonym ist;

b) das UWG kennt einen Schutz des Pseudonyms gegen Herbeiführung von Verwechselungen;

die genannten Reichsgesetze kennen also übereinstimmend ein Recht zum Gebrauch eines Pseudonyms,

also muß auch die Kodifikation des Reichsprivatrechts

---

[1]) S. 50 a 8.

[2]) Lobe 74. Meyer 50.

Digitized by Google

das Pseudonym an der Stelle schützen, wo es das Recht zum Gebrauch eines „Namens" schirmt.

— Daß die Kommission hierüber anderer Ansicht war, thut nichts zur Sache. „Bleibt es," sagt Jecklin,[1]) „bei dem Vorschlage der Redaktionskommission, welcher nur vom Recht zur Führung eines „Namens" spricht, so wird die Beantwortung der Frage, ob auch die sogenannten gerechtfertigten Pseudonyme des Schutzes teilhaftig werden können, der Wissenschaft und Praxis überlassen sein." Die Kommission steckt mit ihrem Satze, daß der § 12 nur den Familiennamen schütze, noch mit einem Fuße in der längst überwundenen und von ihr selbst verworfenen familienrechtlichen Namenrechtstheorie und ist sich in gesetzgeberischer Schüchternheit über die Tragweite des neugeschaffenen Paragraphen sehr wenig klar geworden. Der Abgeordnete Träger hat bei den Reichstagsverhandlungen[2]) zum BGB. einmal gesagt:

> „Meine Herren, Sie machen die Erfahrung, daß, wenn in großen Städten bei der Errichtung öffentlicher Gebäude nicht auf den Zuwachs Rücksicht genommen wird, binnen einer bestimmten, mehr oder weniger langen Frist alle diese Gebäude zu eng werden. Hier handelt es sich um ein Rechtsgebäude, um ein Gebäude, unter dessen Dach ein ganzes Volk Platz finden soll, und ein solches Gebäude muß notwendig auf den Zuwachs eingerichtet werden, d. h. auf den Zuwachs aller der neuen Ideen, aller der neuen Formationen, die in der Zukunft entstehen werden, damit, meine Herren, nicht alsbald eine gewisse Enge eintritt, und diejenigen, die unter diesem Dach sich sammeln, sich dadurch nicht bedrückt fühlen."

Unser § 12 ist seiner Fassung nach zum Glück sehr auf Zuwachs eingerichtet worden, wenn auch ohne Schuld der Kommission, und Wissenschaft und Praxis thäten Unrecht, wenn sie von dem ihnen dargebotenen Raume nicht den richtigen Gebrauch machen würden.

---

[1]) Gruchots Beiträge Bd. 35, 863.

[2]) S. 2910.

Digitized by Google

— Es bleiben nun noch drittens die praktischen Erwägungen übrig, die sich an den Pseudonymschutz knüpfen. Wann, unter welchen Voraussetzungen genießt ein Pseudonym den Schutz des § 12? Staudinger[1]) hält eine Abgrenzung für praktisch undurchführbar. Er übersieht, daß genau dasselbe dann von dem § 8 UWG. gelten müßte. Auch hier sieht sich der Richter vor die Frage gestellt: wann bedient sich jemand der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift befugterweise, wann liegt eine „mißbräuchliche Art der Benutzung" vor? Die hier geschützten besonderen Bezeichnungen werden ebenso willkürlich und eigenmächtig erworben wie das Pseudonym, und es ist ohne weiteres klar, daß dabei Verwicklungen nicht ausbleiben werden. Zwei Schuster eröffnen ungefähr gleichzeitig in derselben Stadt Magazine unter der Bezeichnung „Zum alten Hans Sachs", betreiben ihre Geschäfte munter drauf los, wissen Wochen, Monate, Jahre lang nichts von des Konkurrenten Existenz, bis sie plötzlich über einander herfallen, behauptend, der andere benutze seinen Hans Sachs „in einer Weise, die darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit dem Hans Sachs hervorzurufen, dessen er, Kläger, sich befugterweise bediene."

Natürlich kann auch das Pseudonym zu solchen Verwirrungen Anlaß geben, obgleich dies bei dem ungeheuren Spielraum in der Namenswahl unendlich seltener vorkommen wird als z. B. bei eingetragenen Firmen. Soll man deswegen das Recht am Pseudonym verwerfen und resigniert mit Planck[2]) erklären: „Es fehlt eine Rechtsregel, welche die Voraussetzungen bestimmt, unter denen ein solches Recht erworben wird?" Fehlt diese Rechtsregel nicht auch bei den besonderen Geschäftsbezeichnungen?

Zunächst muß man sich darüber klar werden, durch welchen Akt das Pseudonym erworben wird. Dies

---

[1]) S. 196.

[2]) Kommentar S. 67.

Digitized by Google

geschieht wie bei den besonderen Bezeichnungen des UWG., wie bei der Firma, überhaupt bei allen besonderen Namen durch öffentliche Annahme.

Jeder Name bedarf der Flucht in die Oeffentlichkeit, auch der bürgerliche. Denn wenn auch der Familienname mit der Geburt, der Vorname durch formlose, private Beilegung seitens der Eltern erworben wird, so tritt doch die Beurkundung in öffentlichen Büchern hinzu und macht namentlich den Erwerb des Vornamens (wie Staudinger richtig bemerkt)[1]) erst wirksam.

Bei den anderen Namen muß auch der Begründungsakt öffentlich vor sich gehen und zwar so, wie es für die betreffende Namensart üblich ist. Die Firma wird also erworben, sobald sie in geschäftsüblicher Weise an die Oeffentlichkeit tritt, z. B. durch Anschlag vor dem Lokal, der „alte Hans Sachs" wird Geschäftsbezeichnung in dem Augenblick, wo ihn der Schuster draußen am Laden anbringt u. dgl. Ebenso entsteht das Pseudonym nicht etwa durch private Mitteilung des Schriftstellers oder Künstlers an einen Bekannten oder z. B. an einen Verleger, sondern erst dann, wenn es zum ersten Male geschrieben oder gedruckt bei einem veröffentlichten Aufsatz, Gedicht, Buch, Gemälde oder sonstigen Kunst- oder Schriftwerk erscheint oder bei Schauspielern zum ersten Male auf dem Theaterzettel u. dgl.[2])

In diesem Augenblick aber, also schon nach einmaligem öffentlichen Gebrauch, ist das Pseudonym erworben. Von praktischen Schwierigkeiten, wie sie Staudinger sich in den

[1]) S. 162/163.

[1]) Opet 352: „Die bloße Erklärung einer Person, daß sie sich in Zukunft für einen bestimmten Kreis ihrer Lebensäußerungen eines gewissen Pseudonyms bedienen wolle, kann nicht als Annahmehandlung betrachtet werden; denn sie schafft noch nicht den für die Existenz eines Pseudonyms begrifflich notwendigen Zustand, d. h. das Vorhandensein einer unter einem andern als dem bürgerlichen Namen erfolgten Lebensbethätigung, sondern stellt dessen Verwirklichung erst in Aussicht. Die Annahmehandlung verlangt also ein Mehr als jene Annahmeerklärung; sie verlangt die Anwendung des Pseudonyms.

Digitized by Google

düsterſten Farben vorſtellt, iſt bei dieſem einfachen Grundſatz wenig zu finden. Staudinger knüpft an den Satz Kohlers an: „Damit an dem Pſeudonym ein individuelles Namensrecht entſtehe, iſt es nötig, daß der Autor ſich des Pſeudonyms in einer ſolchen Weiſe bedient hat, daß ein leſendes Publikum mit dem Pſeudonym eine beſtimmte bekannte oder unbekannte Perſönlichkeit verknüpft, ſo daß es ein jedes unter dem gleichen Pſeudonym erſcheinende Buch als das Buch desſelben (perſönlich bekannten oder unbekannten) Autors betrachtet.“[1]) Dies Erfordernis, meint Staudinger, könne der Richter nur in einzelnen charakteriſtiſchen Fällen kontrollieren, ſonſt aber nicht. Aber Kohler iſt es gewiß nie eingefallen, einen Unterſchied zu machen zwiſchen „charakteriſtiſchen“ und nicht charakteriſtiſchen Fällen, zwiſchen Pſeudonymen, die einen Weltruf beſitzen, und ſolchen, die im Stillen ein beſchauliches Daſein führen. Schützt doch auch der § 8 UWG. die beſondere Bezeichnung des obſkurſten Grünkramladens mit derſelben Freundlichkeit wie die weltbekannte Firma eines großen Warenhauſes! Wenn man ſich allerdings den Beweis, „daß ein leſendes Publikum mit dem Pſeudonym eine beſtimmte Perſönlichkeit verknüpft“, ſo ſchwer vorſtellt, als ob der Inhaber des Pſeudonyms im Prozeßfall immer erſt durch öffentlichen Aufruf ſeine Leſer zuſammentrommeln und vor den Richter bringen müßte, ſo würde der Schutz des Pſeudonyms ebenſo in ein Nichts verfliegen wie der Schutz der „beſonderen Beizeichnungen“, wenn man von dem Grünkramhändler verlangte, möglichſt viel Kunden oder Spaziergänger aufzubringen, die ſich bei ſeiner Geſchäftsbezeichnung eine beſtimmte Perſönlichkeit vorgeſtellt haben. Darauf, wie viele das Pſeudonym kennen, kann doch garnichts ankommen. Ebenſo wie die Nachdrucksgeſetze nichts danach fragen, ob ein Werk bekannt oder unbekannt iſt, iſt es auch für den Schutz des Pſeudonyms grundſätzlich ganz gleichgültig, ob ein Werk oder hundert unter dieſem Pſeudonym veröffentlicht ſind, ob das Pſeudonym und die betreffenden Werke nur einem Kreiſe

[1]) A. f. b. R. 79.

Digitized by Google

von fünfzig bis sechzig Köpfen oder Hunderttausenden bekannt sind. Der junge Dichter, dessen Erstlingswerk soeben in Gott weiß welcher Zeitschrift schüchtern ans Tageslicht getreten, hat auf Schutz seines Pseudonyms denselben Anspruch wie ein Jean Paul oder Mark Twain, Namen, die die Welt mit ihrem Ruhme erfüllen. Denn mit jedem Pseudonym verknüpft der, der es liest, nolens volens eine bestimmte bekannte oder unbekannte Persönlichkeit, und Kohlers Postulat ist daher unter regelmäßigen Umständen bei jedem öffentlich angenommenen Pseudonym erfüllt, ohne daß der Richter erst großer Beweisaufnahmen und umfangreicher litterarisch-künstlerischer Kenntnisse bedarf. —

— Der Grundsatz ist also sehr einfach, was aber natürlich Schwierigkeiten bei der Einzelanwendung nicht ausschließt. Diese Schwierigkeiten kann man einteilen in solche, die der Namensträger selbst, und solche, die ein anderer verursacht hat.

a) Derjenige, der ein Pseudonym öffentlich angenommen hat, ist durch nichts gehindert, bei der ersten besten Gelegenheit ein anderes Pseudonym zu gebrauchen. Welchen Einfluß hat dies auf den Rechtsschutz?

Der Name als Unterscheidungszeichen muß bleibend sein, mag er nun willkürlich gewählt sein oder nicht.[1]) Wer daher statt eines Pseudonyms plötzlich ein anderes gebraucht, giebt das frühere Unterscheidungswort und damit dessen Rechtsschutz auf.

Eine andere Frage ist es, ob nun der Gebrauch des neuen Pseudonyms ein rechtmäßiger ist. Dies ist ohne weiteres zu bejahen; ein angenommener Name ist nicht deshalb unrechtmäßig, weil er schon einen Vorgänger hatte, und wer einem Autor das Recht zum Gebrauch eines Pseudonyms nur aus diesem Grunde bestreitet, ist abzuweisen. Es kann also jemand, wenn er Lust hat, für jedes neue Werk ein neues Pseudonym annehmen, ohne daß ihm dieses Vergnügen streitig gemacht

[1]) Vgl. S. 38.

Digitized by Google

werden kann. Er verliert aber mit der Annahme eines neuen Pseudonyms erstens immer den Schutz des früheren, und zweitens wird er das neue Pseudonym fast nie gegen Dritte schützen können, die es ebenfalls gebrauchen, denn der Eindringling in fremde Rechte wird bei solchem fortwährenden Wechsel regelmäßig er selbst sein. Der Satz, daß ein neues Pseudonym jemandem nicht schon deshalb streitig gemacht werden kann, weil es ein neues ist — eine Folge des Prinzips des Pseudonymerwerbs durch einmaligen öffentlichen Gebrauch — ist also praktisch ungefährlich, und wer mit Pseudonymen solch Spielen betreibt, schadet sich nur selber.

Wie aber, wenn jemand zwar nicht mit seinem Pseudonym fortwährend wechselt, wohl aber zwei oder mehr Pseudonyme ständig nebeneinander führt? 1) Ein Schriftsteller z. B. veröffentlicht seine Schriften immer abwechselnd einmal unter dem Pseudonym A., dann unter dem Pseudonym B. — 2) Oder ein Schriftsteller, der für drei Zeitschriften schreibt, nennt sich in der einen A., in der anden B., in der dritten C.— 3) Oder endlich es teilt sich jemand seine Namen nach Materien ein, veröffentlicht seine Romane unter A., seine lyrischen Gedichte unter B. und seine Dramen unter C.

Was zunächst den ersten Fall betrifft, so ist absolut kein vernünftiger Grund dafür einzusehen, weshalb jemand sein Werk Nr. 1 unter dem Namen A., Nr. 2 unter B., Nr. 3 wieder unter A., Nr. 4 wieder unter B. herausgiebt und so fort. Trotz der dabei geübten Regelmäßigkeit unterscheidet sich ein solches Verfahren nicht von dem völlig regellosen Spielen mit Pseudonymen, und zwar deshalb nicht, weil eine Grenze zwischen dem regelmäßigen und regellosen Wechsel praktisch garnicht zu ziehen ist. Es liegt also kein Grund vor, zu Gunsten eines solchen Verfahrens von dem Grundsatz abzugehen, daß nur das zuletzt gebrauchte Pseudonym geschützt wird. —

Verschieden hiervon sind die beiden anderen, sehr häufig vorkommenden Fälle. Der Autor setzt hier die Teiluug seiner Individualität, die mit der Annahme eines Pseudonyms be-

Digitized by Google

gonnen ist, weiter fort. Sehr viele Menschen führen in allen Lebensverhältnissen nur einen einzigen Namen, den bürgerlichen. Wenn nun der Herr Meier zu diesem seinem Namen noch eine besondere Firma, Schmidt Nachfolger, annimmt, so will oder erreicht er damit, daß man in seinem Gewerbebetrieb eine besondere Persönlichkeit Schmidt Nachfolger walten glaubt, die mit Herrn Meier nichts zu thun zu haben scheint. Nimmt er noch außerdem für seine schriftstellerische Thätigkeit das Pseudonym „Whist" an, so reißt er damit gewissermaßen ein weiteres Stück seiner Individualität von sich ab und bietet es dem Publikum gesondert dar [1]) Das Publikum denkt jetzt bei dem Namen Whist weder an Herrn Meier, noch an Schmidt Nachfolger, sondern sieht alles, was unter dem Namen Whist erscheint, als von einer ganz andern Person herstammend an. Würde er dagegen seine Werke unter seinem Namen Meier herausgeben, so würde das Publikum seine schriftstellerische Persönlichkeit von seiner außerschriftstellerischen nicht trennen und bei jeder Lebensäußerung der einen sofort an die andere denken, und wenn er seine besondere Firma auch noch aufgäbe, würde auch seine gewerbliche Thätigkeit den Anschein eines selbständigen Daseins einbüßen.

Die Teilung kann andererseits aber auch noch weiter getrieben werden. Herr Meier alias Whist schreibt Erzählungen oder Novellen für eine Zeitung. Er veröffentlicht aber einmal auch ein Bändchen lyrischer Gedichte. Es entspricht seinem Willen nicht, daß das Publikum beim Anblick dieser Gedichte sagt: „Die sind von dem Herrn Whist, der immer für das hiesige Tageblatt schreibt". Deshalb setzt er über diese Gedichte das Pseudonym „Pierre le Petit". Das Publikum betrachtet nun diese Gedichte ganz für sich, ohne dabei an Herrn Meier und seine Thätigkeit im bürgerlichen Leben oder an die Firma Schmidt Nachfolger und deren Geschäftsbetrieb oder an die Novellen des Herrn Whist, deren

[1]) Vgl. Opet 325 a 43.

Digitized by Google

Inhalt, deren Tendenz und deren Wert zu denken. Der Autor sagt sich damit von seinem Pseudonym Whist nicht los, denn Pierre le Petits Produkte und Lebensäußerungen sind ihrem Wesen nach andere, als die von Herrn Whist, und es ist daher nichts Unvernünftiges, beide Personen neben einander bestehen und wirken zu lassen.

Wenn aber dem ersten Band Gedichte ein zweiter unter dem Pseudonym Martinus folgt, so macht er dem Publikum ein Blendwerk vor, er stellt ihm die Kinder Pierre le Petits vor und nennt sie Martinus. Ein vernünftiger Grund dafür ist nicht vorhanden; gerade da, wo es galt, Pierre le Petit in einer neuen Schöpfung dem Publikum vorzuführen, wird ein Fremder an seine Stelle gesetzt. Damit ist Pierre le Petit tot und Martinus lebt. Der Name Martinus wird geschützt, er ist das Zeichen einer Persönlichkeit, von der man weiteres Wirken erwarten kann; der Name Pierre le Petit dagegen ist ungeschützt, denn die Persönlichkeit, die sich das Publikum unter ihm vorstellen sollte, ist nicht mehr oder hat sich vielmehr mit einem neuen Namen versehen. Neben einander können die Namen nicht bestehen, denn der zweite Band Gedichte kann vernünftigerweise nicht als ein neues Stückchen Individualität gelten, sondern nur als Fortsetzung eines schon vorhandenen. Dieses Stück kann aber nur einen Namen führen, also muß der alte dem neuen weichen.

Nur wo die verschiedenen Werke eines Künstlers oder Schriftstellers verschiedenen Kunst- oder Litteraturgattungen angehören, oder wo der Autor seine Thätigkeit an einer bebestimmten Zeitschrift individualisieren will, also nur da, wo den mehreren Pseudonymen wirklich ebensoviele selbständige litterarische oder künstlerische Wirkungskreise entsprechen, nur da sind mehrere solcher Persönlichkeitszeichen am Platz. Unvernünftiges Spielen mit Pseudonymen darf nicht geschützt werden, und wer wegen Verletzung eines solchen Pseudonyms verklagt wird, dem muß eine exceptio plurium nominum die Einrede der mehreren Pseudonyme, zur Seite stehen. In solchem Fall bleibt, wie bei anonymen Werken, nur der Schutz

Digitized by Google

des geistigen Eigentums übrig, und einer dolosen Ausbeutung herrenlos gewordener Pseudonyme könnte man dann mit dem Chikaneparagraph des BGB. (§ 226: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen") und mit ähnlichen Rechtsbehelfen entgegentreten. —

— Das Aufgeben eines gewählten Pseudonyms kann sich übrigens nicht nur in der Annahme eines andern zeigen, sondern auch aus sonstigen Umständen gefolgert werden. Der bürgerliche Name kann niemals derelinquiert werden; das Pseudonym aber, willkürlich gewählt, kann auch willkürlich bei Seite geworfen werden, und dies wird sehr selten ausdrücklich, wohl aber sehr oft stillschweigend geschehen. Wer z. B. vor Jahren ein einziges Mal als Schauspieler aufgetreten ist und seitdem nie wieder, von dem kann man im allgemeinen recht wohl annehmen, daß er das damals gebrauchte Pseudonym aufgegeben habe. Auf diesem Wege erreicht man dasselbe, was Opet[1]) beabsichtigt, wenn er bei mimischen oder musikalischen Darstellungen, Vorträgen und Rezitationen das Pseudonym nicht durch einmaligen Gebrauch erwerben lassen will, sondern eine „wiederholte Aeußerung der pseudonymen Bethätigung in der gleichen Richtung" verlangt. Das ist durchaus ungerechtfertigt; warum soll sich die Sängerin, die soeben zum ersten Male aufgetreten ist, gefallen lassen müssen, daß schon am nächsten Tage eine andere sich ihr Pseudonym aneignet? Die Frage darf nicht lauten, ob sich das Pseudonym schon „für die Außenwelt in einem bestimmten Individuum verdichtet hat," sondern ob es nicht stillschweigend (wie sich aus längerem non usus ergiebt) wieder aufgegeben ist. — Der andere Fall Opets, der das Pseudonym als aufgegeben betrachtet, wenn der auftretende Künstler plötzlich unter seinem bürgerlichen Namen erscheint, reiht sich dem vorigen an die Seite. Beide Fälle brauchen nicht herangezogen zu werden, um den Grundsatz des Pseudonymerwerbs durch einmalige Annahme zu durchlöchern. —

[1]) 353 f.

Digitized by Google

b) Damit sind die Schwierigkeiten erledigt, die der Träger des Pseudonyms selbst verursacht. Andere Schwierigkeiten aber drohen von seinen Kollegen. Wie ist zu entscheiden, wenn sich mehrere Personen mit dem gleichen oder fast gleichen Pseudonym entgegentreten? Personen mit demselben bürgerlichen Namen finden sich ja auf Schritt und Tritt. Dies ist in der geschichtlichen Entwicklung der Familiennamen und in der verhältnismäßig geringen Anzahl zu Gebote stehender Vornamen begründet. Das Pseudonym aber kann und muß bei dem völlig unbegrenzten Spielraum in der Wahl ein fehlerloses Unterscheidungsmerkmal sein. Wer demgemäß das Pseudonym eines andern benutzt, handelt unrechtmäßig und wird im Gebrauch desselben nicht nur nicht geschützt, sondern setzt sich auch den Klagen aus § 12 BGB., § 8 UWG. u. s. w. aus.

Es entscheidet also einfach die Zeit des Pseudonymerwerbs. Man könnte es mit der Okkupation einer herrenlosen Sache vergleichen. Das Pseudonym fliegt gewissermaßen frei in der Luft umher, jeder kann es greifen; wer zum ersten Male darauf kommt, es zu gebrauchen, hat es okkupiert und benutzt es nun rechtmäßig, jeder, der es nach ihm thut, sei es gut-, sei es bösgläubig, hat sich ein nicht mehr herrenloses Gut angeeignet und gebraucht es widerrechtlich. Das Nähere hierüber kann erst bei Besprechung des Inhalts der Namensklagen erörtert werden. —

Das Resultat dieses Abschnitts läßt sich also dahin zusammenfassen, daß das Pseudonym unter folgenden Bedingungen geschützt wird:

1. Es muß durch öffentliche Annahme erworben sein.
2. Es darf nicht durch spätere Annahme eines andern Pseudonyms verloren gegangen sein.
3. Es darf nicht infolge Eingriffs in fremde Namensrechte unrechtmäßig sein.

Bei Anwendung dieser einfachen Grundsätze wird der Schutz des Pseudonyms, das ja auch bisher die Gerichte noch nicht allzusehr belästigt hat, durchaus nicht zu jenen praktischen

Digitized by Google

Ungeheuerlichkeiten führen, die einige Gegner desſelben ſchaudernd zu träumen ſcheinen, und dem deutſchen Richter, dem man die gerechte Anwendung des Wucherparagraphen im BGB. überläßt, dem man die Herabſetzung von Konventionalſtrafen erlaubt und die Begriffsbeſtimmung des groben Unfugs zumutet, dem wird man wohl auch auf Grund des vorhandenen geſetzlichen Materials getroſt den Schutz einer ſo alten Kultureinrichtung wie des Pſeudonyms anvertrauen dürfen.

8) Gierke[1]) erwähnt neben dem Künſtler- und Schriftſtellerpſeudonym noch Kloſternamen und Inkognitoreiſen. Beide ſpielen eine ſehr untergeordnete Rolle bei uns und geben kaum jemals Anlaß zu Prozeſſen. Wenn der Staat Klöſter duldet und ihre Satzungen und Gebräuche anerkennt, ſo wird er auch ein Recht am Kloſternamen nicht verweigern können. Soweit unter dieſem Namen Litterariſches oder Künſtleriſches herausgegeben wird, genießt derſelbe ſchon den Schutz des Pſeudonyms. Soll er abgeſehen davon geſchützt werden, ſo muß man auch hier eine Art öffentlichen Erwerbs, alſo insbeſondere durch Eintragung in die Kloſterbücher verlangen.

Das Völkerrecht hat beſtimmte Vorſchriften über die Inkognitoreiſen von Souveränen. Der Inkognitoname derſelben gehört alſo dem Rechte und nicht nur der Sitte an. Er wird den Regierungen des Landes, das bereiſt werden ſoll, mitgeteilt, wird dadurch publice erworben und während der Dauer der Reiſe geſchützt.

9) Was ſonſt noch an angenommenen Namen vorkommt, macht auf Rechtsſchutz keinen Anſpruch. Wenn ſich alſo Freunde mit erfundenen Namen anreden, wohin auch die Biernamen der Studenten gehören, ſo entbehren dieſe jedes rechtlichen Intereſſes und damit jedes rechtlichen Schutzes.

Dasſelbe gilt von den bäuriſchen Hausnamen, die ſich im Volksmunde gebildet haben, aber vom Volke ſelbſt in rechtlichen Dingen nie benutzt werden. Staudinger läßt ſeinen Bauern mit Recht ſagen: „Hinterhuber heiße ich, aber Schloſſer

[1]) 723 a 34 (a. M. Opet 325 a 43).

Digitized by Google

schreibe ich mich." Das dümmste Bäuerlein sieht ein, daß es an diesem Hausnamen ein rechtliches Interesse nicht hat. Solches Interesse erkennt das Handels- und Gewerberecht bei der Firma, das Urheber- und Gewerberecht beim Pseudonym, das Kirchenrecht (soweit es Abschließung von der Welt und damit Ablegung auch des weltlichen Namens billigt) beim Klosternamen, endlich das Völkerrecht beim Inkognitonamen an. Mit den Hausnamen der Bauern beschäftigt sich das Recht nirgends, und wenn Staudinger[1]) sie zwar für rechtlich ungeschützt erklärt, aber meint, daß sie immerhin des Rechtsschutzes würdiger seien als das Pseudonym, so ist das mehr sentimental als juristisch.

10) Der Art. 11 der Reichsverfassung lautet: „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, der den Namen Deutscher Kaiser führt." Wie steht es um den Schutz dieses Namens? Der Name Deutscher Kaiser ist ein Titel, d. h. kein Eigenname, sondern ein Gattungsname. Im bisherigen war nur von Eigennamen die Rede, und es erhebt sich nun die Frage, ob auch der Gebrauch von Gattungsnamen rechtlich geschützt wird, insbesondere ob er Gegenstand der defensiven Namensklage des § 12 BGB. ist. Es wird sich zeigen, daß die Personengattungsnamen dieser allgemeinen Klage nicht bedürfen, teils weil besondere Rechtsmittel anderer Gesetze ausreichen, teils weil ein solcher Schutz überhaupt unnötig ist.

Wer mir einen Eigennamen bestreitet, will mir ein Unterscheidungsmerkmal meiner Individualität nehmen; wer mir einen Gattungsnamen streitig macht, will meine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Menschenklasse verneinen. Da es solcher Gattungen und daher Gattungsnamen unzählig viele giebt, ist es zweckmäßig, zuerst eine Gruppe gesondert zu betrachten, nämlich:

a) Die Gattungsnamen, die eine Auszeichnung insoweit bedeuten, als sie entweder vom Staat verliehen sind oder den

[1]) S. 198.

Digitized by Google

Besitz eines staatlichen Amtes oder einer besonderen Würde bezeichnen — also das, was man im allgemeinen Titel oder Amtsbezeichnung nennt. Wem das Recht zum Gebrauch einer solchen Bezeichnung, z. B. der Name Doktor, Professor, Assessor, Geheimrat, Sekretär, Amtsrichter u. s. w. streitig gemacht wird, der bedarf nicht der Klage des § 12. Denn das unbefugte Annehmen von Titeln und Würden wird durch § 360, 8 StGB. mit Kriminalstrafe bedroht; wer also einem andern diese Bezeichnungen abstreitet, beschuldigt ihn einer strafbaren Handlung und kann dann selber eine öffentliche oder Privatklage aus § 185 (Beleidigung), § 186 (üble Nachrede), eventuell § 187 (Verleumdung) oder § 164 (falsche Anschuldigung) gewärtigen. Daneben macht er sich schadensersatzpflichtig aus § 823,2 BGB. (Verstoß gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz) oder, wenn seine Behauptung der Absicht unlauteren Wettbewerbs entsprungen ist, aus § 6 UWG. (wer zu Zwecken des Wettbewerbs über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts nicht erweislich wahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die den Geschäftsbetrieb oder den Kredit des Inhabers schädigen können); eventuell, wenn dies wider besseres Wissen geschieht, kommt die Bestrafung aus § 7 UWG. hinzu. Also eine ganze Flut von Gesetzesparagraphen gegen solches Namenbestreiten. Die Heranziehung des § 12 BGB. ist demnach unnötig und als vom Gesetzgeber nicht gewollt anzunehmen, wenn man dies nicht schon daraus folgern will, daß der Titel, dessen Erwähnung neben dem Namen sehr nahe liegt, mit Stillschweigen übergangen ist.[1])

b) Auch das Bestreiten der übrigen Gattungsnamen

[1]) Zu der hier besprochenen Gruppe gehören auch die Bezeichnungen der höheren Adelsstufen, wie Fürst, Graf, Freiherr, bei denen Planck (67) zweifelhaft ist, ob sie nicht als Teile des Eigennamens aufgefaßt werden können. Dies ist sicher nicht der Fall, denn diese Bezeichnungen sind und bleiben ihrer geschichtlichen Entwicklung nach Gattungsnamen, Titel oder wie man sie sonst nennen will. Sie fallen also, im Gegensatz zu dem einfachen adligen Eigennamen mit dem Wort von, nicht unter § 12.

Digitized by Google

schließt entweder den Thatbestand einer Beleidigung, üblen Nachrede u. dgl. in sich, oder es ist nur eine harmlose, jedermann erlaubte Kritik. Zu beiden Fällen lassen sich unzählige Beispiele aufstellen. Jemand sagt zu einem andern: „Ich bestreite dir das Recht, dich „Vater" dieses Kindes zu nennen" — Beleidigung. Oder einer Gruppe Schauspieler, die als „Tegernseer" auftreten, wird von einem Konkurrenzunternehmen öffentlich vorgeworfen, sie führten diesen Namen zu Unrecht — üble Nachrede zu Zwecken des Wettbewerbs (§ 6 Ges.).

Oder man liest in einer abfälligen Rezension eines Theaterstücks den Satz, daß der Verfasser nach solcher Leistung überhaupt gar kein Recht habe, sich Dichter zu nennen — erlaubte Kritik. Oder es wirft jemand einem Schuster die total verpfuschten Stiefel vor die Füße und ruft wütend: „Und Sie nennen sich Schuhmacher?" — ebenfalls nichts Rechtswidriges. Oder zwei Bekannte zanken sich, bis der eine zum andern sagt: „Ich bestreite Dir überhaupt das Recht, dich meinen Freund zu nennen!" Hat hier der Freund eine Klage aus § 12? Natürlich nein.

Aus alledem ergiebt sich zur Genüge, daß die allgemeine Namensklage nur zum Schutz der Individualitätsbezeichnung geschaffen ist, nicht aber dazu, um jemandem die Anerkennung der Zugehörigkeit zu irgend einer der unzähligen Personengattungen zu verschaffen. Andernfalls würde man garnicht aus den Namensprozessen herauskommen, und die Namensklage würde sich nach Art des groben Unfugsparagraphen zu einem Mädchen für alles emporarbeiten. —

11) Damit sind alle möglichen Arten Personennamen, Eigennamen wie Gattungsnamen, besprochen, und es bleibt nur noch die Frage zu berühren, ob sich die bisherigen Erörterungen und deren Resultate auf die Namen aller Personen beziehen oder nicht. Es giebt bekanntlich zwei Arten von Personen, Einzel- und Verbandspersonen, oder, wie sie auch genannt werden, natürliche und juristische Personen. Auch die juristische Person ist Person, denn sie ist rechtsfähig. Die

Digitized by Google

juristische Person steht der natürlichen vollständig gleich,[1]) soweit nicht Natur der Sache und positive Gesetzgebung Ausnahmen schaffen. So kann die juristische Person selbstverständlich nicht heiraten oder Vormund sein. Das Familienrecht ist ihr verschlossen. Im übrigen aber stehen ihr nicht nur Vermögensrechte, sondern auch Persönlichkeitsrechte zu, sie kann Urheberrechte und Rechte an Warenzeichen, sie kann sogar einen Stand, z. B. Kaufmannsstand, und sie kann endlich einen Namen und ein Namenrecht haben. Dies alles versteht sich von selber und ist gemeinrechtlich unbestritten.[2])

Aber in dieses friedliche Idyll hat das BGB. die Kriegsfackel geschleudert. Was man als einen Triumph des zu Ende gehenden Jahrhunderts feiern könnte, die Sanktionierung des Namenrechts, soll den juristischen Personen znm Verhängnis werden. So wenigstens dünkt es Opet.[3]) Wäre das Namenrecht noch ungeschriebenes Recht, so würde er auch die juristischen Personen dieses Schatzes für teilhaftig halten; seit wir aber einen § 12 BGB. haben, hat sich ein großes Wunder begeben, und die juristischen Personen können sich jetzt ihr verlorenes Recht suchen. Denn dieser § 12 steht im Titel „Natürliche Personen", und alles, was man hierher gesetzt, ist für die juristischen Personen noli me tangere. „Ein zivilrechtlicher Namensschutz der juristischen Personen wäre durchaus angebracht", betont Opet ausdrücklich und setzt dies des längeren auseinander; „aber", so fährt er tiefbetrübt fort, „aus der Stellung des § 12 ergiebt sich sein Inhalt."

Sonderbare Interpretationsmethode! Allerdings steht im Titel „juristische Personen" nicht der ausdrückliche Satz, daß der § 12 auch auf diese Anwendung finden soll. Aber ist denn das auch nötig? Nicht am Schluß des zweiten Titels muß man herumsuchen, gleich am Anfang findet sich die Lösung der Frage: „Ein Verein . . . . erlangt Rechtsfähigkeit durch

---

[1]) Gierke 514.
[2]) Gierke 515.
[3]) 373 ff.

Digitized by Google

Eintragung 2c." Der vorhergehende Titel fängt entsprechend an: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt". Beide Titel reden zuerst vom Beginn der Rechtsfähigkeit, beide unterlassen eine Definition der Rechtsfähigkeit, aber beide sprechen von ein und derselben Rechtsfähigkeit. Beide Arten Personen sind jetzt auch in ein und demselben Abschnitt „Personen" vereinigt, während sie ursprünglich besondere Abschnitte bildeten.[1]) Ferner ist für die juristischen Personen nicht der Ausdruck „Vermögensfähigkeit" gewählt, der in einigen Anträgen der zweiten Kommission sich findet,[2]) sondern für „rechtsfähig" ist die juristische Person erklärt, wie die natürliche, also auch fähig der Erlangung von Persönlichkeitsrechten. Alles dies ist ein Beweis dafür, daß das Gesetzbuch juristische und natürliche Personen als gleichwertige Rechtssubjekte ansieht.

Den letzten Zweifel an dieser Auffassung beseitigt die Art, wie der § 12 zustande kam. Von mehreren diesbezüglichen Anträgen wurde in der zweiten Kommission der Antrag 1 angenommen,[3]) welcher lautete: „In den allgemeinen Teil in einem besonderen Titel des Abschnitts „Personen" unter der Ueberschrift „Namenrecht" die Vorschrift aufzunehmen 2c.". Diesem Antrag wurde „vorbehaltlich der Redaktion" zugestimmt. Damit machte die Kommission die Auffassung des Antragstellers, daß das Namenrecht allen Arten Personen zugänglich sei, zu der ihrigen. Wenn im jetzigen Gesetzbuch die besondere Ueberschrift und der besondere Titel fortgefallen sind, so will das nichts sagen, denn die Redaktionskommission konnte nur die Form der Beschlüsse redigieren, nicht ihren Inhalt umstoßen. Weshalb aber die Form hier geändert worden ist, ist leicht ersichtlich: nachdem im Laufe der späteren Beratungen die juristischen Personen den natürlichen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit gleichgestellt

[1]) Protokolle 482.
[2]) Prot. 476 ff.
[3]) Prot. 44.

Digitized by Google

waren, war die Stellung des Namenrechts im Gesetzbuch gleichgültig.[1])

Dem Gesetzgeber ist es also nicht eingefallen, der juristischen Person ein Stück der Rechtsfähigkeit zu rauben, die sie nach jetzigem Recht besitzt. Es ließe sich auch in der That kein vernünftiger Grund dafür angeben. Der Name hat für juristische Personen denselben Zweck und denselben Wert wie für natürliche. Das HGB. und andere Reichsgesetze beschäftigen sich daher eingehend mit dem Namen oder, was hier dasselbe ist, der Firma der wirtschaftlichen Verbandspersonen. Bei allen in das Handelsregister einzutragenden juristischen Personen ist die Firma miteinzutragen (§ 33, 3 HGB.) Eine Aktiengesellschaft, Aktienkommanditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Satzung nicht die Firma enthält, ist schlankweg nichtig.[2])

Auch das BGB. erkennt die Bedeutung des Namens bei eingetragenen Vereinen an. „Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten", bestimmt § 57,1. Ein Antrag, diese Bestimmung hinsichtlich des Namens (und des Sitzes) nur als Sollvorschrift zu fassen, wurde von der Kommission abgelehnt.[3]) Der Name ist damit

[1]) Nach der Zusammenstellung der Redaktionskommissionsbeschlüsse bei Gruchot (Bd. 35 S. 863), wo Titel und Abschnitte aber nicht mit aufgeführt sind, steht der jetzige § 12 als § 63a hinter den Vorschriften über die juristischen Personen. Danach scheint also die Verweisung in den Abschnitt über natürliche Personen erst später erfolgt zu sein, entweder von der Redaktionskommission oder von der Hauptkommission nach der Beratung über die juristischen Personen.

Der erwähnte § 63a hat folgende Fassung:

„Wird das Recht zur Führung eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird dieser in seinem Interesse dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt sich des gleichen Namens bedient, so kann er Beseitigung der Beeinträchtigung und Verurteilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen."

Ueber diese Fassung (namentlich die Worte „Führung" und „sich bedienen") s. Otto Fischer im Archiv f. b. R. 6, 306 ff.

[2]) HGB. § 182 Abs. 2 No. 1 (cf. § 309 f.) HGB. § 322. Genoss.-Ges. §§ 6. 94 G. b. d. G. m. b. H. §§ 3. 75 f. (Fassung vom 20. 5. 1898.)

[3]) Prot. 556.

Digitized by Google

auf gleiche Stufe mit dem Vereinszweck gestellt, der ja bekanntlich nach dem BGB. für die Erlangung der Rechtsfähigkeit die fundamentalste Bedeutung hat. Das Fehlen des Namens in der Vereinssatzung hindert das Entstehen der juristischen Persönlichkeit und macht eine etwaige Eintragung des Vereins nichtig.

Auch einen öffentlichrechtlichen Schutz giebt das Gesetzbuch dem Vereinsnamen. „Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden", bestimmt § 57,2, und zwar, wie die Protokolle ausdrücklich betonen, nach dem Vorbild des Art. 20 (jetzt § 30,1) HGB. Zweierlei hat man dem HGB. bewußt entnommen: die öffentlichrechtliche Pflicht zur Namensführung und den öffentlichrechtlichen Namensschutz. Aber das HGB. sieht diesen Schutz, der ganz in der Wachsamkeit des Registerrichters beruht, nicht für genügend an, darum giebt es noch die Civilklage aus § 37,2 (Art. 27,1), der doch auch für die Firmen juristischer Personen mitgeschaffen ist. Sollte das BGB. hierin gerade dem HGB. nicht haben folgen wollen? Sicherlich nein. Nur eine ausdrückliche Wiederholung des Art. 27 hat das Gesetzbuch vermieden, weil das mit Rücksicht auf den § 12 überflüssig war.

All das bisher Erwähnte: Die herrschende Meinung unter dem jetzigen Rechtszustand; die Gleichstellung der beiden Personenarten im BGB.; die Entstehungsgeschichte des § 12; die im BGB. wie in allen anderen Reichsgesetzen anerkannte Bedeutung des Namens juristischer Personen, und endlich die Analogie des HGB. beweisen zur Evidenz, was auch schon von der Wissenschaft anerkannt ist,[1]) daß der privatrechtliche Namensschutz auch unter dem künftigen Recht den natürlichen wie den juristischen Personen in gleichem Maße zu teil wird, und daß Opet, der de lege ferenda selber lebhaft dafür eintritt, seine Bedenken gegen die lex lata fahren lassen darf.

---

[1]) Achilles BGB., Anm. zu § 12; Staudinger 199; Planck 67.

Digitized by Google

II) Sachnamen.

1) Daß nicht nur Personen, sondern auch Sachen einen Eigennamen haben, ist bekannt. Daß solch Eigenname aber bei den Personen die Regel, bei den Sachen die verschwindende Ausnahme bildet, ist ebenfalls bekannt und sehr natürlich. Denn die Personen kommen fast durchweg, die Sachen höchst selten als Individuen in Betracht. Wer wird seinem Tintenfaß, seinen Federn und Federhaltern, seiner Uhr, seinem Hut, Anzug, Mantel, Stock und Schirm einen Eigennamen beilegen, wer den Bäumen des Waldes, den Fischen im Wasser, den Steinen auf der Straße u. s. w. u. s. w.? Hier fehlt jedes Interesse am Individualisieren, und nur, wo das vorhanden ist, giebt man auch den Sachen Eigennamen. Allgemein üblich sind solche bei folgenden Gruppen von Gegenständen:

a) Zunächst bei einigen zahmen Tieren, die ja im Rechtssinne auch Sachen sind, insbesondere bei Hunden.

b) Dann bei derjenigen „Sache", ohne die es keine Menschen gäbe: unserer Erde. Desgleichen bei den übrigen bekannten Weltkörpern, soweit ihre namentliche Bezeichnung von Interesse ist.

c) Bei Erdteilen, Ländern, Städten, Dörfern und anderen geographischen Bezirken, wobei das Gebiet nicht zu verwechseln ist mit der zugehörigen juristischen Person, also das Land nicht mit dem Staat, die Stadt nicht mit der Stadtgemeinde u. s. w.

Hierher gehören auch die Flüsse, Seeen, Meere, Gebirge, Wälder u. dgl., die alle meist Eigennamen führen.

Ferner Teile von Städten und Dörfern, wie Straßen, Plätze und oft auch Häuser.

d) Als schwimmende Häuser können die Schiffe gelten, die allgemein benannt werden (s. HGB. und Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895).

e) Zu Geschäftszwecken werden individualisiert und deshalb mit Eigennamen versehen Erwerbsgeschäfte und gewerbliche Unternehmen (s. UWG. § 8).

Digitized by Google

f) Zur Individualisierung geistiger, insbesondere litterarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit werden insbesondere Druckschriften, Gemälde, wissenschaftliche Systeme mit speziellen Namen ausgestattet.

Der Name einer Druckschrift ist kein Gattungsname für die Summe der einzelnen Exemplare, sondern ein Individualname für den Inhalt der Druckschrift. Ob ein aufgeführtes Drama nur in einer Handschrift oder in Hunderten gedruckter Exemplare existiert, ist für seinen Namen gleichgültig, dieser ist stets Eigenname. Desgleichen sind die unzähligen erschienenen und täglich erscheinenden Exemplare der Vossischen Zeitung nicht ebensoviele „Vossische Zeitungen", sondern das ganze Unternehmen und der Inbegriff der von ihm ausgegangenen journalistischen Veröffentlichungen führt diesen Namen als Eigennamen.

Anders ist es bei den als Warenzeichen verwendeten Namen. Der Bücher- und Zeitungstitel individualisiert, das Warenzeichen bedeutet eine Gattung. Das Wort „Adler" auf einem Fahrrad zeigt dessen Zugehörigkeit zu einer Gattung Räder an, die von gleicher Konstruktion und Qualität und aus derselben Fabrik sind. Deshalb heißt es: „Ich habe ein Adler-Rad", aber: „Ich halte die Vossische Zeitung." Wenn daher Gerichtsentscheidungen den Zeitungstitel unter das Warenzeichengesetz brachten, so schien ihnen das vor dem Bestehen des UWG. vielleicht als praktischer Notbehelf, war aber begrifflich falsch.[1])

2) Es fragt sich nun, ob Sacheigennamen überhaupt dem Rechte angehören, namentlich, ob sich die bestehenden Gesetze mit ihnen beschäftigen. Dies ist bei den zwei ersten oben genannten Gruppen nicht der Fall. Bei Ländern, Städten, Dörfern u. s. w. ist ein Eigenname selbst-

---

[1]) Kohler, Recht an Zeitungstiteln, 741:

„Als Warenzeichen kann der Zeitungstitel nie und nimmer betrachtet werden: der Titel charakterisiert den geistigen Inhalt, welchen die körperliche Ware trägt, er charakterisiert nicht die körperliche Ware selbst: von einer Anwendung des Markengesetzes in irgend einer Richtung kann daher hier keine Rede sein."

Digitized by Google

verständlich, ohne daß das Recht sich weiter damit beschäftigt; man müßte denn den § 16 des Warenzeichengesetzes heranziehen, der die in schwindelhafter Absicht vorgenommene Bezeichnung von Waren, Verpackungen, Geschäftspapieren u. s. w. mit dem Namen von Orten und Kommunalverbänden verbietet.

Namen von Straßen und Plätzen gehören insofern dem öffentlichen Recht an, als dieses bestimmt, wer die Namen zu geben hat.

Namen von Häusern würden bei Eintragungen im Grundbuch mitbeachtet werden.

Die Namen von See- und größeren Binnenschiffen sollen nach dem Gesetz vom 25. 10. 1876 und dem B.Sch.G. in die Schiffsregister eingetragen werden.[1])

Die geschäftlichen Namen der Gruppe e) fallen unter § 8 UWG.:

> „Wer im geschäftlichen Verkehr . . . . die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens . . . in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit . . . . der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet." —

— Dasselbe bestimmt dieser Paragraph bezüglich der Namen von Druckschriften.

3) Daß also auch Sachnamen dem Rechte nicht fremd sind, ist zweifellos. Und wo wirklich ein rechtliches Interesse an ihnen besteht, fehlt es auch nicht an privatrechtlichem Schutz, insbesondere nicht, wovon hier zunächst die Rede, am Schutz gegen Bestreiten. Solch rechtliches Interesse ist nur im Geschäfts- und Erwerbsleben vorhanden. Z. B. brauche ich mir nicht gefallen zu lassen, daß man behauptet, ich führe den Namen eines Geschäfts, eines Unternehmens oder einer Druckschrift zu

---

[1]) BSchG. § 124 Z. 1. Ges. betr. d. Nationalität d. Kauffahrteischiffe § 6 Z. 1. (Ueber Anbringung des Namens und Namensänderung s. Ges. v. 28. 6. 1873, RGBl. S. 184).

Digitized by Google

Unrecht. Hier hilft die Feststellungsklage der CPO, eventuell auch Klage wegen übler Nachrede und dgl.

Die Defensivklage des BGB. aber mit ihrer ganz allgemeinen Fassung kann auf Sachnamen keine Anwendung finden. Denn entweder fehlt es überhaupt an jedem rechtlichen Interesse, dann giebt es auch keinen rechtlichen Schutz; oder ein solches Interesse ist vorhanden, dann geben zu seinem Schutze verschiedene spezielle Gesetzesstellen eine Handhabe. Die Sachnamen alle unter einen Hut zu bringen, ist ebenso unmöglich wie unnötig, und daß die Verfasser des § 12 nicht daran gedacht haben, bedarf kaum der Erwähnung.

4) Dasselbe ist übrigens bei Gattungsnamen von Sachen der Fall. Daß man jemandem das Recht bestreitet, eine seiner Sachen mit dem oder jenem Gattungsnamen zu benennen, kommt immerwährend vor. Man bestreitet damit zugleich, daß eine Sache das und das ist. „Das ist garnicht Silber — das ist keine Palme — das ist kein Schweizer Käse — das ist kein Bernhardiner Hund — das ist kein Adlerfahrrad", alles dies richtet sich gegen den Gattungsnamen. Wo dies zu Zwecken des Wettbewerbs geschieht und dem andern schaden kann, hilft wieder das UWG (§§ 6. 7); daneben unter Umständen Beleidigungsklagen oder Ansprüche aus dem BGB § 824 (üble Nachrede) oder § 826 (gegen die guten Sitten). Für den Schutz berechtigter Interessen ist also gesorgt, eine allgemeine Namensklage ist wiederum unnötig und auch unmöglich zu normieren. Was hier geschützt wird, ist auch nicht etwa ein besonderes Recht am Gattungsnamen einer Sache, sondern irgend ein anderes Recht, z. B. das auf die Kundschaft und dgl.

5) In diesen Abschnitt gehören auch die Namen erfundener Personen, d. h. solcher, die nicht wirklich, sondern nur in der Vorstellung existieren, z. B. Roman- und Theaterfiguren. Ein solcher Name ist der Name eines unpersönlichen Etwas, also ein Sachname im Sinne dieses Abschnitts, der von demjenigen geschaffen wird, welcher die betreffende Person in seinem Roman beschreibt, sie auf die Bühne bringt, mit einem

Digitized by Google

Worte sie erfindet. Giebt es nun ein Recht an diesem Namen erdichteter Personen? Ein Urheberrecht sicher nicht, denn ein so erfundener Name mit zugehöriger fingierter Person ist noch kein Geisteswerk, kein „durch Formgebung individualisierter Gedankeninhalt.“[1]) Aber überhaupt giebt es an solchen Namen kein Recht oder richtiger kein besonderes Recht. Denn daß die Rechtsordnung eine solche Namengebung und solchen Namensgebrauch zuläßt, ist nur eine Folge des allgemeinen Rechts zu sprechen und zu schreiben, welches, wie das Recht spazieren zu gehen, Badereisen zu machen und dgl., einfach ein Ausfluß des allgemeinen Rechts der Persönlichkeit, nicht aber ein aus diesem herausgewachsenes besonderes Persönlichkeitsrecht ist.

Daß ein solcher Name unbefugt gebraucht werden kann, nämlich wenn er Namenrechte Dritter verletzt, und somit negativ mit dem Rechte in Berührung kommen kann, ist eine Sache für sich. Man kann auch unbefugt sprechen, z. B. wenn man eine Beleidigung sagt; daraus folgt aber nicht, daß der, der nicht unbefugt spricht, nun ein besonderes Recht zum Sprechen hat. Genau so steht es mit dem Gebrauch solcher Namen für erfundene Personen.

6) An diese Stelle gehört auch die Frage, ob jemand ein Recht hat an dem Namen, der mit einer von ihm gemachten Entdeckung zusammenhängt, z. B. an dem Namen, den der Polarforscher dem von ihm entdeckten Lande, oder der Physiker den von ihm gefundenen unsichtbaren Strahlen, oder der Naturforscher der von ihm zuerst beschriebenen Pflanze beigelegt hat, oder an dem Namen, den andere zur Erinnerung an den Entdecker dem entdeckten Dinge gegeben haben. Es ist gewiß, daß die Entdeckung ein wissenschaftliches Recht auf Namengebung gewährt, mehr aber auch nicht. Das Recht mischt sich in diese Interna der Wissenschaft nicht ein und überläßt es dieser, sich mit der Entdeckung und dem ihr beizulegenden Namen abzufinden. Wenn also ein Naturforscher einem von ihm entdeckten Tiere seinen Namen giebt, und

[1]) Gierke 748.

Digitized by Google

andere Forscher sich dem nicht fügen, so kann der Gelehrte nicht aus § 12 klagen, weil ihm „das Recht zum Gebrauch eines Namens bestritten sei"; denn das Interesse, das hier vorliegt, ist kein rechtliches, sondern ein wissenschaftliches, und dieses hat seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Forum der Wissenschaft.

§ 2. Die Art und Weise der Rechtsverletzung und des Rechtsschutzes.

Einleitung.

1) Wie wir oben[1]) gesehen, zerfällt das Recht zum Gebrauch des Namens Peter Müller in vier Bestandteile, und zwar besteht es erstens darin, daß Peter Müller sich Peter Müller nennen darf.

Das Namenrecht enthält also, allgemein ausgedrückt, in erster Linie die Ermächtigung, daß der Berechtigte sich mit dem zukommenden Namen benennen darf.

Wenn ich eine Servitut habe, die mir die Erlaubnis giebt, über ein Grundstück zu gehen, so kann mir diese Servitut in zwiefacher Weise verletzt werden: entweder in milderer Form dadurch, daß man sie mir abstreitet, oder in schärferer Form dadurch, daß man mich an ihrer Ausübung hindert.

So ist es bei jedem Rechte, das jemandem eine Ermächtigung erteilt, und so müßte es auch bei dem Recht sein, sich mit dem zukommenden Namen benennen zu dürfen. Auch dieses Recht müßte also verletzt werden:

a) dadurch, daß man es dem Berechtigten abstreitet;

b) dadurch, daß man ihn an der Ausübung seines Rechts hindert.

2) Betrachtet man aber den Punkt b genauer, so wird man leicht finden, daß er für das Namenrecht nicht paßt. Man kann mich zwar am Betreten eines Grundstücks hindern, aber nicht am Gebrauch eines Worts! Selbst wenn man mir

[1]) S. 28 f.

Digitized by Google

die Zunge ausschneidet, damit ich den Namen nicht spreche, oder mir die Hände abhaut, damit ich ihn nicht schreibe, so können ihn doch andere als meine Vertreter sprechen, schreiben und drucken. Und wer mir das Ladenschild mit meinem Namen abreißt, verletzt nicht mein Namenrecht, sondern begeht eine Sachbeschädigung oder einen Diebstahl. Nur der Richter kann durch rechtliche Mittel, z. B. durch Strafandrohung, auf mich einwirken, daß ich den Gebrauch eines Namens nach der oder jener Richtung hin unterlasse; wenn ich aber trotz der Strafen den Namen ruhig weiter gebrauche, kann auch der Richter mich daran nicht hindern.

Die Ermächtigung, sich mit dem zukommenden Namen zu benennen, kann also nur auf eine Art verletzt werden, nämlich durch Bestreiten. Hiervon wird daher in diesem Paragraphen allein die Rede sein, und zwar geschieht die Einteilung desselben nach den Klagen, welche dem Verletzten zustehen.

I. Die affirmative Feststellungsklage.

„Auf Feststellung des Bestehens . . . eines Rechtsverhältnisses . . . kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis . . . durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

a) Das Recht am Namen.

1) Erste Voraussetzung für sämtliche Klagen wegen Namenrechtsverletzung ist natürlich das Vorhandensein eines Namenrechts auf Seiten des Klägers. Dieses Namenrecht ist das Rechtsverhältnis, welches der § 256 (231) CPO. als Voraussetzung der Feststellungsklage nennt.

Das Recht am Namen bestreitet nicht derjenige, der sich über einen andern Namen lustig macht; er bestreitet damit allenfalls die Schönheit des Namens und macht sich eventuell einer Beleidigung, nicht aber einer Namenrechtsverletzung schuldig. Auch wer jemandem seinen „guten Namen" antastet, verletzt kein Recht am Namen, sondern den Ruf des Namens

Digitized by Google

oder des Namensträgers. Unter dem „Schutz des Namens“ im Sinne dieser Abhandlung ist also nur der Schutz des Namenrechts zu verstehen.

2) Um die Feststellungsklage erheben zu können, braucht es sich im Prozeß nur um ein Recht am Namen zu handeln; um aber mit der Feststellungsklage sowohl wie mit den speziellen Namensklagen zu siegen, muß man das Recht am Namen auch beweisen. Wie das zu geschehen hat, beantwortet sich bei allen Namensklagen in gleicher Weise. Zur Substanzierung der Klage sind die rechtsbegründenden Thatsachen vorzutragen, zum Sieg im Prozeß sind die rechtsbegründenden Thatsachen zu beweisen. Die das Namenrecht begründenden Thatsachen sind:

A) Beim bürgerlichen Namen:

1. Gewisse Ereignisse, nämlich:
   a. Geburt (eheliche giebt den Familiennamen des Vaters, uneheliche den der Mutter);
   b. Legitimation;
   c. Annahme an Kindesstatt;
   d. Heirat einer Frauensperson.
2. Beilegung:
   a. des Vornamens seitens desjenigen, der das Erziehungsrecht hat;
   b. des Familiennamens durch die Obrigkeit auf Antrag;
   c. des Vor- und Familiennamens durch die Obrigkeit bei einem Findelkind;
   d. des Familiennamens bei einem unehelichen Kind gemäß BGB. § 1706 Satz 3.
3. Annahme:
   a. des Namens einer Verbandsperson;
   b. des Mädchennamens seitens einer geschiedenen Frau.

B) Bei besonderen Namen:
Die öffentliche Annahme.

Digitized by Google

Das hauptsächlichste Beweismittel wird die Urkunde sein, namentlich Standesregister, Heiratsurkunden, Firmenregister, bei Firmen auch das Ladenschild, Geschäftspapiere, Rechnungen, beim Pseudonym Schriftwerke, Theaterzettel u. s. w.

Aber auch der Zeugenbeweis kann vorkommen, z. B. beim Vornamen, der ja (nach § 22 PStG.) erst spätestens zwei Monate nach der Geburt eingetragen zu werden braucht. Wenn er vor dieser Eintragung bestritten wird, so wird sich der Beweis seiner rechtmäßigen Führung kaum anders als durch Zeugen führen lassen, die das Kind bei seinem Vornamen haben nennen hören, da der Erwerb des Vornamens sich ja völlig formlos durch Beilegung seitens der Eltern (bezw. der unehelichen Mutter oder des Vormunds) vollzieht. — Indessen würde der Lebensanschauung gemäß auch die Taufe in Betracht kommen können.

Zu den rechtsbegründenden Thatsachen gehört auch die Aktivlegitimation des Klägers — die besonderen Thatsachen, aus denen sich die Beziehung des Namenrechts gerade auf den Kläger ergiebt (Dernburg 362). Er muß also z. B. darthun, daß er Inhaber des Geschäfts ist, zu dem die Firma gehört, oder daß das pseudonym veröffentlichte Buch von ihm geschrieben ist u. dgl.

3) Mehr aber als die rechtsbegründenden Thatsachen braucht Kläger nicht zu beweisen. Der Firmeninhaber braucht nicht zu beweisen, daß seine Firma nicht gegen das HGB. verstößt, oder daß sie nicht zum Zweck des unlauteren Wettbewerbs angenommen ist; die geschiedene Frau braucht nicht zu beweisen, daß ihr Mann ihr seinen Namen nicht untersagt hat; ein Mädchen braucht nicht zu beweisen, daß sie nicht verheiratet ist und daher keinen andern Namen erworben hat u. s. w. Denn dem Kläger, sagt Dernburg,[1]) liegt nicht ob, alle positiven und negativen Voraussetzungen der Entstehung und des Bestandes seines Rechts darzuthun; damit wäre ein Ende nicht zu finden. Wenn Beklagter obige Thatsachen behauptet, so sind

[1]) S. 378.

Digitized by Google

das von ihm zu beweisende Einwendungen.[1]) Der Fall liegt genau wie bei der Beleidigungsklage, wo nicht der Beleidigte die Unwahrheit der gegen ihn behaupteten Thatsachen, sondern der Beklagte deren Wahrheit zu beweisen hat; und wie bei der actio negatoria, wo nicht der Kläger das Nichtvorhandensein der behaupteten Eigentumsbeschränkung, sondern Beklagter ihr Vorhandensein darthun muß.

b) Das Bestreiten.

1) Die Verletzung des Namenrechts geschieht durch Bestreiten; dieses ist also die zweite Voraussetzung aller Namensklagen. Sobald jemandem sein Namenrecht bestritten wird, hat er ein (durch § 12 BGB. anerkanntes) rechtliches Interesse an der Feststellung dieses seines Rechts und kann demgemäß die Feststellungsklage erheben.

Aus welchem Grunde das Namenrecht bestritten wird, ist natürlich gleichgültig. Man kann einen Vornamen bestreiten, weil er vor dem Standesbeamten anders erklärt sei, einen Familiennamen, weil sein Träger kein eheliches Kind sei, einen adligen Familiennamen, weil sein Träger nicht zu dieser Adelsfamilie gehöre; oder ein Mann behauptet, seiner geschiedenen Frau die Führung seines Namens verboten zu haben (§ 1577, 3, BGB.), oder man erklärt, eine Firma entspreche nicht den gesetzlichen Erfordernissen, oder ein Inkognitoname sei ungerechtfertigt, da sein Träger kein Souverän sei u. s. w.

2) Eine Hauptfrage ist hier, ob das Bestreiten immer in einem Thun, ob es nicht auch in einem Unterlassen liegen kann. Es fragt sich in diesem Abschnitt, der nur einen Teil des Namenrechts behandelt, nicht, ob ein rein negatives Verhalten das Namenrecht überhaupt verletzt, sondern nur, ob es die Befugnis des Berechtigten, sich mit seinem zukommenden Namen zu benennen, verletzen kann. Kann also der Namens-

[1]) Entwurf I § 193: „Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen, wer die Aufhebung des Anspruchs oder die Hemmung seiner Wirksamkeit geltend macht, hat die die Aufhebung oder Hemmung begründenden Thatsachen zu beweisen."

Digitized by Google

berechtigte angesichts eines nur negativen Verhaltens eines andern sagen: „Du bestreitest mir mein Recht, mich mit meinem Namen zu benennen?“

In dieser Fragestellung liegt schon die Antwort. Es ist zweierlei, ob ich sage: „Du darfst dich mit diesem Namen nicht nennen“, oder ob ich es unterlasse, diesen seinen Namen zu gebrauchen. Der Verleger, der ein Werk des Namenberechtigten ohne dessen Namen veröffentlicht (Opet 379), oder der Konzertunternehmer, der in dem Programm die Namensnennung der Mitspielenden oder der Komponisten unterließ (Opet ebenda) — sie bestreiten nie und nimmer dem Litteraten, Musiker oder Komponisten das Recht, sich mit ihrem Namen zu nennen. Sie bestreiten höchstens ihre (aus dem Vertrage oder aus dem Namenrecht überhaupt sich ergebende) Verpflichtung, selber jenen Namen nennen zu müssen. Ob eine solche Verpflichtung besteht, ist an anderer Stelle zu erörtern; hier ist nur das festzustellen, daß durch einfache Unterlassung der Namensnennung dem Berechtigten noch nicht das Recht bestritten wird, sich mit seinem Namen benennen zu dürfen.

Wenn dagegen obiger Verleger das Buch des A. deshalb nicht mit dem Namen A. veröffentlicht, weil er behauptet, A. dürfe sich nicht so nennen, und wenn diese seine Ansicht sich z. B. aus Briefen, Gesprächen oder sonstwie ergiebt, so liegt natürlich ein Bestreiten im Sinne dieses Kapitels vor. Aber auch dann ist die Unterlassung der Namensnennung auf dem Buch nicht schon an und für sich ein Bestreiten, sondern nur ein Anhaltspunkt neben anderen für die Absicht des Bestreitens.

Oder es unterläßt jemand andauernd, den A. bei seinem Namen zu nennen, ihn mit seinem Namen vorzustellen u. s. w. Dies ist noch kein Bestreiten. Schreibt er aber außerdem noch Briefe an A. und nennt ihn darin beharrlich B., so tritt die rechtsverletzende Absicht zu Tage, und dann kann auch jenes fortdauernde Schweigen zum Beweis der Bestreitungsabsicht herangezogen werden.

Das Recht, sich mit einem bestimmten Namen benennen

Digitized by Google

zu dürfen, ist nicht identisch mit dem Anspruch darauf, daß man mit diesem Namen von jedem andern benannt wird, und die bloße Nichtnennung des Namens schließt daher an und für sich noch kein Bestreiten jenes ersteren Rechts in sich. Denn wer bestreitet, behauptet, daß etwas nicht sei; wer aber schweigt, thut nur so als ob etwas nicht da wäre.

c) Damit sind zwei Voraussetzungen der Namensklagen dieses Kapitels überhaupt besprochen. Die Feststellungsklage verlangt außerdem noch ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Namenrechts. Wenn der Namensberechtigte eine kondemnatorische Klage sofort anstellen kann, wird jenes Interesse regelmäßig verneint werden. Denn die Feststellungsklage, weil unvollstreckbar, ist nur eine Art Vorstufe zur kondemnatorischen Klage; wo diese daher sofort angestellt werden kann, hat die Feststellungsklage kein Interesse und keinen Wert.

d) Das Ziel der Feststellungsklage ist in unserem Fall die Feststellung, daß das bestrittene Namenrecht des Klägers besteht. Die Klage bezweckt eine richterliche Beurteilung, keine Verurteilung[1]), eine pronuntiatio, keine condemnatio. Sie entscheidet nur über das Namenrecht selbst, nicht über die rechtlichen Folgen seines Bestehens. Wenn Beklagter diese Folgen nicht freiwillig zieht, muß zur Leistungsklage geschritten werden.

II) Die Defensivklage aus § 12 BGB.

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten . . . . ., so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

1) Die spezielle Leistungsklage, welche die natürliche Ergänzung zu der allgemeinen Feststellungsklage bildet, ist für das Namenrecht die Klage aus § 12 BGB. Da sie die all-

[1]) Heilfron I 228.

Digitized by Google

gemeinste Fassung hat, so saugt sie z. B. die Klage aus § 13 WZG. auf („durch Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen 2c. 2c. zu gebrauchen.")

Die Klage aus § 12 hat nicht, wie die Feststellungsklage, drei Voraussetzungen, sondern nur zwei, nämlich 1. das Bestehen eines Namenrechts, und 2. ein Bestreiten desselben seitens des Beklagten.

Das Ziel der Klage ist ein weiteres als das der Feststellungsklage. Sie begnügt sich nicht mit der Feststellung, daß Beklagter das Namenrecht zu Unrecht bestritten habe; die Klage des § 12 kennt eine wirkliche Verurteilung, einen Sieger und einen Besiegten.

2) Um sich die Bedeutung des Bestreitens eines Rechts vor Augen zu führen, bedarf es einer Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Rechten. Relative Rechte, z. B. Forderungsrechte, leiden nicht durch ein Bestreiten Dritter, solange nicht der eine Verpflichtete seine Pflicht bestreitet und Erfüllung verweigert. Anders bei absoluten Rechten; hier ist jeder Verpflichteter; jeder, der das Recht bestreitet, macht sich einer Rechtsverletzung schuldig, die, wenn sie ungestraft hinginge, bald weitere An- und Eingriffe anderer Personen nach sich ziehen würde. Deshalb muß die in dem Bestreiten liegende Beeinträchtigung bei absoluten Rechten notwendigerweise beseitigt werden.

> „Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen",

bestimmt § 1004 BGB., der auch auf andere dingliche Rechte Anwendung findet. Desgleichen erstrebt die defensive Namensklage Beseitigung der Beeinträchtigung.

Die Beeinträchtigung ist hier das Bestreiten, das Bestreiten soll aus der Welt geschafft werden. Das Bestreiten bestand in gewissen Handlungen: Reden, Schreiben, Drucken u. s. w. Die Klage begnügt sich nicht, wie die Feststellungsklage, mit der Konstatierung der Unrechtmäßigkeit jener Handlungen,

Digitized by Google

sondern sie bezweckt deren Fortschaffung durch eine neue Handlung, die der besiegte Beklagte vorzunehmen hat. Diese muß sich inhaltlich als das Gegenteil jenes Bestreitens, also als Anerkennung des früher bestrittenen Rechts kennzeichnen. Die Art der Beseitigung der Beeinträchtigung richtet sich aber nach der Art des Bestreitens, wird vom Richter bestimmt und kann z. B. in einer öffentlichen Erklärung durch die Zeitung, in einer Eintragung des richtigen Namens in gewisse Urkunden u. s. w. bestehen (siehe Opet 381 f.)

3) Damit wäre das Bestreiten aus der Welt geschafft, nicht aber die sehr naheliegende Furcht vor weiteren Beeinträchtigungen. Deshalb bestimmen § 12 und § 1004 in wörtlicher Uebereinstimmung, jener für den Namensberechtigten, dieser für den dinglich Berechtigten: „Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."[1]) Das absolute Recht wird also mit einem Präventivschutzmittel versehen, der unbefugte Eindringling wird nicht nur hinausgewiesen, es wird auch eine Warnungstafel gegen ihn errichtet: „Störung bei Strafe verboten!"

Aus dem absoluten Recht erwachsen also nach dem BGB. gegebenenfalls zwei Ansprüche. Anspruch im Sinne des BGB. (§ 194) ist „das Recht, von einem andern ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen." Bei dem hauptsächlichsten relativen Recht, dem Forderungsrecht, fallen Recht und Anspruch zusammen (§ 241: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen." Dies ist nichts anderes als ein Anspruch im Sinne des § 194).[2]) Aus dem absoluten Recht aber entsteht ein Anspruch erst im Fall einer Beeinträchtigung, und dann meist beide Arten von Ansprüchen: auf ein Thun (Beseitigung der Beeinträchtigung) und auf ein Unterlassen (Unterlassen weiterer Beeinträch-

---

[1]) Ebenso § 862 von der Besitzstörung. — Opet rügt die verschiedenen Ausdrücke „verlangen" und „klagen" in ein und demselben § 12.

[2]) s. Planck 48.

Digitized by Google

tigungen). Für diese Konstruktion giebt unser § 12 ein treffliches Beispiel.[1])

Den Anspruch auf Unterlassung giebt aber das BGB. nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Voraussetzung, daß weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind.[2]) Das müßte der Kläger eventuell beweisen, oder vielmehr, da man solche Furcht vor Zukünftigem nie unbedingt beweisen kann, glaubhaft machen.[3]) Wenn Beklagter bona fide gehandelt hat, wird solche Besorgnis kaum am Platze sein, wohl aber, wenn er bewußt unrechtmäßig vorgegangen ist.[4]) —

III) Die Klage auf Schadensersatz.

1) Noch eine dritte Klage steht dem Namenberechtigten, dem sein Recht bestritten worden, offen: die Klage auf Schadensersatz. Ob eine solche nach gemeinem Recht gegeben war, kann zweifelhaft sein, da dieses eine allgemeine außerkontraktliche Schadensersatzpflicht nicht kennt. Nur auf Grund der actio iniuriarum und der actio doli wäre hier Ersatz zu erlangen.

Anders die modernen Kodifikationen. Jede schuldhafte, widerrechtliche Rechtsverletzung ist nach dem BGB. unerlaubte Handlung und verpflichtet zum Schadensersatz (§ 823, vorn aufgeführt.) Da das BGB. ein Recht am Namen anerkennt, fällt auch dessen Verletzung unter § 823.

2) Die Voraussetzungen der Klage sind zunächst dieselben wie bei den vorigen beiden. Kläger muß ebenfalls:

a) sein Namenrecht, und

b) daß es bestritten worden,

---

[1]) In dem ursprünglichen Kommissionsantrag (Protokolle S. 44) kam auch das Wort „Anspruch" vor: „Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung sowie auf Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen". — „Anspruch auf Unterlassung" sagt auch § 8 UWG.

[2]) In dem § 63a der Redaktionskommission (s. S. 63a 1.) fehlt dieses Erfordernis.

[3]) Vgl. Arrest und einstweilige Verfügung, wo die „Besorgnis" der Vereitelung der Zwangsvollstreckung oder der Rechtsverwirklichung glaubhaft zu machen ist.

[4]) Opet 394.

Digitized by Google

nachweisen. Dieses Bestreiten ist die Rechtsverletzung, welche die Entschädigungsklage fordert.

Wer dem Berechtigten sein Namenrecht bestreitet, handelt nach § 12 immer widerrechtlich. Es braucht also die von § 823 verlangte Widerrechtlichkeit nicht erst besonders behauptet und bewiesen zu werden.

Dagegen ist weiter Voraussetzung:

c) Daß der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, d. h. schuldhafterweise. Fahrlässigkeit ist nach dem Gesetzbuch (§ 276) Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt; diese muß also mindestens vorliegen. —

Da das Ziel der Klage Ersatz des entstandenen Schadens ist, so muß

d) auch der Schaden nachgewiesen werden. Das BGB. sagt nicht unmittelbar, was es unter Schaden versteht, aber es bestimmt den Begriff des Schadenersatzes (§ 249). Schadensersatz ist die Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wenn der Ersatz des Schadens in der Herstellung des alten Zustands besteht, so ist der Schaden selbst die Aenderung jenes Zustands; d. h. das BGB. versteht unter Schaden jede durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bewirkte Veränderung desjenigen Zustands, der bestehen würde, wenn jener Umstand nicht eingetreten wäre.

In unserm Falle liegt ein zum Ersatz verpflichtender Umstand vor, nämlich das Bestreiten. Worin besteht nun der Schaden?

Der Zustand, der ohne Eintritt des Bestreitens bestehen würde, ist das unbestrittene Namenrecht. Welche Veränderung ist in Folge des Bestreitens vor sich gegangen? Das Namenrecht ist ein bestrittenes geworden. Der Schaden liegt also schon in dem Bestreiten[1]) selbst, er besteht einfach darin, daß das Namenrecht aus einem unbestrittenen zum bestrittenen,

[1]) So auch Motive z. BGB. 4, 1005.

Digitized by Google

aus einem unangegriffenen zum angegriffenen geworden ist. Sobald Kläger also beweist, daß sein Namenrecht bestritten ist, hat er auch seinen Schaden bewiesen.

Damit ist nicht gesagt, daß der Schaden nur in dem Bestrittensein des Rechts zu erblicken ist. Die Veränderung des ursprünglichen Zustands kann außerdem noch in anderen, z. B. pekuniären Nachteilen bestehen. Jedenfalls ist das Bestrittensein immer ein Schaden, und wenn Kläger als Schadensersatz nur die Beseitigung des Bestreitens verlangt, so kehren in der Entschädigungsklage nicht nur sämtliche Voraussetzungen, sondern auch das Ziel der Klage aus § 12 wieder. Denn der Schadenersatz ist dann nichts anderes als die Beseitigung der Beeinträchtigung, d. h. Beseitigung des Bestreitens. Mit anderen Worten: Die Klage des § 12 ist ebenfalls eine Schadenersatzklage und zwar eine solche, welche a) kein Verschulden voraussetzt, dafür aber b) nur auf Beseitigung der Beeinträchtigung geht. —

3) Der Beweis des Schadens ist also einfach, wenn Kläger nur die Beseitigung des Bestreitens verlangt. Behauptet er aber, daß damit der unbeschädigte Zustand noch nicht ganz hergestellt sei, daß es also zu seiner Entschädigung noch eines Weiteren bedürfe, so wird der Beweis schwieriger. Denn zur Herstellung des unbeschädigten Zustands gehört oft viel mehr, als der Schädiger zu leisten vermag. Mit der Reparierung einer beschädigten Maschine ist noch nicht der Zustand hergestellt, der bestehen würde, wenn die Beschädigung nicht erfolgt wäre. Denn die Maschine wäre ohne die Beschädigung mit hohem Gewinn verkauft worden. Der Schädiger müßte also von Rechts wegen diesen Kauf mit allen seinen Rechtswirkungen herstellen, was natürlich nicht in seinen Kräften steht.

Der Namenberechtigte, dem sein Name angegriffen worden, hat dadurch eine gute Stellung mit hohem Gehalt, die ihm sicher in Aussicht stand, eingebüßt. Dadurch daß der Gegner das Namenrecht jetzt anerkennt, ist der gesunde Zustand noch nicht hergestellt, er müßte ihm außerdem noch die Stellung ver-

Digitized by Google

schaffen. Und wenn der Namensberechtigte durch den Namensstreit in üblen Ruf und Gerede bei den Leuten gekommen ist, so müßte Beklagter auch noch diese Imponderabilien aus der Welt schaffen; dann erst wäre der Zustand hergestellt, der bestehen würde, wenn er den Namen nicht bestritten hätte.

Man sieht, solche Herstellung ist oft nicht möglich. Für diesen Fall[1]) bestimmt das BGB. (§ 251) Entschädigung in Geld. Wenn der Namensberechtigte diese verlangt, muß er nicht nur das Bestreiten darthun, sondern auch die sonstigen Nachteile, die das Bestreiten für ihn im Gefolge gehabt, und für die er Entschädigung verlangt.

4) Was nun die Frage betrifft, welchen Schaden der Namensberechtigte ersetzt fordern kann, so muß zunächst betont werden, daß das BGB. (§ 252) unter Schadensersatz auch immer den Ersatz des entgangenen Gewinns versteht, d. h. des Gewinns, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

---

[1]) § 251 lautet: „Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen." — Die zweite Alternative ist etwas Unlogisches. Der Gesetzgeber versteht hier unter „Herstellung" etwas anderes als im § 249. Er denkt hier an Herstellung einer beschädigten Sache oder Person, während er dort von der Herstellung eines Zustands spricht. Wenn die beschädigte Sache oder Person hergestellt ist, so ist das allerdings nicht immer genügend; denn damit ist noch nicht immer der Zustand hergestellt, der bestehen würde, wenn die Beschädigung nicht eingetreten wäre. Wer einem Reiter sein Pferd anschießt und es nachher heilt, hat damit zwar das Pferd wieder hergestellt, aber er hat damit noch lange nicht den Schaden ersetzt, der dem Reiter infolge des Zeitverlustes u. s. w. erwachsen ist, mit anderen Worten, er hat nicht den Zustand hergestellt, der bestehen würde, wenn er das Pferd nicht angeschossen hätte. Könnte er diesen Zustand herstellen, so hätte er damit seine volle Schuldigkeit gethan. Eine solche Herstellung wäre genügend, aber nicht möglich; und jede solche Herstellung, wie sie § 249 verlangt, ist genügend, eine ungenügende Herstellung ist eine contradicto in adiecto. Der § 251 hat also vergessen, was im § 249 unter Herstellung gemeint ist, und er kann richtig nur lauten: „Soweit die Herstellung nicht möglich ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen." —

Digitized by Google

oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Im Titel über unerlaubte Handlungen bestimmt dann § 842 noch besonders:

> „Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt."

Ob zu diesen Delikten gegen die Person die Verletzung jedes Persönlichkeitsrechts zu rechnen ist, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls aber gehört der Angriff gegen das Namenrecht dahin, denn der Name ist nur der Person wegen da, und beide sind untrennbar.

Im übrigen kann der Namensberechtigte schon aus § 824 etwaige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen ersetzt verlangen:

> „Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem andern den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß." —

Der sog. immaterielle Schaden dagegen kann wegen Namenrechtsverletzung nicht ersetzt verlangt werden. Nach § 253 kann wegen eines Schadens, „der nicht Vermögensschaden ist", Geldentschädigung nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Zu diesen Fällen gehört nach § 847 die Körper- und Gesundheitsverletzung und Freiheitsentziehung, sowie unter Umständen die Schwängerung einer Frauensperson, nicht aber die Verletzung des Namenrechts. Für den dadurch erregten Aerger und Skandal giebt das Gesetz also keine Sühne.[1])

[1]) Dies greift Opet (404) an.

Digitized by Google

IV) Die Zwangsvollstreckung.

1) Die Zwangsvollstreckung aus den Namensklagen bietet nichts Besonderes vor anderen Klagen. Was zunächst die Feststellungsklage betrifft, so giebt es aus ihr keine Vollstreckung, denn das Feststellungsurteil verurteilt niemanden (oder römisch ausgedrückt: in der formula der actio praeiudicialis fehlt die condemnatio).

2) Ist Beklagter dagegen mit der Namenbestreitungsklage zur Beseitigung der Beeinträchtigung verurteilt, also zu einem Thun, so wird aus den §§ 887 f. 894 (bisher 773 f. 779) CPO. vollstreckt. Namentlich wird § 887 in Betracht kommen:

> „Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann" (z. B. Einrücken einer Erklärung in die Zeitung), „so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen."

3) Ist der Beklagte ferner zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen, also zu einem Nichtthun verurteilt, so wird aus § 890 (bisher § 775) CPO. vollstreckt:

> „Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen . . . ., so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 M. oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurteilen ꝛc."

Ist der Beklagte endlich zur Entschädigung in Geld verurteilt, so findet die gewöhnliche Vollstreckung des 2. Abschnitts des 8. Buchs der CPO. statt.

Damit kann die Erörterung über die erste Art der Namenrechtsverletzung geschlossen werden. Ueber die Wirkung der Urteile in Namensprozessen soll nicht besonders gesprochen werden; es genügt die Verweisung auf Opet (400) und die

Digitized by Google

Bestimmungen der neuen CPO. (§§ 325 ff., vgl. Planck 41, Protokolle 257, Denkschrift 321, Motive I 376 ff). Desgleichen würde eine spezielle Erörterung der so ganz verschiedenartigen Rechtsbehelfe zum Schutz von persönlichen Gattungs- und von Sachnamen (oben S. 58 ff., 65 ff) über den Rahmen dieser Abhandlung weit hinausfallen.

---

5. Kapitel.

Dem Berechtigten wird das Recht bestritten, oder er wird daran gehindert, sich bezw. seine Sache mit dem zukommenden Namen benennen zu lassen.

1) Das Recht zum Gebrauch des Namens Peter Müller bestand, wie wir oben gesehen, zunächst in der Ermächtigung, daß Peter Müller sich Peter Müller nennen darf. Davon handelte das ganze vorige Kapitel.

Es besteht aber ferner in der Ermächtigung, daß jeder andere ihn Peter Müller nennen darf. Allgemein ausgedrückt, enthält das Namenrecht die Ermächtigung, daß jeder den Berechtigten mit dem zukommenden Namen benennen darf.

Beides folgt aus dem Wesen des Namens, der sowohl vom Berechtigten selbst, als auch von anderen zu seiner Kennzeichnung gebraucht wird. Diese beiden Gebrauchsarten des Namens und infolgedessen jene beiden aus dem Namenrecht sich ergebenden Ermächtigungen gehören so untrennbar zusammen, daß auch der Angriff gegen die eine Befugnis immer zugleich sich gegen die andere richtet. Wer mir das Recht angreift, mich selbst so und so zu nennen, der meint zugleich, ich dürfe mich auch nicht so nennen lassen, und wer mir letzteres verwehrt, streitet mir zugleich ersteres ab. Beide Rechte werden notgedrungen immer gleichzeitig verletzt und zwar beide durch Bestreiten, während bei beiden eine Verhinderung der Rechtsausübung ausgeschlossen ist. Alles, was daher im vorhergehenden Kapitel gesagt ist, gilt für dieses mit, und der Anfang des § 12 BGB.: „Wird das Recht zum Gebrauch

Digitized by Google

eines Namens dem Berechtigten von einem andern bestritten" bedeutet demnach: „wird jemandem das Recht bestritten, sich mit einem Namen zu benennen oder benennen zu lassen 2c."

2) Wenn wir im Namenrecht die Ermächtigung gefunden haben, daß jeder den Berechtigten mit dem zukommenden Namen nennen darf, so bedeutet das natürlich nicht, daß Dritte ein selbständiges Recht darauf haben, den Benannten mit seinem Namen benennen zu dürfen. Ein Recht am Namen hat immer nur der Benannte selbst, nicht aber Dritte. Ein Dritter kann niemals aus § 12 klagen, weil ihm ein „Recht zum Gebrauch" eines fremden Namens bestritten werde, er kann auch keine Feststellungsklage erheben mit der Begründung, er habe ein rechtliches Interesse daran, jemanden so und so nennen zu dürfen.

Es kann daher auch ein Mitglied eines rechtsfähigen Vereins nicht dessen Namen verteidigen, wenn er nicht etwa Vertretungsbefugnis hat. Wenn ferner jemand zu den Eltern eines Kindes sagt, sie dürften das Kind nicht so und so nennen, so haben sie nur als Vertreter des Kindes oder eventuell zum Schutz des mitangegriffenen eigenen Namens ein Klagerecht, nicht aber ein selbständiges Recht darauf, ihr Kind mit dessen Namen nennen zu dürfen. Ebenso hat ein wirkliches Recht zum Gebrauch eines Sachnamens nur der, dem an der benannten Sache selbst ein Recht zusteht.

---

6. Kapitel.

Jemand benennt den Berechtigten bezw. dessen Sache nicht mit dem zukommenden Namen.

I) Bedeutung für den Berechtigten selbst.

1) Das Namenrecht enthält, wie wir oben (S. 29) gesehen, nicht nur eine doppelte Ermächtigung (der Berechtigte darf . . . . . , jeder darf . . . . . .), sondern begrifflich auch ein Gebot: jeder muß den Namensträger mit seinem Namen nennen, wenn er von oder zu ihm spricht!

Digitized by Google

Doch in dieser allgemeinen Fassung gehört das Gebot dem positiven Rechte nicht an. Es wäre so weder durchführbar noch notwendig. Denn das Recht hat nur daran ein Interesse, daß der Name als Unterscheidungsmerkmal nicht unsicher wird oder verloren geht. Dies geschieht aber noch nicht dadurch, daß ihn Dritte einfach nicht gebrauchen, sondern erst dadurch, daß sie ihn nicht anerkennen, d. h. bestreiten. Dann erst wird das vorher sichere Unterscheidungsmerkmal in seinem Zweck erschüttert, dann erst ist Grund zum Einschreiten vorhanden. Wenn der Kladderadatsch Jahre lang Napoleon III. nie anders als „Er" nannte, so sollte und konnte mit diesem Unterlassen der Namensnennung höchstens Napoleons Person, nicht aber Napoleons Namenrecht verletzt werden. Das oben abstrahierte Gebot wird sich also richtiger als bedingtes Verbot wiedergeben lassen: Du darfst die Namensnennung nicht unterlassen, wenn sich darin die Absicht kundgiebt, dem Benannten seinen Namen abstreiten zu wollen![1])

2) Auf öffentlichrechtlichem Gebiete kehrt allerdings in vielen Einzelbestimmungen das Gebot wieder, jemandes Namen anzuführen und zu gebrauchen. Dieses Gebot wendet sich bald an Privatpersonen (z. B. daß der Vater den Namen des Kindes zum Standesregister anmelden muß) oder an Personen und Behörden öffentlichen Rechts (so die unzähligen Vorschriften über Namensanführung in öffentlichen Urkunden,[2]) namentliche Abstimmung im Parlament u. dgl.)

Die Uebertretung dieses Gebots kann die verschiedensten

---

[1]) Kohler: „ . . . Einen Anspruch giebt die Rechtsordnung nur gegen Verletzungen, d. h. gegen Eingriffe, welche eine ernstliche Verschlimmerung der Interessenlage befürchten lassen. Solange jemand durch falsche Anreden nichts weiter thut, als meine Laune zu reizen, handelt es sich ebensowenig um eine Verschlimmerung meiner Rechtsstellung, als es sich um einen Eingriff in mein Eigentum handelt, wenn jemand meinen Rockflügel berührt, oder wenn jemand am Felde vorübergehend ein vierblättriges Kleeblatt pflückt." (R. an Zeitungstiteln 73ff.).

[2]) Z. B. CPO. § 313 (bisher 284) „Das Urteil enthält 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen ꝛc."

Digitized by Google

Rechtswirkungen haben, z. B. Nichtigkeit der in der Urkunde niedergelegten Erklärung, Ordnungsstrafen, Schadensersatzpflicht des Beamten, Strafen wegen Urkundenfälschung oder intellektueller Urkundenfälschung, wegen Betrugs u. s. w. Eine Namenrechtsverletzung aber enthält die Uebertretung jener Gebote nicht, sofern nicht Bestreitungsabsicht konkurriert. Jene Vorschriften haben daher mit dem Privatrecht am Namen nichts zu thun.

3) Außer diesen öffentlich-rechtlichen giebt es auch privatrechtliche Verpflichtungen, kraft deren man den Namen eines Dritten zu gebrauchen hat; insbesondere entspringen solche Verpflichtungen aus Verträgen. So muß auf Grund des Verlagsvertrages der Verleger den Namen des Autors auf dem Titelblatt, oder auf Grund eines Engagementvertrags der Theaterdirektor den Namen des Schauspielers auf dem Theaterzettel nennen. Insofern hat der Benannte also einen „rechtlichen Anspruch auf den Gebrauch seines Namens“[1]), aber dieser Anspruch entspringt nicht aus dem Namenrecht, sondern aus dem Kontrakt. Wenn daher Opet sagt: „das Bestreiten (des Namenrechts) wird sich meist darin äußern, daß dem Berechtigten bei solchen Gelegenheiten, bei denen er auf den Gebrauch seines Namens einen rechtlichen Anspruch erheben dürfte, der ihm zukommende Name verweigert wird“, so ist das falsch; denn Opet ist den Beweis schuldig geblieben, daß dieser rechtliche Anspruch auf den Gebrauch des eigenen Namens aus dem Namenrecht entspringt. In allen Beispielen Opets rührt dieser Anspruch vielmehr aus dem Vertrage her[2]), wer diesen Anspruch bestreitet, bestreitet eine kontraktliche Verpflichtung, und ein Richter, der keinen Pseudonymschutz anerkennt, müßte dennoch den Verleger verurteilen, der ein Werk ohne das mit dem Autor verabredete Pseudonym herausgiebt, denn der Verleger begeht keine Namenrechtsverletzung, sondern einen Vertragsbruch.

[1]) Opet 379.

[2]) Von Opet selbst an anderer Stelle (Bühnenengagementsvertrag, A. f. c. P. 86 S. 192. 202) anerkannt.

Digitized by Google

II) Bedeutung für den Staat oder dritte Personen.

1) Das Gebot der Namensnennung hat also für den Berechtigten selbst keine Bedeutung, soweit es nicht zusammenfällt mit dem Verbot der Namensbestreitung.

Das Gebot hat aber gewisse Bedeutung für den Staat, der unter Umständen einschreitet, wenn jemand einen Namensberechtigten nicht mit seinem Namen benennt. Schon oben wurde erwähnt, daß viele Einzelbestimmungen ein öffentlichrechtliches Gebot enthalten, jemandes Namen zu gebrauchen. Ein allgemeines Gebot besteht hierin, weil ohne Interesse, auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete nicht. Der Staat schreitet nur ein, wo jemand durch Nichtgebrauch des Namens eines andern dessen individuelle Kennzeichnung dem allgemeinen Interesse zuwider unterdrückt oder verwischt, also z. B. wenn ein Vater sein Kind unter falschem Namen ins Standesregister eintragen läßt. Das Einschreiten des Staats besteht darin, daß er die öffentlichen Urkunden berichtigen läßt, eventuell gegen die Beamten disziplinarisch vorgeht oder endlich Strafen wegen Betrugs, Personenstandsunterdrückung, Urkundenfälschung u. s. w. verhängt.

Ein besonderes Delikt der Unterdrückung fremder Namen giebt es nicht (§ 360,8 StGB. bedroht nur Unterdrückung des eigenen Namens vor einem zuständigen Beamten). Man kann also obiges Gebot hinsichtlich seiner Bedeutung für den Staat dahin formulieren: „Du sollst den Namen einer fremden Person dann gebrauchen, wenn das allgemeine Interesse nach Maßgabe der positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechts es vorschreibt." Es ist ohne weiteres klar, daß der Staat nicht zum Schutze eines bestimmten privaten Namenrechts, sondern nur in seinem eigenen Interesse einschreitet.

2) Ebenso kann auch ein Dritter nur zum Schutz eigener Interessen einschreiten, wenn ein Zweiter die Namensnennung eines Benannten unterläßt. Wenn z. B. ein Makler B. bei Vermittlung eines Geschäfts dem Contrahenten C. den Namen des Contrahenten A. falsch nennt, und C. dadurch Schaden leidet, könnte er den B. eventuell belangen. Es ist

Digitized by Google

klar, daß eine solche Klage nichts mit dem Namenrecht des A. zu thun hat. Zum Schutze dieses Namenrechts ist kein Dritter legitimiert,[1]) ebensowenig zum Schutze des öffentlichen Interesses am Namen des A.

Deshalb scheidet also die praktisch gewordene Frage,[2]) ob ein Ehemann gegen die geschiedene Ehefrau klagen kann, welche ihr gemeinsames Kind in Erziehung hat und diesem dabei ihren Mädchennamen beilegt, aus dem Rahmen einer namenrechtlichen Abhandlung völlig aus. Natürlich könnte der Vater als gesetzlicher Vertreter seines Kindes dessen Namen verteidigen, aber nur gegen Bestreiten, nicht gegen einfaches Nichtnennen. Ob der Vater aber kraft eigenen Rechtes gegen die Mutter vorgehen kann, ist keine namenrechtliche Frage, denn solches Vorgehen würde nur für seine eigenen Interessen, nicht zum Schutz des Kindsnamens geschehen. —

— Es giebt also kein aus dem Namenrecht herzuleitendes Gebot der Namennennung — das ist das Resultat dieses Kapitels. All das hier ausgeführte gilt analog auch von Sachnamen. Demnach hat sich bisher

a) aus dem Namenrecht nichts weiter herleiten lassen als die Ermächtigung, sich mit dem zukommenden Namen zu benennen und benennen zu lassen; und es hat sich

b) das Bestreiten dieser Befugnis als einzige Art Namenrechtsverletzung herausgestellt.

---

7. Kapitel.

Jemand benennt sich bezw. seine Sache mit dem Namen des Berechtigten bezw. seiner Sache.

§ 1. Die Art und Weise dieser Rechtsverletzung.

1) Der Name ist ein Unterscheidungsmittel der Persönlichkeit. Das Namenrecht ist das Privatrecht auf den sicheren

---

[1]) „Ob ein Namenberechtigter auf Geltendmachung seines Namenrechts besteht oder davon absieht, darüber gebührt ihm allein die Entscheidung" (Opet 401).

[1]) Seuffert N. F. 14 Nr. 30.

Digitized by Google

Besitz dieses Unterscheidungsmittels. Dieser sichere Besitz kann, wie wir gesehen haben, dadurch gestört werden, daß man dem Namenberechtigten sein Recht am Besitze abstreitet — also durch ein negatives Thun. Der Zweck des Namens kann aber noch viel schlimmer durch positive Handlungen lahmgelegt oder ganz vernichtet werden. Der Name des Berechtigten kann von anderen in einer Weise gebraucht werden, die die Unterscheidung des Berechtigten von anderen Personen zu seinem Nachteile verhindert. Der Schutz hiergegen ist ungleich wichtiger als der gegen Bestreiten; nur an jenen dachte Gierke bei seinem Angriff gegen den ersten Entwurf,[1]) als er die Worte schrieb: „Soll der berühmte Schriftsteller es wirklich dulden müssen, daß ein anderer seinen Namen braucht, um unter ihm pseudonyme Bücher zu schreiben? Hat der Künstler keinen Schutz gegen die Verwendung seines Namens durch einen talentlosen, aber geschäftskundigen Nachahmer? Dazu kommen andere Fälle von Eingriffen in das Namenrecht, welche in den Motiven noch nicht einmal berührt werden, obschon sie im Leben bereits zu heftigen Erörterungen geführt haben. Man denke z. B. an den Mißbrauch eines bekannten Namens zur Benennung einer Romanfigur oder eines im Schauspiel auf dem Theater vorgeführten Lustspielhelden. Wer der Privatrechtsordnung den Schutz nicht blos der Vermögensinteressen, sondern auch der idealen Güter des Individuums zuweist, wird nicht zweifeln können, daß hier überall ein privatrechtlicher Schutz gerechtfertigt ist." —

2) Der Name ist ein mangelhaftes Unterscheidungsmittel, denn viele Menschen haben gleiche oder ähnliche Namen. Daraus folgt, daß eine Gebrauchsteilung unumgänglich notwendig ist, und daher kann der Namensträger nicht gegen jeden vorgehen, der seinen Namen mitgebraucht, sondern nur gegen den, der auf den Gebrauch überhaupt kein Recht hat.

3) Daß aber der Name ein mangelhaftes Unterscheidungsmittel ist, hat seinen inneren Grund. Kein Unterscheidungs-

[1]) Gierke Entwurf S. 87.

Digitized by Google

mittel ist vollkommen, braucht es aber auch nicht zu sein, weil es daneben noch viele andere Unterscheidungsmittel giebt. Deshalb schadet es auch niemandem, wenn seinen Namen zugleich andere führen, denn es ist trotzdem dafür gesorgt, daß man ihn von seinen Mitmenschen unterscheiden kann. Demgemäß wird man oft kein Interesse haben, selbst gegen einen unbefugten Gebrauch seines Namens durch Dritte einzuschreiten, weil trotzdem eine Verwechselung nicht zu befürchten ist.

Und selbst wenn der Name ein oder mehrere Male zu Verwechselungen Anlaß giebt, liegt noch nicht immer ein Interesse zum Einschreiten vor. Es ist nie ganz zu vermeiden, daß einmal verschiedene Personen mit einander verwechselt werden. Solche Verwechselung kann durch übereinstimmendes Aeußere, durch Aehnlichkeit der Sprache, durch die Nähe beider Wohnungen, durch die gleiche Tendenz herausgegebener Schriften, durch den gleichen Lebensberuf u. s. w. hervorgerufen werden, und niemand kann sich hiergegen sicher schützen. Durch sein Aeußeres kann der Mensch von andern unterschieden, er kann aber gerade durch dasselbe auch mit anderen verwechselt werden. Genau so kann jemand auch gerade durch seinen Namen täglich mit einem andern verwechselt werden, oft ohne es zu erfahren. Es liest jemand z. B. in der Zeitung: Anton Scheibe in Elberfeld hat Konkurs gemacht, und denkt: aha, das ist der Lederhändler Scheibe; in Wahrheit ist es aber der Kolonialwarenhändler Scheibe. Dies ist die natürliche Folge der Mangelhaftigkeit aller Unterscheidungsmittel, und niemand ist hiergegen gefeit.

4) Die eminente Bedeutung des Namens bringt es aber mit sich, daß, wie er die Menschen am besten individualisiert, durch ihn auch die gefährlichsten und unangenehmsten Irreführungen größerer Personenkreise herbeigeführt werden können. Hier tritt ein Bedürfnis nach Schutz hervor, hier gewährt ihn auch das Privatrecht.

So gelangt man zu folgendem Resultat:

a) Der Name ist ein mangelhaftes Unterscheidungsmittel, denn viele führen ein und denselben Namen. Deshalb kann

Digitized by Google

ich nicht gegen jeden vorgehen, der meinen Namen gebraucht, sondern nur gegen den, welcher kein Recht zum Gebrauch hat.

b) Daß der Name ein mangelhaftes Unterscheidungsmittel ist, schadet nichts, denn

1. Es giebt noch andere Unterscheidungsmittel.

2. Völliger Ausschluß von Verwechselungen und Irreführungen ist nicht zu vermeiden.

— Deshalb kann der Namensberechtigte nur dann klagen, wenn sein Interesse wirklich verletzt wird, wenn dadurch, daß jemand seinen Namen gebraucht, ein größerer Personenkreis seine Person mit diesem seinen Namen in falsche und ihm unerwünschte Beziehungen bringt. „Il ne suffit pas", heißt es sehr schön bei Dalloz,[1]) „qu'un citoyen soit en possession d'un nom pour qu'il ait le droit de s'opposer à ce qu'un autre l'ajoute ou le substitue au sien, il faut en outre qu'il ait intérêt à élever une telle prétention. Or, quel intérêt celui qui a un nom porté par une foule d'individus, comme le sont les noms David, Boulanger, Lefèvre, Roux, Benoît etc., peut-il avoir à combattre la demande d'un autre citoyen tendante à être autorisé à le porter? Quel préjudice un homme qui aura acquis de la distinction sous un nom et qui l'aura honoré, fera-t-il au berger du Jura ou des Pyrénées, au décrotteur de la capitale ou de toute autre ville, qui en sera investi? Aucun, bien évidemment; et c'est avec raison qu'il a été jugé que l'usurpation de nom ne donne pas lieu à des dommages-intérêts, à moins qu' il n'en soit résulté un préjudice pour celui dont le nom a été usurpé. "

— Die zweite und wichtigere Art der Namenrechtsverletzung besteht also darin, daß

1. jemand den Namen des Berechtigten gebraucht, und zwar

2. ohne ein Recht zum Gebrauch, unter der Voraussetzung, daß

3. dadurch das Interesse des Berechtigten verletzt wird.

[1]) Dalloz „nom" § 2 S. 510.

Digitized by Google

Damit ist die Entstehung der zweiten Klage des § 12 BGB. dargelegt:

„. . . Wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann u. s. w."

§ 2. Der Rechtsschutz im Einzelnen.

I) Die negative Feststellungsklage.

„Auf Feststellung des . . . Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (hier: des vom Beklagten angemaßten Namenrechts) . . . . kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis . . . . . durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

a) Das Recht am Namen.

1) Die erste Voraussetzung sämtlicher Namensklagen ist ein Recht am Namen. Dieses Recht, d. h. den rechtmäßigen Erwerb des von ihm gebrauchten Namens, hat der Kläger in erster Linie zu beweisen. An welchen persönlichen Eigennamen ein Privatrecht besteht, braucht hier nicht mehr erörtert zu werden; denn dieselben, die gegen Bestreiten geschützt werden, haben auch gegen fremden Namensmißbrauch Recht auf Schutz,[1]) ja fast bei allen ist dieser Schutz ungleich wichtiger als der gegen Bestreiten.

2) Wenn der Beklagte Thatsachen behauptet, die den Erwerb des Namenrechts hinderten oder aufhoben, oder wenn er Gegenrechte geltend macht, die das Namenrecht entkräften sollen (Exceptionen), so muß er dies seinerseits beweisen. Eine rechtshindernde Thatsache wäre z. B. die Nichtigkeit der Ehe der

[1]) Insbesondere auch die juristischen Personen. Wenn daher Lehmann (A. f. civ. Pr. 86. 305) von dem neuen HGB. verlangte, es solle die Bestimmung enthalten, daß sich die Firmen von Aktiengesellschaften nicht nur von den Firmen desselben Orts, sondern von den Firmen anderer inländischen Aktiengesellschaften überhaupt deutlich unterscheiden müssen, so vergaß er, daß dazu der § 12 BGB. da ist.

Digitized by Google

Klägerin, derzufolge sie den Namen des Ehemanns nicht erwerben konnte. Rechtsaufhebend wäre die Thatsache, daß dem Kläger auf seinen Antrag von der Obrigkeit ein anderer Name beigelegt sei. Eine Exception endlich liegt vor, wenn Beklagter z. B. behauptet, des Klägers Name sei zwar rechtmäßig erworben, Kläger treibe aber mit seinem Namen unlauteren Wettbewerb gegen den Beklagten. Alle diese Behauptungen braucht Kläger nicht zu entkräften, sondern Beklagter muß sie beweisen. Hätte der Kläger wegen dieser Behauptungen die Bestreitungsklage erhoben, so müßte sie Beklagter genau ebenso beweisen.

3) Mit der Aufgabe oder dem Verlust des Namens hört auch das Recht daran auf. Trotzdem muß man einer verheirateten Frau das Recht zusprechen, auch ihren Mädchennamen gegen Mißbrauch Dritter schützen zu dürfen. Denn eine Frauensperson büßt durch die Eheschließung ihren Familiennamen nicht ein, wenn sie auch regelmäßig nicht mehr von diesem, sondern von dem neuerworbenen Namen des Mannes Gebrauch macht. Die alten Familienbande, denen ihr Name seine Entstehung verdankt, sind nicht zerschnitten worden. Darauf weist der übliche Zusatz hinter dem Frauennamen: „geborene so und so" hin. Darauf beruhen auch Rechtssätze wie die, daß außereheliche und adoptierte Kinder einer Ehefrau deren Mädchennamen erhalten (BGB. §§ 1706. 1758) und daß die geschiedene Frau ihren Familiennamen wieder annehmen darf (§ 1577,2). Daß das BGB. nicht sagt: „Die Frau kann den früheren Familiennamen annehmen", sondern einfach von „ihrem Familiennamen" spricht, beweist, daß es diesen Namen nicht als etwas verloren Gegangenes ansieht. Dem schließen sich auch die Protokolle und die bisherige Theorie und Praxis[1]) überwiegend an. Insbesondere verdienen die treffenden Ausführungen

[1]) Kohler MR 126 n 2. RR. 96. Opet 340, Dalloz Nr. 19 Protokolle 447 f.

(Ueber den im Reichstag gestellten Antrag, wonach die Ehefrau berechtigt sein solle, ihren Familiennamen dem Namen des Mannes hinzuzufügen, siehe RT-Verhdlgn. II Bericht 440 b S. 95).

Digitized by Google

des Urteils in Sachen Constant gegen Tartanson (bei Dalloz No. 19 S. 513) Erwähnung, wo es heißt:

„Attendu que les noms patronymiques des familles sont leur propriété; que, si les femmes, en entrant par le mariage dans une famille étrangère, cessent de porter le nom de leur père, ce nom, les souvenirs d'estime et d'honneur qui peuvent y être attachés, sont un bien qui fait partie de leur patrimoine et qui ne saurait manquer de leur être toujours précieux; — attendu qu' à défaut de descendants mâles qui puissent perpétuer le nom de leur père, les femmes n'ont pas moins d'intérêt à le conserver, et conséquamment à s'opposer à ce qu' il soit usurpé par d' autres familles“.....

4) Außer durch Heirat erfolgt eine Namensänderung noch durch

a) Legitimation;

b) Annahme an Kindesstatt;

c) Beilegung durch die Obrigkeit;

d) Beilegung durch den Ehemann der unehelichen Mutter.[1])

Kann man auch in diesen Fällen noch seinen früheren Namen verteidigen?

Unbedingt zu verneinen ist dies im Falle c, wenn jemand auf seinen Antrag von der Obrigkeit einen anderen Namen beigelegt erhält. Wer sich auf solche Weise von seinem früheren Namen lossagt, ist auch nicht mehr zu dessen Schirm und Schutz berufen; er hat diesen Namen endgiltig verloren.

Das Gleiche muß von einem legitimierten Kinde gelten. Durch die Legitimation erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (BGB. §§ 1719. 1736). Ihr Zweck ist gerade, alle Spuren der unehelichen Geburt auszulöschen, mit ihnen auch den Mutternamen, und im Gegensatz zur Ehe, welche geschieden werden kann, ist eine Legitimation samt ihren Wirkungen nicht wieder rückgängig zu

[1]) Nebenbei erwähnt sei hier die gewohnheitsrechtliche Namensänderung des neugewählten Papstes.

Digitized by Google

machen, daher auch der Verlust des Mutternamens ein dauernder. Jedes Interesse am Gebrauch dieses Namens und jedes Recht auf diesen Gebrauch ist für das Kind auf immer fortgefallen.

Dasselbe gilt, wenn der Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau gemäß § 1706 Satz 3 BGB. seinen Namen beilegt. Dadurch wird das Kind nicht legitimiert, aber das häßliche Wahrzeichen der unehelichen Geburt soll beseitigt werden. Der frühere Name des Kindes hört damit auf, sein Eigentum zu sein.

5) Zweifelhaft kann man bei dem Adoptivkinde sein. Dieses erhält nach § 1758 den Familiennamen des Wahlvaters bezw. der Wahlmutter, darf aber dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht im Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Der Adoptierte Kornick, dessen Adoptivvater Altenberg heißt, müßte also von nun an den Namen Altenberg führen, dürfte sich aber auch Altenberg-Kornick nennen. Wenn von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, so ist kein Zweifel, daß das Adoptivkind an seinem ersten Namen ein Recht behält und ihn gegen Dritte verteidigen kann.

Wie aber, wenn das Adoptivkind von der gesetzlichen Befugnis keinen Gebrauch macht, oder wenn diese Befugnis im Annahmevertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist? Ist damit nicht jedes Recht an dem früheren Namen aufgegeben? Und muß hier nicht die Analogie der Legitimation herangezogen werden, da doch die Adoption wie diese dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptivvaters verschafft?

Allein die Verschiedenheit der Adoption von der Legitimation ist doch eine recht große. Die Legitimation ist etwas Natürliches, die Adoption etwas Künstliches. Dort giebt der natürliche Vater seinem Kind seinen Namen, hier thut dies ein Fremder. Dort fehlt jedes Interesse an dem ursprünglichen Namen, denn den unehelichen Namen wird man gewöhnlich von Herzen gern los; hier aber ist ein solches Interesse in hohem Maße vorhanden und wird vom Recht dadurch an-

Digitized by Google

erkannt, daß es die Beibehaltung des früheren Namens gestattet. Das zur Adoption weggegebene Kind gehört wie die verheiratete Tochter der Familie, in der es geboren, auch fernerhin an. „Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt", sagt § 1764. Und wie die Ehe, so ist auch die Adoption wieder zu beseitigen, und dann lebt der alte Name ipso iure wieder auf (§ 1772).

Das Recht an diesem Namen kann also durch die Adoption nicht verloren gegangen sein, nur die Ausübung dieses Rechts hatte sich in bestimmten Grenzen zu halten. Diese Grenzen waren weiter gesteckt, wenn der Adoptierte von der Befugnis des § 1758, 2 Gebrauch machte; sie waren verengt, wenn er das nicht that oder vertragsmäßig nicht thun durfte. Der Adoptionsvertrag kann nicht an dem Namenrecht rütteln, sondern nur dessen Ausübung einengen. Er kann z. B. nicht hindern, daß der Adoptierte sich nennt: „Altenberg früher Kornick." Und wenn der Adoptierte das auch nicht thut, wird es doch immer genug Leute geben, die seine Beziehungen zur Familie Kornick kennen, und ein mit dem Namen Kornick getriebener Unfug muß daher auch ihn treffen, muß auch seine Interessen verletzen.

Dies schließt nicht aus, daß im einzelnen Fall die Klage eines Adoptierten wegen mangelnder Interesseverletzung abgewiesen werden kann. Wenn z. B. ein 70jähriger Mann, der zu vier Jahren adoptiert worden ist, der keine Verwandten besitzt, solche vielleicht nie gekannt hat, und von dessen Beziehungen zu seiner natürlichen Familie niemand eine Ahnung hat — wenn der sich plötzlich seiner Abstammung erinnert und behauptet, durch den Namensmißbrauch eines andern könnten Verwechselungen mit ihm entstehen, so dürfte er sich allerdings der Gefahr der Klageabweisung aussetzen, aber nicht wegen Fehlens des Namenrechts, sondern wegen fehlender Verletzung des Namenrechts. Solche und ähnliche Fälle

Digitized by Google

dürfen daher nicht als Ausnahmen angesehen werden von dem Grundsatz, daß der Adoptierte das Recht an seinem ursprünglichen Namen behält.

b) Die Verletzung des Namenrechts.

A. Was heißt: Gebrauch des gleichen Namens?

1) Die zweite Voraussetzung sämtlicher Klagen wegen Namensanmaßung ist die Verletzung des Namenrechts. Mit ihr liegt das Interesse an der Feststellung des Namenrechts vor, welches die CPO. verlangt.

Beklagter muß denselben oder, wie das BGB. sagt, den gleichen Namen gebrauchen wie der Kläger. „Die Gleichheit, von welcher hier die Rede, darf nicht auf eine orthographische Uebereinstimmung bezogen werden, sondern liegt bereits dann vor, wenn der vom Beklagten gebrauchte Name im lebendigen Verkehr dem für den Kläger geschützten Namen als gleich behandelt wird." So Opet[1]) mit Recht. Nicht auf das Gleichsein, sondern auf das „als gleich behandelt werden" kommt es an. Das Unterscheidungsgefühl des Publikums ist nicht so fein, daß es jede Abweichung zweier Namen (und überhaupt zweier Unterscheidungsmerkmale) sofort als solche erkennt. Deshalb muß jeder einzelne Fall daraufhin beurteilt werden, ob der geschützte und der angemaßte Name vom Publikum als eins angesehen werden können. Hier eröffnet sich für die Praxis eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen des Namenrechts.[2])

2) Der Beklagte muß den Namen des Klägers gebrauchen. Was heißt gebrauchen? Gehört dahin der Fall, daß jemand sich als Vertreter für Herrn Lehmann ausgiebt und beim Ge-

---

[1]) S. 388.

[2]) Siehe § 20 WZG.: „Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt."

cf. § 13 eod.: „. . . sei es auch in abgekürzter Gestalt . . . ".

Digitized by Google

schäftsschluß mit einem Dritten äußert, er handle im Namen von Herrn Lehmann, während er dazu nicht befugt ist? Ist es nicht auch unbefugter Namensgebrauch, wenn jemand zum Aerger seines Feindes Lehmann einen Esel durch die Straßen treibt, an welchem ein Schild mit den weithin leuchtenden Worten: „Seht hier August Lehmann!“ prangt? War es nicht unbefugter Gebrauch eines Namens, als Herder einen epigrammatischen Brief, in welchem er von Goethe Bücher erbat, mit den Worten schloß:
„Der von Göttern Du stammst, von Gothen oder vom Kothe,
Goethe, sende sie mir!“

— Wer den Zweck des Namenschutzes erfaßt hat, sieht, daß alle diese Beispiele mit unserm Thema nichts zu thun haben. Das Namenrecht ist das Recht auf den sichern Besitz eines Unterscheidungsmittels. Der Name des Berechtigten soll nicht als Name von Personen oder zur Bezeichnung von Sachen gebraucht werden, die den Berechtigten nichts angehen, damit er von diesen Personen oder Sachen unterschieden bleibt. In obigen Beispielen ist nun aber gerade der Name ausdrücklich in Beziehung auf den Benannten gebraucht, eine Antastung des Namenrechts also absolut fernliegend. Der Name Lehmann ist hier ganz richtig zur Benennung des Herrn Lehmann, der Name Goethe ganz richtig zur Benennung Goethes verwendet. Das Unbefugte besteht also hier nicht in dem Gebrauch des Namens, sondern unbefugt ist die Behauptung einer Vertretungsmacht, die man nicht besitzt, unbefugt ist die Gleichstellung Herrn Lehmanns mit einem Esel, unbefugt ist die Beleidigung, die in dem Verdrehen des Namens Goethe liegt (Beleidigungsabsicht selbstverständlich vorausgesetzt). Deswegen, aber nicht wegen Namenrechtsverletzung, haftet man dem beschädigten Kontrahenten bezw. dem Beleidigten.

3) Der Gebrauch eines Namens verletzt also niemals ein Namenrecht, wenn man den Berechtigten selbst mit diesem seinen Namen benennt.

Er verletzt auch dann das Namenrecht nicht, wenn man einen Dritten mit diesem Namen nennt, ohne daß der

Digitized by Google

Dritte selbst diesen Namen für sich in Anspruch nimmt. Thut der Dritte dies, so kann Namenrechtsverletzung vorliegen, aber nicht auf Seiten dessen, der den Dritten mit dem klägerischen Namen benennt, sondern nur auf Seiten des Dritten selbst, der sich so nennt und nennen läßt. Denn Beides, sich nennen und sich nennen lassen, gehört zusammen, und wenn daher jemand (B.) den C. beharrlich A. nennt, so wird der Berechtigte A. zuerst zu erfahren suchen: nennt sich C. selber A.? (was auch darin zum Ausdruck kommen kann, daß er sich wissentlich von andern so nennen läßt). Erst wenn das der Fall, ist eine Personenverwechselung zu befürchten, und C. ist dann derjenige, an welchen A. sich zu halten hat.

Die Frage kann namentlich bei handlungsunfähigen Personen praktisch werden. Wie, wenn eine Frauensperson ihr uneheliches Kind mit dem Namen des natürlichen Vaters nennt — kann dieser dann gegen die Mutter klagen? Nein, damit wäre nichts erreicht, er müßte dann alle anderen Personen verklagen, die das Kind ebenfalls mit diesem Namen nennen. Er klagt doch nur, um den Anschein zu verhüten, als führe das Kind seinen Namen mit Recht. Der richtige Beklagte ist also das Kind, vertreten durch den Vormund. Dieser hat für richtige Namensführung seines Mündels zu sorgen, sonst haftet das durch ihn vertretene Kind wegen Gebrauchs eines falschen Namens; außerdem kann der Vormund selbst unter Umständen dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zum Einschreiten geben.

B. Wann ist dieser Gebrauch unberechtigt?

I. Unter Gebrauch des Namens im Sinne dieses Kapitels und im Sinne des BGB. ist also nur der Gebrauch in Beziehung auf die eigene Person (oder auf eigene Sachen, worüber später) zu verstehen. Dieser Gebrauch muß, um ein fremdes Namenrecht verletzen zu können, unberechtigt sein, d. h. der Beklagte darf kein Recht zum Gebrauch des betreffenden Namens haben. Dies ist der Fall:

1) Wenn es an dem betreffenden Namen seiner Art nach

Digitized by Google

ein Privatrecht überhaupt nicht giebt, so z. B. bei Biernamen oder bei erfundenen Namen für Romanfiguren u. dgl.

2) Wenn der Name nicht rechtmäßig erworben worden ist. Dies ist bei bürgerlichen Namen der Fall, wenn weder eine Abstammung, Legitimation, Adoption oder Heirat, noch eine rechtswirksame Namensbeilegung oder -Annahme da ist, die ein Namenrecht begründet hätte.

Der Name einer juristischen Person ist z. B. dann unrechtmäßig erworben, wenn er sich von denen anderer juristischer Personen desselben Orts nicht unterscheidet (BGB. § 57).

Der Erwerb der besonderen Namen, der sich durch einmaligen öffentlichen Gebrauch vollzieht, ist unrechtmäßig, wenn er den für einzelne besondere Namen bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, also insbesondere bei der Firma dem Grundsatz der Firmenwahrheit und den speziellen Vorschriften des HGB. Eine Handelsfirma namentlich ist eine unrechtmäßige:

a. Wenn in der Firma eines Einzelkaufmanns nicht der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname enthalten ist (§ 18, 1).

b. Wenn die Firma eines Einzelkaufmanns einen Zusatz enthält, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen (§ 18, 2).

c. Wenn die Firma einer offenen Handelsgesellschaft nicht den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter enthält (§ 19, 1), oder wenn sie die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter enthält (§ 19, 4).

d. Wenn die Firma einer Kommanditgesellschaft nicht den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthält (§ 19, 2) oder wenn sie die Namen anderer

Digitized by Google

Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter enthält (§ 19, 4).

e. Wenn die Firma einer Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft nicht vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt ist (außer wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist) und nicht die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" bezw. „Kommanditgesellschaft auf Aktien" enthält (§ 20).

f. Wenn der Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäfts für dasselbe die bisherige Firma mit oder ohne Nachfolgezusatz fortführt, ohne daß der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung ausdrücklich gewilligt haben (§ 22).

g. Wenn in der Firma einer Handelsgesellschaft der Name eines ausgeschiedenen Gesellschafters enthalten ist, ohne daß der Gesellschafter oder seine Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich eingewilligt haben (§ 24, 2).

h. Wenn sich eine neue Firma nicht von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden eingetragenen Firmen deutlich unterscheidet (§ 30). —

3) Das Recht zum Gebrauch des Namens fehlt ferner dann, wenn der früher erworbene Name wieder verloren worden ist, z. B. ein Pseudonym für ein anderes eingetauscht wurde.

4) Ferner dann, wenn der Name zwar rechtmäßig erworben, auch nicht verloren ist, sein Gebrauch aber im Einzelfall ein unrechtmäßiger ist.

a. Hierher gehören zunächst die allgemeinen Vorschriften des BGB. § 226:

> „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen."

und § 826:

> „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

b. Ein bestimmter Fall des § 226 BGB. ist der Namensgebrauch zum Zwecke unlautern Wettbewerbs. Der Ge-

Digitized by Google

brauch des Namens ist nach § 8 UWG unrechtmäßig, wenn der Name

α) in einer Weise benutzt wird, die geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, dessen sich ein anderer befugterweise bedient, hervorzurufen, und zwar muß dies

β) im geschäftlichen Verkehr geschehen, und

γ) der Gebrauch speziell darauf berechnet sein, jene Verwechselungen hervorzurufen.

Hier ist also der Namensgebrauch nur im Fall des Dolus unrechtmäßig. Wer einen ihm rechtmäßig gehörigen Namen gebraucht, für den wird der Gebrauch desselben nicht deshalb schon zum unbefugten, weil er die Kundschaft irreführen kann. Dies erscheint für den Konkurrenten, dem auf diese Weise die Kundschaft zwischen den Fingern entgleitet, hart. Er kann sich aber aufs leichteste von diesem unbeabsichtigten unlautern Wettbewerb befreien, indem er den Konkurrenten darauf aufmerksam macht. Von diesem Moment an hat dieser die Pflicht, die erforderlichen Mittel anzuwenden, um sich von dem andern Gewerbetreibenden zu unterscheiden. Thut er das nicht, verhindert er also nicht, daß die Kundschaft sein Geschäft für identisch hält mit dem des Konkurrenten, so handelt er nunmehr dolos, treibt von diesem Augenblick an unlautern Wettbewerb. „Der Gewerbetreibende darf sich zwar als ein dem andern gleichnamiger Gewerbetreibender, nimmermehr aber als ein diesem identischer Gewerbetreibender darstellen" (Lobe 76). Solange er dies unabsichtlich thut, kann man ihm nichts anhaben; wird er aber darauf aufmerksam gemacht und verhält sich weiter passiv, so handelt er nunmehr vorsätzlich zum Schaden des Konkurrenten, sein Namensgebrauch wird damit zum unbefugten.

c. Der Gebrauch eines rechtmäßig erworbenen Namens ist ferner dann unrechtmäßig, wenn sein Gebrauch durch Vertrag[1]) ausgeschlossen ist. Selbstverständlich ist es aber unzulässig, jemandem vertragsmäßig den Gebrauch seines bürgerlichen

[1]) s. Opet 361 ff.

Digitized by Google

Namens für immer zu untersagen. Dies wäre ein Verstoß gegen zwingende Rechtssätze und daher nichtig.[1])

Nur soweit der Gebrauch des eigenen Namens nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann er vertragsmäßig ausgeschlossen werden. So kann sich z. B. jemand verpflichten, nicht seinen bürgerlichen Namen als Geschäftsfirma zu verwenden, sondern dafür die Firma seines Vorgängers mit dem Zusatz Nachfolger zu nehmen. Ebenso kann man sich verpflichten, sein bisheriges Pseudonym nicht weiter zu benutzen u. s. w.

Der Gebrauch des Namens dem Vertrage zuwider ist rechtswidrig. Doch ist die Klage hiergegen keine eigentliche Namens-, sondern eine Vertragsklage. —

II. Opet[2]) behauptet: „Dafür, daß der Gebrauch des klägerischen Namens durch den Beklagten unbefugt erfolgt, trifft den Kläger keine Beweispflicht; vielmehr darf er sich auf die Präsumtion berufen, daß einem Gebrauch seines Namens durch einen andern kein Recht zur Seite stehe."

Er setzt hinzu: „Das BGB. gedenkt freilich keiner derartigen Rechtsvermutung." Und dies mit Recht, denn eine solche Vermutung existiert nicht. Opet leitet sie daraus her, daß der Name eine Kennzeichnung der eigenen Person sei; „daher" sei es eine Ausnahme, wenn der Gebrauch desselben einem andern gestattet sei, und diese Ausnahme müsse der Beklagte, der sich darauf berufe, beweisen. Diese Schlußfolgerung ist aber falsch, denn bekanntermaßen ist es nicht die Ausnahme, sondern beim bürgerlichen Namen geradezu die Regel, daß derselbe Name mehreren Personen zusteht. Aus der notorischen Mangelhaftigkeit des Namens kann man gerade die entgegengesetzte Vermutung herleiten, wie die von Opet aufgestellte.

Wenn man Opets Ansicht begründen will, so kann dies nicht mit Hülfe jener angeblichen Präsumtion, sondern nur auf Grund des Satzes „negativa non sunt probanda" ge-

[1]) Für juristische Personen spricht § 57 BGB. den Namenszwang aus.

[2]) S. 387.

Digitized by Google

schehen.[1]) Dieser Satz gilt ja bekanntlich nicht in dieser Allgemeinheit. Vielmehr sind negative Behauptungen, die sich durch bestimmte positive Thatsachen begründen lassen, von dem zu beweisen, der sie anzuführen hat; dagegen sind solche in der Regel nicht zu beweisen, die sich nicht in bestimmte Thatsachen umsetzen lassen. Man kann dem Kläger z. B. nicht den Beweis dafür zumuten, daß der Beklagte, vielleicht ein obskurer Landstreicher, den von ihm angemaßten Familiennamen nie erworben habe. Solcher Beweis ist meist ganz unmöglich, während für den Beklagten der Nachweis seines Namenserwerbs durch Beibringung von Geburtsurkunden, Aufdeckung seiner Verwandtschaftsverhältnisse u. s. w. gewöhnlich eine Kleinigkeit ist. Darauf läßt sich auch die von Dernburg[2]) formulierte Beweisregel anwenden: „Ueber das, was wir wissen müssen und worüber wir leicht Auskunft geben können, z. B. über den Betrag unseres Vermögens, vom Gegner Beweis zu verlangen, widerstreitet der Loyalität und den Zwecken des Prozesses."

Der Kläger braucht daher auch nicht zu beweisen, daß Beklagter das streitige Pseudonym erst nach ihm, dem Kläger in Gebrauch genommen habe; denn dies ist nichts anderes als der rein negative Beweis: Beklagter hat das Pseudonym nicht vor dem und dem Zeitpunkte gebraucht. Für den Beklagten hingegen ist der Beweis, daß er das Pseudonym doch vor jenem Zeitpunkt gebraucht habe, leicht; es ist dies eine den Erwerb des klägerischen Rechts hindernde Thatsache, die er zu beweisen hat. —

Wenn Kläger aber z. B. behauptet, Beklagter habe das von ihm angemaßte Pseudonym längst für ein anderes aufgegeben, so ist dies durch bestimmte Thatsachen, z. B. Vorlegung der Zeitungen, in denen das neue Pseudonym zum ersten Male gebraucht ist, zu beweisen. Hier kann und muß daher der Kläger, entgegen Opets Ansicht, den unberechtigten Gebrauch durch den Kläger seinerseits darthun.

[1]) Dernburg 377.
[2]) S. 376.

Digitized by Google

Opets Ansicht geht daher einerseits viel zu weit, andererseits ist sie, soweit sie richtig ist, doch unrichtig begründet.

C. Wann ist das Interesse des Klägers verletzt?

Wie wir oben (S. 92 f.) gesehen, ist der unbefugte Gebrauch des gleichen Namens an und für sich noch keine Störung des Namenrechts, es muß auch noch das Interesse des Berechtigten verletzt sein, d. h. es muß gerade durch den Namensgebrauch die Gefahr herbeigeführt werden, daß die Person des Berechtigten in der Oeffentlichkeit mit andern Personen verwechselt oder überhaupt mit Personen oder Dingen, die ihn nichts angehen, in unerwünschte Beziehungen gebracht werde. Daß diese Gefahr vorliegt, muß der Kläger beweisen.[1])

1) Ein Hauptfall ist der, daß der Berechtigte mit dem Beklagten verwechselt werden kann. Solche Verwechselung durch unberechtigten Namensgebrauch des Beklagten braucht sich Kläger niemals gefallen zu lassen, ganz gleich ob Beklagter sie verschuldet hat oder nicht.

Es ist gleich, als was der Beklagte den klägerischen Namen gebraucht, ob als bürgerlichen Namen, als Firma, Pseudonym oder sonstigen besonderen Namen. Der § 37, 2 HGB., der die Namenrechtsverletzung durch unbefugten Firmengebrauch treffen will, ist nur ein Spezialfall unter vielen.

Ebenso ist es natürlich gleichgültig, zu welcher Namensorte der verletzte klägerische Name gehört. Auch hier findet sich wieder ein Spezialfall im HGB § 30, der die bestehenden Firmen schützt, indem er bestimmt, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Ort bestehenden eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß.

Ferner ist es gleichgültig, in welcher Beziehung die Ver-

---

[1]) Es sind hier also zwei Interessen auseinanderzuhalten:

a) Das Interesse an der Feststellung des Namenrechts (§ 256, bisher 231 CPO.), das hier in der Verletzung des Namenrechts besteht, und ohne welches die Feststellungsklage nicht zu erheben ist.

b) Das Interesse am Nichtmißbrauch meines Namens, ohne welches mit keiner Namensklage gesiegt werden kann.

Digitized by Google

wechselung mit dem Beklagten dem Kläger hauptsächlich unangenehm ist, ob z. B. deshalb, weil Beklagter in schlechtem Rufe steht oder weil er eine Thätigkeit ausübt, die der Kläger nicht als seine eigene Beschäftigung angesehen wissen will u. dgl. Mit anderen nicht verwechselt zu werden, daran hat jeder ein Interesse; daß ihm nach irgend einer Richtung hin besondere Nachteile aus der Verwechselung erwachsen könnten, braucht er nicht anzuführen oder zu beweisen.[1]) — Einen Spezialfall giebt hier der § 8 UWG. Die Verwechselung wird hier aus dem Grunde für gefährlich angesehen, weil sie die Kundschaft des einen Geschäftsmanns dem andern zuführen kann.

2) Der zweite Hauptfall ist der, daß der Namenberechtigte mit der Person des Beklagten in falsche und unerwünschte Beziehungen gebracht werden kann. Insbesondere kann der Anschein erweckt werden, als ob Beklagter mit Kläger verwandt sei, zu dessen Familie gehöre.[2]) Namentlich in den Kreisen des Adels hat dieser Fall der Namensklage bisher eine Rolle gespielt. Hierher gehört auch der Fall, daß eine geschiedene, für allein schuldig erklärte Frau trotz Verbots des Mannes dessen Namen weiterführt (§ 1577 BGB.).

Die unerwünschten Beziehungen können aber auch anderer als nur verwandtschaftlicher Art sein. So z. B., wenn der Erwerber eines Handelsgeschäfts die bisherige Firma ohne Erlaubnis seines Vorgängers fortführt (HGB. § 22). Hier wird, dem Kläger unerwünscht, der Schein erweckt, als ob er noch am Geschäft beteiligt sei, oder als ob die neue Art Ge-

---

[1]) Opet 390. „ . . . auch wenn diese Interesseverletzung durchaus nicht geeignet ist, dem Namensberechtigten einen in Geld abschätzbaren Schaden zuzufügen oder überhaupt, wenn auch gerade nicht pekuniär, zu schädigen."

[2]) Opet 390: „Schon die Möglichkeit, daß meiner Familie ihr gänzlich fremde Personen auf Grund einer unbefugt erfolgenden Namensführung zugerechnet werden, verletzt mein Interesse als Namenberechtigter, als Angehöriger der durch den gleichen Namen zusammengehaltenen Familie, für die die Fernhaltung ihr nicht angehörender Individuen ein begriffswesentliches Moment bildet."

Digitized by Google

schäftsführung, die vielleicht nicht die beste ist, sich mit seiner, des Vorgängers Geschäftspraxis decke. Aehnlich liegt der Fall, wenn der Name eines ausscheidenden Gesellschafters ohne seine Erlaubnis in der Firma der Handelsgesellschaft weiter geführt wird (§ 24, 2), und überhaupt immer dann, wenn eine Firma unbefugt den Namen des Klägers enthält.

3) Endlich kann der Kläger auch durch den unbefugten Namensgebrauch nicht so sehr mit Personen als mit Sachen in Verbindung gebracht werden, die ihn in Wahrheit garnichts angehen; so z. B. mit einer Kneipe, zu dessen Bezeichnung sein Name gewählt ist, oder mit Annoncen, Reklamen, Warenbezeichnungen, in denen sein Name vorkommt;[1]) endlich auch mit erfundenen Personen (die juristisch ja auch nur als Sachen in Betracht kommen), namentlich Roman- und Theaterfiguren, deren Thun und Denken dann vom Publikum als das des Klägers angesehen werden kann.[2])

Man darf diese Fälle nicht mit dem oben angeführten zusammenwerfen, wo jemand den Namen seines Feindes Lehmann auf einem durch die Straßen getriebenen Esel erscheinen läßt. Hier entsteht die Persönlichkeitsverletzung nicht durch den Gebrauch des Namens, sondern durch den Esel. Die ganze Sache bedeutet nur: Lehmann ist ein Esel. Die Beleidigung bleibt dieselbe, wenn der Eseltreiber seinem Tier nur das Plakat anhängt: „Dies ist der berüchtigte Bankier aus der Kaiserstraße, den ihr ja alle kennt."

In dem Fall mit dem Esel soll von Herrn Lehmann

---

[1]) WZG. § 14: „Wer . . . Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines andern . . . versieht ꝛc."

[2]) Ferner auch unter Umständen Eintragungen in „schwarze Listen." Hierunter fiele z. B. der Fall, daß das Gericht einen Schuldner, gegen den der Konkurs wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse nicht eröffnet ist, nicht rechtzeitig nach 5 Jahren aus dem Verzeichnis des § 107 KO. durch Unkenntlichmachung des Namens löscht. Eine Klage dürfte hier aber nicht gegeben sein.

Digitized by Google

etwas ausgesagt werden, und das geschieht mit Nennung seines Namens; dies ist keine Namenrechtsverletzung. In den hier besprochenen Fällen aber soll von der Kneipe, von den Waren, von der Romanfigur etwas ausgesagt werden, und dazu wird der klägerische Name verwendet; dies ist eine Namenrechtsverletzung.

c) Sonstige Voraussetzungen und Ziel der Feststellungsklage.

1) Eine besondere Voraussetzung der Feststellungsklage, sowohl der affirmativen wie hier der negativen, ist das Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses, das der Kläger darthun muß. Solches liegt z. B. vor, wenn man zur Vorbereitung der Schadenersatzklage, die aus irgend einem Grund noch nicht angestellt werden kann, klagt.

2) Das Ziel der Klage ist Feststellung des Nichtbestehens des vom Beklagten angemaßten Namenrechts. Eine Verurteilung des Beklagten findet nicht statt, dazu dienen die folgenden Klagen.

II) Die Offensivklage aus § 12 BGB.

„. . . . Wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

1) Nachdem man die zweite Art der Namenrechtsverletzung aufgefunden hat, ergiebt sich diese Klage von selbst. Ihre Voraussetzungen decken sich natürlich wieder mit denen der Feststellungsklage, nur daß das Interesse an der Feststellung nicht behauptet und bewiesen werden muß.

2) Ihr Ziel ist wie bei der defensiven Klage, entsprechend dem Wesen des absoluten Rechts, Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Störungen. Die Beeinträchtigung war dort das Bestreiten, hier ist sie der Ge-

Digitized by Google

brauch des Namens. Der Kampf gegen ein Bestreiten ist mehr eine Verteidigung, der gegen mißbräuchlichen Namensgebrauch mehr ein Angriff; deshalb kann man beide Klagen als Defensiv- und Offensivklage unterscheiden.[1])

Der Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen hängt wieder davon ab, daß solche zu besorgen sind. Wo jemand nicht einen Namen in einzelnen Fällen, sondern ununterbrochen gebraucht, ist weiterer Gebrauch des Namens ohne weiteres zu besorgen. Dies ist namentlich bei Namen- und Firmaverwendung im Geschäftsleben der Fall, und deshalb geben § 37 HGB. und § 8 UWG. den Anspruch auf Unterlassung ohne weiteres, während sie von einer Beseitigung der bisher geschehenen Gebrauchshandlungen gar nicht reden.

3) Um die Gefahr der Verwechselung im Verkehr vollends zu beseitigen, kann im Fall des unlautern Wettbewerbs, wenn Beklagter aus § 8 zur Unterlassung verurteilt ist, dem Kläger die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen (§ 13,4). Der Kläger hat aber keinen zivilrechtlichen Anspruch darauf; ob das Gericht ihm die Bekanntmachungsbefugnis zusprechen will, hängt von seinem Ermessen ab (anders § 200 StGB. bei öffentlicher Beleidigung).

Nach dem alten HGB. (a. 27) konnte auch bei rechtsverletzendem Gebrauch einer Firma Publikationsbefugnis zugesprochen werden, nach dem neuen HGB. nicht mehr.

Auch bei Verurteilung aus § 14 WZG. giebt das Gesetz die Publikationsbefugnis und zwar obligatorisch, aber nur für den Fall einer Verurteilung im Strafverfahren (§ 19,2).

---

[1]) Auch das WZG. kennt eine Beseitigung der Beeinträchtigung. Diese kann aber nicht selbständig eingeklagt werden, sondern ist notwendige Folge einer Verurteilung aus § 14 Ges. In diesem Fall ist nämlich auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Digitized by Google

III) Die Klage auf Schadensersatz.

1) Wie bei der ersten Namenrechtsverletzung hat der Berechtigte einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn Beklagter sich im Verschulden befand. (§ 823 BGB.) Jedes Verschulden verpflichtet zum Schadensersatz. Eine Ausnahme macht nur die Klage aus § 8 UWG., die sich auf Dolus stützen muß.

Keine Ausnahme aber macht der § 14 WZG. Dieser giebt eine Entschädigungsklage nur, wenn der Beklagte seine Waren wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit mit dem Namen des Klägers versehen hat. Aber gemäß dem Art. 32 EG. BGB. ist der § 14, soweit er sich mit dem privatrechtlichen Schutz des Namens befaßt, durch § 12 BGB. ersetzt, und es muß auch bei diesem speziellen Fall der Namenrechtsverletzung nach § 823 BGB. leichtes Verschulden zur Begründung eines Ersatzanspruchs genügen.

Ueber Schadensersatz fand sich auch im alten HGB. eine Vorschrift: „Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen." (Art. 27). Diese Bestimmung ist jetzt gegenstandslos geworden, deshalb sagt das neue HGB. (§ 37) einfach: „Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt."

2) Nach dem BGB. ist, wie wir oben gesehen, Schaden jede durch den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bewirkte Veränderung desjenigen Zustands, der bestehen würde, wenn jener Umstand nicht eingetreten wäre.

Hier ist der verpflichtende Umstand der unbefugte Namensgebrauch. Er hat mindestens die Veränderung bewirkt, daß der Kläger jetzt der Gefahr ausgesetzt ist, mit Personen oder Sachen, die ihn nichts angehen, in unerwünschte Beziehungen gebracht zu werden. Der Schadensersatz besteht also mindestens in der Beseitigung dieser Gefahr, gleicht insofern also dem Ziel der Klage des § 12. Andere Nachteile außer dieser Verwechselungsgefahr müßten eventuell bewiesen werden. Für den Umfang des Schadensersatzes gelten die oben (S. 82 f.) entwickelten Regeln.

Digitized by Google

Statt einer Entschädigung kann bei doloser Zuwiderhandlung gegen § 14 WZG. auf eine Buße bis 10 000 M. erkannt werden, aber nur neben einer Kriminalstrafe.

IV) Einschreiten des Staats.

Auch der Staat schreitet unter Umständen gegen unbefugten Namensgebrauch ein, und wenn dies auch natürlich nur in öffentlichem Interesse geschieht, so werden doch indirekt dadurch auch die Namensberechtigten selbst geschützt.

1) Ein Eingreifen mittelst Ordnungsstrafen sieht das HGB. vor, aber nur für den engbegrenzten Fall, daß jemand eine nach den Vorschriften des dritten Abschnitts (über Handelsfirmen) ihm nicht zustehende Firma gebraucht. Dann ist er vom Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Unterlassung des Gebrauchs anzuhalten. (§ 37, 1).

2) Viel umfassender ist das Eingreifen mittelst Kriminalstrafen.

a) Mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient (§ 360, 8 StGB.)

b) Härter wird derjenige bestraft, der wissentlich Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines andern widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält (§ 14, 2 WZG.)

Obwohl hier in erster Linie Privatinteressen verletzt werden, tritt eine Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder Gefängnis bis 6 Monaten ein. Die Handlung ist also im Gegensatz zu den vorigen ein Vergehen. Allerdings ist es ein Antragsdelikt, und der Antrag kann zurückgenommen werden.

Dagegen bildet der durch Namensmißbrauch verübte unlautere Wettbewerb keine strafbare Handlung.

---

[1]) s. S. 18.

Digitized by Google

§ 3. Gattungs- und Sachnamen.

I) Personengattungsnamen.

1) Oben schon ist der Unterschied der Gattungs- von den Eigennamen besprochen und dabei gefunden worden, daß die allgemeine defensive Namensklage nur zum Schutz der Individualitätsbezeichnung, nicht aber dazu geschaffen ist, jemandem die Anerkennung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengattung zu verschaffen.

2) Hier ist nun die zweite Art Namenrechtsverletzung in Bezug auf Gattungsnamen zu betrachten. Kann das Recht an einem Gattungsnamen, wenn es solches gäbe, dadurch verletzt werden, daß ein anderer unbefugt den gleichen Gattungsnamen gebraucht? Wird z. B. ein Künstler dadurch verletzt, daß ein Pfuscher sich ebenfalls Künstler nennt? Die Antwort lautet: im allgemeinen nein. Zu einer Personengattung gehören soviel Individuen, daß das Einschleichen einzelner Unbefugter in diesen Kreis die Qualität der übrigen Mitglieder noch nicht in Frage stellt. Dazu kommt, daß Individuen fest bestimmt, Gattungen aber oft unsicher begrenzt sind und in einander fließen. Der Eigenname verdient also eine ganz andere Behandlung als der Gattungsname.

Soweit also wegen unbefugten Gebrauchs eines Gattungsnamens eine zivil- oder strafrechtliche Haftung eintritt, z. B. wegen falscher Titelführung oder wegen Betrugs oder wegen unlautern Wettbewerbs u. dgl., wird nie ein Recht an einem Gattungsnamen geschützt, sondern immer ein anderes Recht. Der durch falschen Gattungsnamen begangene Betrug z. B. kann ja ebensogut Gattungsangehörige wie Dritte verletzen. Selbst der mit falschem Gattungsnamen verübte unlautere Wettbewerb (es nennt sich z. B. jemand „Fabrikant", ohne eine Fabrik zu haben. § 1 Ges.) verletzt kein Recht an Gattungsnamen, sondern das Recht auf die Kundschaft.

II) Sacheigennamen.

1) Wir haben schon oben gesehen, daß es auch Eigennamen von Sachen giebt; allerdings nur in verschwindend

Digitized by Google

wenig Fällen, da ein Interesse am Individualisieren von Sachen meist fehlt. Oben sind auch die Gruppen von Gegenständen aufgezählt, bei denen Eigennamen hauptsächlich vorkommen. Es ist ferner gezeigt worden, daß einzelne Sachnamen auch im Rechtsleben eine Rolle spielen, bei einzelnen auch ein privatrechtlicher Schutz gegen Bestreiten vorhanden, die allgemeine defensive Namensklage aber für Sachnamen nicht geschaffen ist.

2) Eine einzige Gesetzesstelle kennt auch ein Privatrecht an Sacheigennamen, das gegen unbefugten Gebrauch durch Dritte geschützt ist. Dies ist § 8 UWG. Die Sachnamen werden hier „besondere Bezeichnung" genannt, und zwar schützt das Gesetz die besonderen Bezeichnungen

a) eines Erwerbsgeschäfts;
b) eines gewerblichen Unternehmens;
c) einer Druckschrift.

Hier ist zweifellos ein Recht an Sachnamen anerkannt, aber doch nur soweit es nötig ist, um das allgemeine Recht auf die Kundschaft zu erhalten. Denn nur gegen unbefugten Gebrauch im geschäftlichen Verkehr werden diese Bezeichnungen geschützt.

Selbst wenn man mit Gierke (714), Lobe (97) u. a. annimmt, daß es einen allgemeinen Schutz gegen jede Form des unlauteren Wettbewerbs giebt, daß das Gesetz vom 27. Mai 1896 die Materie nicht erschöpfend regeln will, daß daher auch noch andere Sachnamen hier Schutz finden,[1]) so wäre auch dies noch kein allgemeines Recht an Sachnamen, sondern wieder nur eine besondere Art des Rechts auf Kundschaft.

3) Unser positives Recht kennt also ein Recht zum Gebrauch eines Sachnamens im geschäftlichen Verkehr und kennt auch einen Schutz desselben gegen unbefugten Gebrauch des gleichen Namens, aber nur soweit dieser Mißbrauch sich als unlauterer Wettbewerb darstellt.[2])

---

[1]) Z. B. es stellt jemand einen hübschen Elefanten unter dem Namen Jimbo aus, ein anderer thut in derselben Stadt das Gleiche.

[2]) Vgl. Opet 323a 36.

Digitized by Google

Das Recht schützt also Individualitätsbezeichnungen für Sachen nur unter dem Gesichtspunkte des nackten Erwerbsinteresses, und dies genügt im allgemeinen. Daneben, das darf nicht vergessen werden, existieren noch die allgemeinen Vorschriften wegen Ersatzes außerkontraktlichen Schadens, wie § 826 BGB. u. dgl.

4) Zum Schluß mag der Vollständigkeit halber noch etwas Selbstverständliches über § 16 WZG. bemerkt werden. Hier wird mit Strafe bedroht, wer Waren, Verpackung u. s. w. fälschlich mit dem Namen eines Orts oder sonstigen Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, um über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen. Es ist klar, daß hier nicht der Kommunalname und damit die Kommune oder der Kommunalverband geschützt werden sollen, sondern das Publikum und die Konkurrenten. Der Paragraph hat also mit dem Namensschutz nichts zu thun.

III) Sachgattungsnamen.

1) Es braucht kaum noch betont zu werden, daß es auch einen allgemeinen Schutz gegen unbefugten Gebrauch von Sachgattungsnamen nicht giebt. Wer einer Sache einen Gattungsnamen beilegt, behauptet von ihr, sie sei das und das. Eine allgemeine Klage gegen jeden, der von einer Sache behauptet, sie sei etwas, das sie in Wirklichkeit nicht ist — eine solche allgemeine Klage wäre etwas ganz Horrendes und würde ungefähr auf die Konstruierung des Rechtssatzes hinauslaufen: niemand darf etwas Unwahres sagen.

2) Wenn daher § 13 WZG. sagt:

> „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, . . . Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit . . . . von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren . . . . anzubringen. . . ."

so folgt daraus nur das Negative, daß trotz aller Warenzeichen es nicht verboten ist, auf Waren Angaben über deren Art anzubringen, nicht aber folgt daraus ein positives Recht am

Digitized by Google

Warennamen mit der Wirkung, daß man anderen den unbefugten Gebrauch desselben einfach untersagen könne.

3) Um aber wenigstens im Erwerbsleben die Möglichkeit zu geben, eine Warengattung anderen gegenüber zu kennzeichnen und an dem betreffenden Kennzeichen ein ausschließliches Gebrauchsrecht zu schaffen, dazu existiert das Warenzeichen. Seinen Zweck schreibt § 1 WZG. vor:

> „Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden."

Zu solchen Zeichen kann auch ein Wort benutzt werden, insbesondere Phantasienamen.[1]) Dasselbe ist, wie jedes Warenzeichen, Unterscheidungsmittel für das Auge. Es wird aber zugleich zum Gattungsnamen für die gekennzeichnete Warengattung und damit entsprechend den übrigen Namen ein Unterscheidungsmittel durch die Sprache (man kann ein „Corona"-Fahrrad bestellen, ohne es zu sehen, und bestimmt damit die Gattung vollkommen).

Hier ist also ein wirkliches Recht an einem Gattungsnamen (allerdings einem künstlich geschaffenen) anerkannt und durch besonderes Gesetz sein Erwerb, seine Beendigung, sein Schutz geregelt. § 14 giebt die Entschädigungsklage wegen dolosen oder grobfahrlässigen unbefugten Gebrauchs. Als absolutes Privatrecht wird es aber auch wegen Bestreitens und unbefugten Gebrauchs durch Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Eingriffe geschützt werden müssen.[2])

4) Im übrigen gewährt wieder das UWG. demjenigen, der einen Gattungsnamen rechtmäßig benutzt, Schutz gegen den, der es unbefugt thut. Denn der, welcher über Beschaffenheit und Herstellungsart von Waren oder gewerblichen Leistungen öffentlich unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht,

---

[1]) Gierke 734 (Anm. 50). 745.

[2]) Gierke 741.

Digitized by Google

welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann nach § 1 UWG. auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und eventuell auf Schadenseratz in Anspruch genommen werden.

Kläger ist hier ein Gewerbetreibender, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder verkauft — also einer, der den betreffenden Gattungsnamen rechtmäßig gebraucht. —

5) Damit ist dann aber auch der Schutz der Gattungsnamen erschöpft, der wiederum nur aus Erwerbsrücksichten gewährt wird.

Man gelangt so zu dem Resultat, daß der § 12 BGB. unter den von ihm geschützten Namen nur Personeneigennamen verstehen kann, da ein allgemeiner Rechtsbehelf für Personengattungsnamen sowie für Sachnamen jeder Art unmöglich ist.

Digitized by Google

Gesetzesstellen.[1]

§ 29 Inst. de leg. 2,20 S. 6. 10.
1 Dig. de liberis 28,2 S. 10.
l. un. Cod. de mut. nom. 9,25 S. 17.

Code pénal (1810) a. 259 S. 15.
Kab. O. v. 15. 4. 1822 S. 9.
Preuß. StGB. (1850) § 105. S. 15.
A.D. HGB. Art. 10 S. 38 a.
" Art. 16 S. 9.
" Art. 20 S. 64.
" Art. 27 S. 35. 64. 111 f.
Bayr. Min. Verf. v. 8. 3. 1866 S. 13.
BG. betr. Nationalität d. Kauffahrteischiffe (1867) S. 67
StGB. (1870) § 164 S. 59
" § 169 S. 15
" § 185 S. 59
" § 186 S. 59
" § 187 S. 59
" § 200 S. 111
" § 360,8 S. 15. 59. 89. 113.
G. betr. Urheberr. an Schriftwerken (1870) §§ 11. 28. 52. S. 44.
Reichsverfassung (1871) Art. 11 S. 58.
RG. betr. Registrierung u. Bezeichng. d. Kauffahrteischiffe (1873) §§ 2 ff. S. 67 a.
Preßgesetz (1874) § 6 S. 37 a.
Personenstandsgesetz (1875) § 17 S. 12.
Personenstandsgesetz (1875) § 22 S. 14. 73.
G. b. Urheberr. an Werken d. bildenden Kunst (1876) §§ 9. 11. S. 44.
Entwurf I (1888) § 193 S. 74 a.
Genossenschafts-Ges. (1889) §§ 6. 94. S. 63 a 2.
Ges. b. Ges. m. b. H. (1892) §§ 3. 75 f. S. 63 a 2.
WZG. (1894) § 1 S. 117 f.
" § 13 S. 36. 77. 99 a. 116.
" § 14 S. 111 ff. 117.
" § 16 S. 67. 116.
" § 19 S. 111.
" § 20 S. 99 a.
Binnenschiffahrtsges. (1895) § 124 S. 67 a.
UWG. (1896) § 1 S. 114. 118.
" § 6 S. 59 f. 68.
" § 7 S. 59. 68.
" § 8 S. 6. 36. 39. 45. 48. 50. 56.

[1]) a hinter der Seitenzahl = Anmerkung.

Digitized by Google

65. 67. 79a 1. 104. 108. 111 f. 115.
UWG. § 13 S. 166.

In Kraft vom 1. 1. 1900 ab:
BGB. (1896) § 12 S. 6. 18. 25. 29. 31. 56. 61 ff. 68. 70. 76 ff. 81. 85. 94. 110. 118.
„ § 57 S. 63. 102. 105a 1.
„ § 90 S. 23.
„ § 126 S. 13.
„ § 194 S. 78.
„ § 226 S. 55. 103.
„ § 241 S. 78.
„ § 249 S. 80 ff.
„ § 251 S. 82.
„ § 252 S. 82.
„ § 253 S. 83.
„ § 276 S. 80.
„ § 739 S. 12.
„ § 823 S. 59. 79. 112.
„ § 824 S. 68. 83.
„ § 826 S. 68. 103. 116.
„ § 842 S. 83.
„ § 847 S. 83.
„ § 862 S. 78 a.
„ § 903 S. 23.
„ § 1004 S. 78 f.
„ § 1577 S. 14. 74. 95. 108.
„ § 1706 S. 32. 72. 95. 97.
„ § 1719 S. 96.
„ § 1736 S. 96.
BGB. § 1758 S. 95. 97 ff.
„ § 1764 S. 98.
„ § 1772 S. 98.
EG. BGB. (1896) Art. 32 S. 19. 112.
„ „ Art. 55 S. 19.
HGB. (1897) § 4 S. 36.
„ § 18 S. 9. 102.
„ §§ 19. 20 S. 102.
„ § 22 S. 103. 108.
„ § 24 S. 103. 109.
„ § 29 S. 34a.
„ § 30 S. 64. 103. 107.
„ § 31 S. 34a.
„ § 33 S. 63.
„ § 37 S. 35 f. 38 f. 64. 107. 111 ff.
„ § 182 S. 63a 2.
„ § 309 f. S. 63a 2.
„ § 322 S. 63a 2.
EG. HGB. (1897) Art. 2 S. 35.
„ „ Art. 9 S. 40a.
Gew. O. § 15a (1897) S. 37a. 40.
CPO. (Fassung v. 1898)
§ 256 (§ 231 bisher) S. 71. 94. 107a.
§ 313 (284) S. 87a 2.
§ 887 f. (773 f.) S. 84.
§ 890 (775) S. 84.
§ 894 (779) S. 84.
KO. (Fassung v. 1898) § 107 S. 109a.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Absolute Rechte S. 77.
actio doli S. 79.
actio iniuriarum S. 79.
actio negatoria S. 19.
Adliger Name S. 8. 31. 59a 1.
Adoption S. 32. 97.
Amtsbezeichnung S. 59.
Aenderung des Namens S. 9. 14. 38. 51. 95 ff.
Anspruch S. 78.
Arrest S. 79a 3.
Bekanntmachg. d. Urteils S. 111.
Beleidigung S. 59. 71. 111.
Beseitigg. d. Beeinträchtigg. S. 77. 81. 84. 111a.
Besondere Bezeichnung S. 45 ff. 48. 115.
Besondere Namen S. 34. 41.
Bestreiten S. 70. 74. 77. 80.
Beweis d. Namenrechts S. 72 ff. 105.
BGB. S. 17.
Biernamen S. 7. 57.
Büchertitel S. 12. 28. 46. 66.
Bürgerlicher Name S. 8. 31.
Buße S. 113.
Dalloz S. 16a 2. 93.
Dereliktion d. Namens S. 55.
Dritte S. 86. 89. 100.
Ehefrau S. 95.
Eigenname S. 5.
Eigentum S. 19. 23.
Einstweil. Verfügung S. 79a 3.
Eltern u. Kinder S. 86. 90.
Entdeckungen S. 69.
Entwurf I S. 17. 91.
Entwurf II S. 18. 62.
Erfundene Personen S. 68.
Erwerb d. Namenrechts S. 72.
Erwerbsgeschäft S. 65.
Esel S. 100. 109.
Etablissementnamen S. 23.
Familienname S. 9. 30. 35a 1. 40. 47.
Firma S. 7. 22. 34 ff. 46. 102. 108.
Französisches Recht S. 16. 19. 96.
Gast- u. Schankwirtschaft S. 40.
Gattungsname S. 5. 58 ff. 68. 114. 116.
Gebrauchen S. 99.
Gedruckter Name S. 12.
Geschiedene Frau S. 14.
Geschlechtsname S. 9.
Gesetzlicher Name S. 7.
Gierke S. 17. 91.
Goethe S. 21a 1. 28. 100.
Guter Name S. 71.
Handlungsunfähige S. 101.
Hausnamen S. 7. 57.
Herder S. 100.
Ihering S. 26.
Inhaberpapiere S. 12.
Inkognitoreisen S. 57.
Interesse S. 65. 67. 74. 92 ff. 107.
Kladderadatsch S. 87.
Klostername S. 57.
Kohler S. 17. 50.

Digitized by Google

Laden S. 12. 40.
Ladenschild S. 12.
Legitimation S. 96.
Lessing S. 10.
Mädchenname S. 95 f.
Minderkaufleute S. 36 f.
Monarch S. 32.
Monopolrechte S 27a 1.
Name im engeren Sinn S. 6.
Name im engsten Sinn S. 7.
Napoleon III. S. 87.
Oeffentliche Annahme S. 49.
Oeffentliches Recht S. 13 ff. 36. 59. 64. 87. 89. 113.
Okkupation e. Namens S. 56.
Ordnungsstrafen S. 36. 38a 1. 113.
Pape S. 8a 1.
Papst S. 96a.
Pathologie d. Rechtsgefühls S. 26.
Persönlichkeitsrechte S. 24 ff. 69.
Pseudonym S. 7. 22. 41 ff.
Römisches Recht S. 16 f.
Sachen u. Sachnamen S. 6. 8. 20. 22. 28. 65. 114.
Schadensersatz S. 79 ff. 112.
Schwarze Listen S. 109a.
Servitut S. 70.
Shakespeare S. 22a 1.
Sitte S. 16.
Städtenamen S. 23. 65. 116.
Standesregister S. 12. 14. 87.
Strafen S. 14 f. 59. 113.
Taufe S. 73.
Theater S. 88.
Theaterfiguren S. 68. 109.
Tiere S. 6. 8. 65.
Titel S. 58.
Träger (R.-T.-Abg.) S. 47.
Ueble Nachrede S. 59.
Uneheliche Kinder S. 32. 96 f. 101.
Unlauterer Wettbewerb S. 27a 1. 39. 45 ff. 59. 103. 113. 115.
Unterlassen S. 74. 78. 84. 111.
Unterschrift S. 13.
Urheberrecht S. 44. 69.
Verlagsvertrag, Verleger S. 75. 88.
Verträge über Namen S. 104.
Verwechselungen S. 92 ff. 99a. 107.
Vorname S. 9. 31. 40. 73.
Vulgärnamen S. 7.
Warenzeichen S. 66. 116 f.
Wohnsitz S. 25. 34.
Zeichen S. 7.
Zeitungstitel S. 66 a 1.

Digitized by Google

Thesen.

I.

Die unter dem 20. Mai 1898 erfolgte Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze (GVG., CPO. ꝛc.) verstößt nicht gegen Art. 2 der Reichsverfassung.

II.

Der Gerichtsstand für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist der Ort der Herausgabe des betr. Preßerzeugnisses.

III.

Der Begriff der Schenkung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch derselbe wie im gemeinen Recht.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Geboren wurde ich in Berlin am 13. November 1876 als Sohn des Kaufmanns Louis Isaac aus Berlin und seiner Ehefrau Franziska geb. Jacob aus Sonnenburg. Ich bin jüdischen Glaubens.

Nachdem ich von Michaelis 1882 bis Ostern 1888 das Luisenstädtische Realgymnasium und von Ostern 1888 bis Ostern 1894 das Luisenstädtische Gymnasium in Berlin besucht und auf letzterem zu Ostern 1894 das Reifezeugnis erlangt hatte, studierte ich in Freiburg (1 Semester) und in Berlin (5 Semester) Rechtswissenschaft.

Ich hörte juristische Vorlesungen bei den Professoren bezw. Privatdozenten: Biermann, Brunner, Burchard, Cosack (Freiburg), Crome, Dambach, Dernburg, Eck, Hinschius, Hübler, Jacobi, Kohler, Lasson, Oertmann, Rümelin (Freiburg), Seckel — nichtjuristische Vorlesungen bei den Professoren: v. Bezold, Dubois-Reymond, Engler, Geiger, Hildebrand (Freiburg), Erich Schmidt, Schmoller, v. Schulze-Gävernitz (Freiburg), v. Treitschke, Wagner. Ferner besuchte ich die Seminarien der Professoren Brunner, Pernice, Zeumer.

Am 26. Juli 1897 bestand ich am Kgl. Kammergericht das Referendarexamen mit Gut, am 21. Februar 1899 die mündliche Doktorprüfung vor der Berliner juristischen Fakultät cum laude.

Seit dem 17. Dezember 1897 wurde ich bei dem Kgl. Amtsgericht zu Köpenick, seit dem 23. September 1898 bei dem Kgl. Landgericht II zu Berlin als Referendar beschäftigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

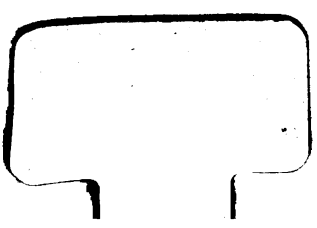

Digitized by Google

Digitized by Google